

Kurzexpertise

**„Ökonomische Bewertung verschiedener Vermögensteuerkonzepte“
(Projekt-Nummer 012/17)**

für das Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie (BMWi),
Referat I C 4,

von Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und
ifo Institut - Leibniz-Institut für
Wirtschaftsforschung an der
Universität München e. V.

20.11.2017

Kurzexpertise zum Dienstleistungsvorhaben
Projekt-Nr. 12/17 vom 3. Februar 2017
„Ökonomische Bewertung verschiedener Vermögensteuerkonzepte“
Geschäftszeichen der Angebotsaufforderung
Bearbeitungsnummer: IC4 - 80 40 38 / 012 gemäß BMWi-Ausschreibungsportal und IC4 -
80 14 38 / 012 Angebotsformblatt (folgend verwendet)

Studie im Auftrag des
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Referat I C 4
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

Anbieter
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Flughafenstraße 61, 70629 Stuttgart

mit dem Unterbeauftragten
ifo Institut
Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an
der Universität München e. V.
Poschingerstr. 5, 81679 München



Autoren

Hermann O. Gauß (EY)
Dr. Andreas S. Bolik (EY)
Dr. Ferdinand Pavel (EY)
Dr. Cornelia Kindler (EY)
Stefan Przybilka (EY)
Nico Schönberg (EY)



Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Fuest (ifo)
Dr. Florian Neumeier (ifo)
Dr. Michael Stimmelmayer (ETH Zürich und
CESifo)
Daniel Stöhlker (ifo)

Diese Kurzexpertise beruht auf den uns überlassenen Unterlagen und mündlich erteilten Auskünften. Für den Fall, dass der dieser Kurzexpertise zu Grunde liegende Sachverhalt oder die getroffenen Annahmen unzutreffend sind oder sich ändern, kann sich dies auf die Gültigkeit der Aussagen dieser Kurzexpertise auswirken. Diese Kurzexpertise beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums dieser Kurzexpertise und gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu ergangene Rechtsprechung wieder. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Gesetzen, der Interpretation von Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können eine Fortschreibung dieser Kurzexpertise erforderlich machen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir ohne gesonderten Auftrag nicht verpflichtet sind, diese Kurzexpertise auf Grund einer Änderung der zu Grunde liegenden Fakten bzw. Annahmen oder Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben. Diese Kurzexpertise wurde ausschließlich für unseren Mandanten im Rahmen der mit unserem Mandanten geschlossenen Mandatsvereinbarung erstellt. Sie ist nicht dazu bestimmt, Dritten als Entscheidungsgrundlage zu dienen. Dritten gegenüber übernehmen wir keinerlei Verpflichtungen, Verantwortung oder Sorgfaltspflichten (keine Dritthaftung), es sei denn, wir haben einem Dritten gegenüber im Vorhinein schriftlich etwas Abweichendes bestätigt.

Inhalt

Inhalt I

Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
1. Einleitung	1
1.1. Ausschreibung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	1
1.2. Auftragsverständnis EY/ifo	1
1.3. Aufbau der Expertise	2
2. Vermögensteuer und Wirtschaftswachstum	5
2.1. Vermögensungleichheit in Deutschland	5
2.2. Zusammenhang zwischen Vermögensungleichheit und Wirtschaftswachstum ...	10
2.3. Die Bedeutung von Investitionen in Bildung	13
2.4. Zwischenfazit	14
3. Rechtliche Bewertung	16
3.1. Verfassungsrechtliche Belastungsobergrenze der Vermögensteuer	17
3.1.1. Steuerliche Vorbelastung	17
3.1.2. Verfassungswidrige Substanzbesteuerung	19
3.1.3. Verfassungskonforme Sollertragsbesteuerung	20
3.1.4. Steuersatz	22
3.2. Bewertung von Vermögen	24
3.3. Ausgestaltung der Vermögensteuer	25
3.3.1. Persönliche und sachliche Steuerpflicht	25
3.3.2. Freibeträge	27
3.3.3. Privilegierung bestimmter Vermögensarten	29
3.3.4. Vermögensteuer mit abgeltender Wirkung (Niederländisches Box 3-System)	31
3.3.5. Mindestvermögensteuer	34
3.4. Gesetzgebungskompetenz einer Vermögensteuer	35
4. Ökonomische und fiskalische Bewertung	39
4.1. Beschreibung des numerischen allgemeinen Gleichgewichtsmodells	40
4.1.1. Die Modellierung des Unternehmenssektors	41
4.1.2. Die Modellierung des Haushaltssektors	45



4.1.2.1.	Ersparnisbildung der Haushalte	45
4.1.2.2.	Der Portfolio-Choice-Ansatz	46
4.1.2.3.	Das Arbeitsangebot der Haushalte	47
4.1.3.	Die Modellierung des Immobiliensektors.....	47
4.1.4.	Steueraufkommen und Verhalten des Staats	48
4.1.5.	Das Ausland.....	48
4.1.6.	Kalibrierung des Modells	49
4.1.7.	Die Modellierung der (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer	51
4.2.	Szenario A (Referenzszenario): Die umfassende Vermögensteuer	51
4.2.1.	Ökonomische Auswirkungen der Einführung einer umfassenden Vermögensteuer	51
4.2.2.	Die fiskalischen Auswirkungen einer umfassenden Vermögensteuer	56
4.3.	Szenario B (Politikszenario): Die Wirkung einer Entlastung von Unternehmensvermögen.....	58
4.4.	Alternative Gestaltungsformen einer Vermögensteuer.....	61
4.4.1.	Szenario C: Die Box 3-Besteuerung nach niederländischem Vorbild.....	62
4.4.2.	Szenario D: Von der synthetischen zur dualen Vermögensteuer	63
4.4.3.	Ergebnisse und Diskussion.....	66
4.5.	Erhebungskosten der Vermögensteuer	70
4.6.	Mögliche Verteilungswirkungen einer Vermögensteuer	72
4.7.	Zusammenfassende Bewertung.....	74
5.	Bewertung des Gesamtkonzepts Vermögensteuer	77
6.	Zusammenfassung	78
	Literaturverzeichnis	81

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aggregiertes und Durchschnittsvermögen deutscher Haushalte getrennt nach Vermögensdezilen.....	7
Abbildung 2: Durchschnittliches Nettovermögen nach Altersgruppen und Erwerbsstatus ..	9
Abbildung 3: Einfluss des Entwicklungsstands auf den Zusammenhang zwischen Ungleichheit und Wachstum	13
Abbildung 4: Belastungsobergrenze	23
Abbildung 5: Modellsektoren und monetärer Wirtschaftskreislauf.....	41
Abbildung 6: Verhältnis der Faktoreinkommen im Zeitablauf (Unternehmensgewinne + Zinseinkommen) / Arbeitseinkommen.....	73

III

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Deskriptive Statistiken	7
Tabelle 2: Zusammensetzung des Vermögens im 95%- und 99%-Perzentil.....	8
Tabelle 3: Steuerliche Gesamtbelastung durch Abgeltungsteuer (26,375%, inklusive Solidaritätszuschlag), Erbschaftsteuer und Vermögensteuer (in Prozent), i = Marktzinssatz, S_V = Vermögensteuersatz, S_{Erb} = Erbschaftsteuersatz.	18
Tabelle 4: Reale steuerliche Gesamtbelastung durch Abgeltungsteuer (26,375%, inklusive Solidaritätszuschlag), Erbschaftsteuer und Vermögensteuer (in Prozent), i = Marktzinssatz, S_V = Vermögensteuersatz, S_{Erb} = Erbschaftsteuersatz. Der reale Zinssatz wurde basierend auf der Fisher-Gleichung berechnet: $i = r + p + r \cdot p$	18
Tabelle 5: Gestaffelter Sollertrag nach Höhe des Vermögens und pauschalierter Vermögensanlage	32
Tabelle 6: Anlagemöglichkeiten in- und ausländischer Haushalte	45
Tabelle 7: Ausprägungen relevanter Verhaltensparameter	50
Tabelle 8: Langfristige Effekte einer Vermögensteuer auf wichtige volkswirtschaftliche Aggregate - Referenzszenario. Hinweis: Die Werte in der Tabelle zeigen die langfristigen prozentualen Abweichungen im Verhältnis zu einem Referenzwert, der sich durch die Fortschreibung der wirtschaftlichen Entwicklung ausgehend vom Status Quo ohne Vermögensbesteuerung ergibt.....	53
Tabelle 9: Aufkommenswirkung der Einführung einer Vermögensteuer - Referenzszenario. Hinweis: Die Werte in der Tabelle zeigen die langfristige in Milliarden EUR gemessene Differenz zu einem Referenzwert, der sich durch die Fortschreibung der wirtschaftlichen Entwicklung ausgehend vom Status Quo ohne Vermögensbesteuerung ergibt.....	57
Tabelle 10: Langfristige Effekte einer Vermögensteuer auf wichtige volkswirtschaftliche Aggregate - PolitikszENARIO. Hinweis: Die Werte in der Tabelle zeigen die langfristigen	

prozentualen Abweichungen im Verhältnis zu einem Referenzwert, der sich durch die Fortschreibung der wirtschaftlichen Entwicklung ausgehend vom Status Quo ohne Vermögensbesteuerung ergibt.....	60
Tabelle 11: Aufkommenswirkung der Einführung einer Vermögensteuer - Politikscenario. Hinweis: Die Werte in der Tabelle zeigen die langfristige in Milliarden EUR gemessene Differenz zu einem Referenzwert, der sich durch die Fortschreibung der wirtschaftlichen Entwicklung ausgehend vom Status Quo ohne Vermögensbesteuerung ergibt.....	61
Tabelle 12: Langfristige Effekte einer Vermögensteuer auf wichtige volkswirtschaftliche Aggregate - Vergleich verschiedener Vermögensteuerkonzepte. Hinweis: Die Werte in der Tabelle zeigen die langfristigen prozentualen Abweichungen im Verhältnis zu einem Referenzwert, der sich durch die Fortschreibung der wirtschaftlichen Entwicklung ausgehend vom Status Quo ohne Vermögensbesteuerung ergibt.....	67
Tabelle 13: Aufkommenswirkung der Einführung einer Vermögensteuer - Vergleich verschiedener Vermögensteuerkonzepte. Hinweis: Die Werte in der Tabelle zeigen die langfristige in Milliarden EUR gemessene Differenz zu einem Referenzwert, der sich durch die Fortschreibung der wirtschaftlichen Entwicklung ausgehend vom Status Quo ohne Vermögensbesteuerung ergibt.....	69

1. Einleitung

1.1. Ausschreibung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1 Vor dem Hintergrund der Debatte über die Ungleichheit von Einkommen und Vermögen sowie dem im internationalen Vergleich unterdurchschnittlichen Beitrag vermögensbezogener Steuern, einschließlich der Grundsteuern, zum gesamten Steueraufkommen in Deutschland wird derzeit in Öffentlichkeit und Politik wieder verstärkt über die Vermögensbesteuerung diskutiert.

Vermögenssteuern liegen dabei im Spannungsfeld wachstums- und verteilungspolitischer Zielsetzungen, verfassungsrechtlicher Vorgaben, föderaler Steuerkompetenzen, möglicher negativer Anreizeffekte und administrativer Bewertungs- und Erhebungsprobleme. Ziel der Kurzexpertise soll es sein, verschiedene Konzepte einer Vermögensbesteuerung in Deutschland zu beschreiben, deren jeweilige Zielsetzungen darzulegen und die rechtlichen und wirtschaftlichen Implikationen einschließlich der Folgen für das Steueraufkommen zu analysieren.

1.2. Auftragsverständnis EY/ifo

Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) und ihre Vorgängergesellschaften beraten seit über 100 Jahren Unternehmen und natürliche Personen in allen steuerlichen Angelegenheiten. Mit ca. 2.000 Mitarbeitern in der deutschen Steuerberatung (insgesamt ca. 7.000 Mitarbeitern in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und allgemeine Unternehmensberatung) und einem Umsatz von 1,6 Milliarden EUR (Fiskaljahr 2015/2016) in Deutschland ist EY eine der größten und in allen Bereichen des Steuerrechts und seinen wirtschaftlichen Auswirkungen erfahrene Steuerberatungsgesellschaft in Deutschland.

Auf Basis dieser langjährigen und umfassenden Praxiserfahrung der Steuerberatung und der Einsicht, dass Steuerrecht in Deutschland Eingriffsverwaltung ist und den Anforderungen an ein objektivierbares Massenverfahren genügen muss, erfolgt die Begutachtung vorrangig aus wirtschaftlicher Betrachtung. Unter wirtschaftlicher Betrachtung wird die Gesamtheit von Rechtskonformität, Funktionsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit von Aufwand und Aufkommen und nicht zuletzt Fernwirkung der Besteuerung verstanden.

Das ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V. ist eines der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute in Europa und schlägt eine Brücke zwischen akademischer Forschung und praktischer Politik. Es konzentriert sich auf die angewandte, politikorientierte Wirtschaftsforschung und strebt dabei höchste wissenschaftliche Standards an. Das ifo Institut gründet seine sämtlichen Leistungen auf evidenzbasierte wirtschaftswissenschaftliche Forschung.

Die Einführung bzw. die Belastungsentscheidung einer Vermögensteuer ist eine politische

Entscheidung, deren Wünschbarkeit oder Berechtigung nicht Gegenstand der nachfolgenden Begutachtung ist. Die Expertise setzt sich vielmehr mit dem rechtlichen Raum und den ökonomischen Folgen einer politischen Entscheidung über eine Vermögensteuer auseinander.

Eine unabhängig davon bestehende gesellschaftspolitische Bewertung der in der Gesellschaft stark diskutierten Frage nach der Ungleichverteilung von Einkommen und Vermögen und einer diesbezüglich gerechteren Steuerpolitik ist nicht Gegenstand dieser Expertise. Ebenfalls wird an dieser Stelle keine allgemeine Aussage darüber getroffen, wie eine gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung und ein entsprechendes Steuersystem auszusehen hätten.

1.3. Aufbau der Expertise

Die deutschsprachige Steuerrechtswissenschaft ist stark von der Auseinandersetzung mit verfassungsrechtlichen Schranken geprägt. Verfassungsrechtliche Grenzen der steuerpolitischen Handlungsspielräume spielen im angelsächsischen Raum eine geringere Rolle, entsprechend sind steuerpolitische Debatten durch eine stärkere Betonung ökonomischer und administrativer Aspekte geprägt.¹ Diese Expertise untersucht die ökonomischen Auswirkungen einer im Kontext des Grundgesetzes umsetzbaren Ausgestaltung einer Vermögensteuer. Darüber hinaus analysiert und interpretiert sie diese Auswirkungen und stellt damit den quantitativen Ergebnissen eine qualitative Auswertung bei. Konkret wird die Frage beantwortet, ob eine Vermögensteuer, die sich an den verfassungsrechtlichen Vorgaben orientiert, grundsätzlich geeignet ist, die an diese Steuer geknüpften politischen Zielsetzungen - zum einen die Reduzierung der Einkommens- und Vermögensungleichheit, zum anderen die Generierung zusätzlichen Steueraufkommens - zu erreichen, und das mit möglichst geringem bürokratischen und administrativen Aufwand.

Kapitel 2 beginnt mit einer Analyse der Vermögensverteilung in Deutschland basierend auf Mikrodaten der Bundesbank-Studie *Private Haushalte und ihre Finanzen*. Der zweite und dritte Abschnitt des Kapitels 2 beleuchten den Zusammenhang zwischen der Ungleichverteilung von Einkommen und Vermögen auf der einen Seite und der wirtschaftlichen Entwicklung auf der anderen Seite. Aktuelle Studien der OECD und des IWF legen nahe, dass eine Ungleichverteilung von Einkommen und Vermögen mit geringerem Wirtschaftswachstum assoziiert sein könnte. Die Einführung einer Vermögensteuer könnte demnach, sofern sie zu einer gleichmäßigeren Verteilung ökonomischer Ressourcen führt, positive Wachstumsimpulse setzen. Dieses Ergebnis steht allerdings im Widerspruch zur existierenden, breiten internationalen Forschung über dieses Thema. Im Rahmen der Expertise soll daher auch die Belastbarkeit der existierenden empirischen Befunde geprüft sowie die Eignung einer Vermögensbesteuerung im Hinblick auf verteilungspolitische Ziele beleuchtet werden.

¹ Lang, 2001; Wagner, 2014.

Der erste Abschnitt des rechtlichen **Kapitels 3** dient der Herausarbeitung des Belastungsspielraums anhand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1995,² der einer wiedereingeführten Vermögensteuer im bestehenden deutschen Steuersystem vorgezeichnet ist. Aus der Weichenstellung zwischen verbotener Substanzbesteuerung und in bestimmten Grenzen statthafter Sollertragsbesteuerung wird ein an den realwirtschaftlichen Gegebenheiten ausgerichteter Korridor für den Sollertrag und die daraus resultierende Bandbreite an Steuersätzen ermittelt und der Spielraum erörtert, der für eine zusätzliche Belastung mit einer Vermögensteuer verbleibt. Der zweite Abschnitt dient der Darstellung der Anforderungen an ein Bewertungsverfahren, die sich aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben einer Sollertragsteuer ergeben. Der dritte Abschnitt des Kapitels 3 diskutiert mögliche Ausgestaltungen einer den verfassungsrechtlichen Vorgaben angelehnten Vermögensteuer. Neben der Reichweite der persönlichen und sachlichen Steuerpflicht und zu gewährenden Freibeträgen ist die Privilegierung einzelner Vermögensarten schon aus politischer Sicht von Interesse. Daneben wird auch die Entscheidung des niederländischen Gesetzgebers, bestimmte Einkünfte unter der Annahme eines vierprozentigen bzw. neuerdings gestaffelten Sollertrags zu belasten (Box 3-Besteuerung), analysiert sowie der in der Literatur aufgeworfene Ansatz einer Mindestvermögensteuer bewertet. Im vierten und letzten Abschnitt dieses Kapitels werden die grundgesetzlichen Zuständigkeiten und Gesetzgebungskompetenzen dargestellt, die mit einer Neukonzeption eines Vermögensteuergesetzes einhergehen würden.

Kapitel 4 widmet sich der Analyse der ökonomischen und fiskalischen Auswirkungen der Einführung einer Vermögensteuer. Im ersten Abschnitt des Kapitels 4 wird das Simulationsmodell (computergestütztes allgemeines Gleichgewichtsmodell/CGE-Modell) beschrieben, auf das sich die Analyse im Folgenden stützt. Im zweiten Abschnitt des Kapitels 4 werden die langfristigen ökonomischen und fiskalischen Effekte einer umfassenden Vermögensbesteuerung mit einheitlichem Vermögensteuertarif für sämtliche Vermögensarten (Referenzszenario) untersucht. Dabei werden neben den Auswirkungen einer Vermögensteuer auf die wichtigsten volkswirtschaftlichen Aggregate (Bruttoinlandsprodukt, Beschäftigung, Investition, privater Konsum, Ersparnis) auch das Vermögensteueraufkommen sowie die Rückwirkungen einer Vermögensbesteuerung auf das Aufkommen aus anderen Steuern (Einkommen- und Umsatzsteuern) quantifiziert. Um die Sensitivität der Ergebnisse im Hinblick auf den Vermögensteuersatz zu evaluieren, werden der Analyse verschiedene Vermögensteuersatzniveaus zugrunde gelegt.

Der dritte Abschnitt des Kapitels 4 analysiert die Folgen einer Entlastung von Unternehmensvermögen im Rahmen der Vermögensbesteuerung (PolitikszENARIO). Dabei werden verschiedene Möglichkeiten der Entlastung stilisiert durch einen verringerten Vermögensteuersatz auf das Unternehmensvermögen abgebildet. Im vierten Abschnitt des Kapitels 4 werden weitere Vermögensteuerkonzepte im Hinblick auf ihre ökonomischen und fiskalischen Auswirkungen untersucht. Neben einer Box 3-ähnlichen Besteuerung nach niederländischem Vorbild steht eine duale Vermögensteuer im Fokus der Analyse, bei der sich die Steuersätze für verschiedene Vermögensarten an deren Steuerelastizität orientieren.

² BVerfG, Beschluss vom 22.06.1995 - 2 BvL 37/91.

Der fünfte Abschnitt des Kapitels 4 wirft einen Blick auf die Verwaltungskosten, die infolge der Erhebung einer Vermögensteuer entstehen. Basierend auf Schätzungen der Deutschen Steuer-Gewerkschaft zum zusätzlichen Personalbedarf in der Finanzverwaltung wird ein Versuch unternommen, die Höhe der Verwaltungskosten zu bestimmen. Der sechste Abschnitt geht auf mögliche Verteilungswirkungen einer Vermögensteuer ein. Der siebte Abschnitt des Kapitels 4 fasst die wesentlichen Ergebnisse und Argumente des Kapitels zusammen.

Kapitel 5 dient der Zusammenfassung der Ergebnisse und grundsätzlichen Aussagen zur Diskussion um die (Wieder-)Einführung der Vermögensteuer in Deutschland.

Kapitel 6 fasst die gesamte Expertise zusammen.

Die rechtliche Bewertung der Vermögensteuer (insbesondere Kapitel 3) wurde federführend von EY verfasst. Da diese nicht den Hauptschwerpunkt des Gutachtens ausmacht, konnte keine umfassende und abschließende Prüfung des Vermögensteuerkonzepts aus rechtlicher Sicht erfolgen. Die Analyse der ökonomischen und fiskalischen Auswirkungen (insbesondere die Kapitel 2 und 4) wurde federführend vom ifo Institut erarbeitet. Sämtliche Ausführungen in diesen Kapiteln sind jedoch in enger Abstimmung zwischen den beiden Projektpartnern entstanden. Die Kapitel 1 und 5 wurden von EY und ifo gemeinschaftlich verfasst.

2. Vermögensteuer und Wirtschaftswachstum

5

Soziale Ungleichheit ist im internationalen Vergleich und auch innerhalb Deutschlands zu einem wichtigen Thema der politischen Diskussion geworden. Moderne sozialstaatliche Demokratien basieren auf dem Grundsatz, allzu ausgeprägte Ungleichheit der Lebenslagen zu begrenzen und für alle Bürger Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten. Ziel dieses Kapitels ist es daher, eine kurze Bestandsaufnahme der Vermögensverteilung in Deutschland zu bieten. Neben wichtigen Verteilungsmaßen werfen wir dabei auch einen Blick auf die Zusammensetzung des Privatvermögens in Deutschland.

Die Besteuerung von Einkommen und Vermögen wird in der Regel zum einen mit dem Finanzbedarf des Staates gerechtfertigt und zum anderen mit dem Ziel, Korrekturen in der Einkommens- und Vermögensverteilung vorzunehmen. In welchem Umfang eingegriffen wird, bestimmt sich letztlich im demokratischen Entscheidungsprozess, also durch Mehrheitsentscheidungen.

Üblicherweise wird eine stärker umverteilende Besteuerung vor dem Hintergrund des Konflikts zwischen Effizienz- oder Wachstumszielen auf der einen Seite und Umverteilungszielen auf der anderen Seite diskutiert. Im Zusammenhang mit der Diskussion um die (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer wird aber auch immer wieder auf die Ergebnisse aktueller Studien verwiesen, die einen negativen Einfluss einer ungleichen Verteilung ökonomischer Ressourcen auf das Wirtschaftswachstum dokumentieren. Insofern wird unter Verweis auf ihr mögliches Umverteilungspotenzial häufig die Hoffnung artikuliert, dass sich eine Vermögensteuer als wachstumsförderlich erweisen könnte. Diese Schlussfolgerung beruht auf empirischen Studien von OECD und IWF, die behaupten, ein solcher empirischer Zusammenhang sei nachweisbar. Die Validität dieser Ergebnisse ist zu bezweifeln. Es gibt keine belastbare empirische Evidenz dafür, dass höhere Ungleichheit das Wirtschaftswachstum unmittelbar einschränkt. Dieser Zusammenhang ist ebenfalls Thema des vorliegenden Kapitels.

2.1. Vermögensungleichheit in Deutschland

Eine deskriptive Beschreibung der Vermögensverteilung für Deutschland anzufertigen, stößt aufgrund der Datenlage auf praktische Hindernisse. Da es keine administrativen Mikrodaten zur Vermögenssituation in Deutschland gibt, bleibt nur der Rückgriff auf Umfragedaten. Dadurch müssen bei der Analyse Ungenauigkeiten in Kauf genommen werden, die daraus resultieren, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen in der Umfrage unterrepräsentiert sind, die Befragten (wissentlich oder unwissentlich) falsche Angaben machen oder (insbesondere bei sensiblen Fragen) eine Antwort verweigern. In Bezug auf Fragen zur persönlichen Einkommens- und Vermögenssituation wird im Allgemeinen davon ausgegangen,

dass diese Probleme am stärksten am oberen Ende der Einkommens- und Vermögensverteilung zutage treten.

Zu den wichtigsten Umfrageprojekten, die einen Rückschluss auf die Vermögensverteilung in Deutschland erlauben, gehören das *Sozio-oekonomische Panel* (SOEP), die *Einkommens- und Verbrauchsstichprobe* (EVS) sowie die Studie *Private Haushalte und ihre Finanzen* (PHF), welche von der Deutschen Bundesbank administriert wird. Im Rahmen dieses Abschnitts wird auf Informationen aus dem PHF zurückgegriffen. Das PHF umfasst bislang zwei Wellen; die erste Erhebung fand zwischen 2010 und 2011 statt und war in das Netzwerk der Vermögenserhebungen im Euro-Raum (*Household Finance and Consumption Survey*; HFCS) eingebunden. Im Rahmen der ersten Welle des PHF wurden etwa 3.600 Haushalte befragt. Die zweite Erhebungswelle erfolgte in 2014 mit fast 4.500 befragten Haushalten. Die Auswertungen in diesem Abschnitt beziehen sich ausschließlich auf die Informationen aus der 2014er Welle der PHF-Studie. Die PHF-Studie hat im Vergleich zu den anderen oben genannten Umfragen den Vorteil, dass die Vermögenssituation der befragten Haushalte sehr detailliert erfasst wird. Es liegen differenzierte Informationen zu den Werten einzelner Vermögenspositionen vor. Die PHF-Stichprobe ist generell repräsentativ für die deutschen Haushalte, allerdings sind in der Umfrage vermögende Haushalte überproportional vertreten, wodurch dem Problem der Ungenauigkeit bei der Vermögensmessung am oberen Ende der Vermögensverteilung Rechnung getragen wird. Um auf Basis der PHF-Daten dennoch Rückschlüsse auf die deutschen Haushalte insgesamt ziehen zu können und die Repräsentativität der Ergebnisse zu gewährleisten, werden in der Analyse die im PHF-Datensatz bereitgestellten Hochrechnungsfaktoren verwendet.³

Bei unserer Analyse konzentrieren wir uns auf solche Vermögenspositionen, die man im Fall der Einführung einer Vermögensteuer potenziell zur Steuerbemessungsgrundlage zählen würde. Das bedeutet, wir berücksichtigen

- ▶ Immobilienvermögen: Eigentum am Hauptwohnsitz, sonstiger Immobilienbesitz
- ▶ Beteiligungsvermögen: Beteiligungen an nicht-börsennotierten Unternehmen, Stille Beteiligungen
- ▶ Geld- und Finanzvermögen: Bargeldbestände, Giro- und Sparguthaben, Aktien, Anleihen, Fonds, Zertifikate, Edelmetalle, etc., nicht: Altersvorsorgeprodukte
- ▶ Sachvermögen, das über das übliche Gebrauchsvermögen hinausgeht: Flugzeuge, Yachten, Kunstgegenstände, Schmuck, nicht: Automobile, Mobiliar, zu Erwerbszwecken genutzte Fahrzeuge
- ▶ Da sich die in der politischen Debatte vorgeschlagenen Vermögensteuerkonzepte auf das Nettovermögen beziehen, wird ferner der Wert aller Schulden erfasst: Hypothekenschulden, unbesicherte Kredite

Für jede der genannten Kategorien enthalten die PHF-Daten Informationen auf der Haushaltsebene. Tabelle 1 zeigt die Summe der Vermögenswerte der einzelnen Positionen sowie Mittelwerte und Mediane.

³ Für einen kurzen Überblick über die Studie siehe Deutsche Bundesbank, 2016a, S. 61-86.

Position	Summe (Mio. €)	Mittel (€)	Median (€)
Immobilien	6.580.000	168.060	1
Sachvermögen	118.000	3.020	0
Beteiligungen	1.120.000	28.610	0
Finanzvermögen	1.830.000	46.765	12.500
Schulden	971.000	24.789	0
Nettovermögen gesamt	8.680.000	221.666	51.500

Tabelle 1: Deskriptive Statistiken

7

Gemäß den Daten des PHF beträgt der Wert des Nettovermögens in Deutschland insgesamt rund 8.700 Milliarden EUR. Der Durchschnittshaushalt verfügt somit über ein Nettovermögen in Höhe von circa 222.000 EUR.

Allerdings geben die deskriptiven Statistiken aus Tabelle 1 noch keinen Aufschluss über die Verteilung des Privatvermögens. Abbildung 1 zeigt auf der Abszisse die Dezile der Vermögensverteilung. Hierbei wurden die Haushalte nach der Höhe ihres Nettovermögens sortiert und in Gruppen zusammengefasst, die jeweils 10% der gesamten Haushalte in Deutschland ausmachen. Die Balken repräsentieren das durchschnittliche Nettovermögen innerhalb eines Dezils, die Linie zeigt das aggregierte Nettovermögen aller Haushalte innerhalb eines Dezils.

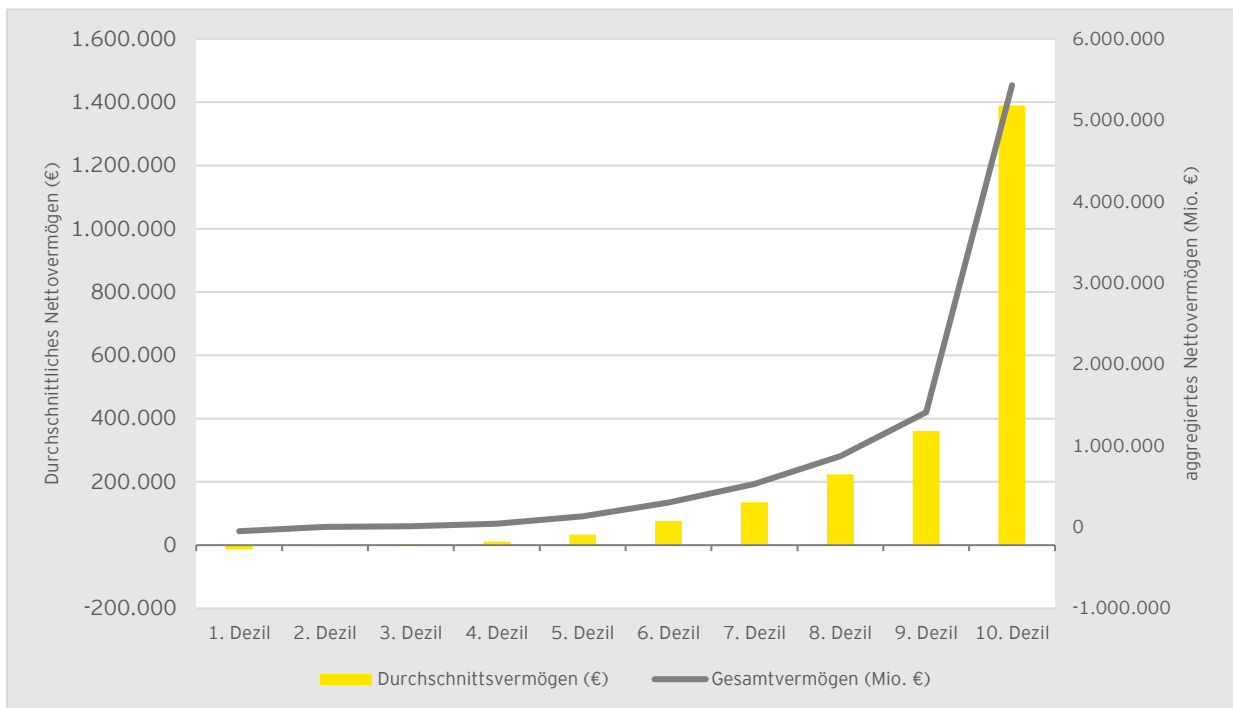


Abbildung 1: Aggregiertes und Durchschnittsvermögen deutscher Haushalte getrennt nach Vermögensdezilen

Abbildung 1 verdeutlicht, dass das Nettovermögen in Deutschland sehr ungleich verteilt ist. Die vermögendsten 10% haben im Durchschnitt ein um fast 27-mal größeres Nettovermögen als der Medianhaushalt. Insgesamt besitzen die vermögendsten 10% damit etwa 63% des gesamten Nettovermögens in Deutschland.

Die Zusammensetzung des Nettovermögens über die Vermögensverteilung hinweg variiert jedoch deutlich, wie Tabelle 2 zeigt.

Position	95%-Perzentil (ab € 735.000)		99%-Perzentil (ab € 2.300.000)	
	Summe (Mio. €)	Mittel (€)	Summe (Mio. €)	Mittel (€)
Immobilien	2.890.000	1.454.598	1.450.000	3.563.748
Sachvermögen	49.700	25.019	15.200	37.263
Beteiligungen	996.000	500.767	800.000	1.964.117
Finanzvermögen	547.000	275.286	217.000	534.259
Schulden	160.000	80.448	46.400	113.986
Nettovermögen gesamt	4.330.000	2.175.221	2.440.000	5.985.400

Tabelle 2: Zusammensetzung des Vermögens im 95%- und 99%-Perzentil

Auffällig ist, dass sich die Anteile einzelner Vermögensposten bei den vermögendsten deutschen Haushalten deutlich in Richtung Beteiligungsvermögen verschieben. Bei den vermögendsten 5% machen Beteiligungen insgesamt mehr als ein Fünftel des Nettovermögens aus, bei dem vermögendsten 1% sogar rund ein Drittel. Wendet man also bei der Vermögensteuer eine breite Bemessungsgrundlage an und gewährt gleichzeitig hohe Freibeträge, wird ein erheblicher Teil des Steueraufkommens durch die Besteuerung von Beteiligungsvermögen erzielt. Stellt man allerdings Beteiligungsvermögen frei, um negative Auswirkungen auf die betreffenden Unternehmen und die dortigen Arbeitsplätze zu verhindern, werden dadurch vor allem Inhaber großer Vermögen entlastet.

Fessler/Schürz zeigen unter Verwendung von HFCS-Daten aus insgesamt 13 europäischen Ländern, dass ein starker Zusammenhang zwischen privater Vermögensbildung und dem Ausmaß sozialstaatlicher Absicherung besteht.⁴ Es wird argumentiert, dass ein wichtiges Motiv der Vermögensbildung in der Absicherung von allgemeinen Lebensrisiken liegt. Staatliche Sozialleistungen und Ansprüche aus der Sozialversicherung stellen demgemäß ein Substitut für die private Vermögensbildung dar. Die Ergebnisse von *Fessler/Schürz* legen den Schluss nahe, dass Ungleichheit in Bezug auf die Vermögensverteilung zwischen und innerhalb der untersuchten Länder zumindest teilweise auf Unterschiede im Hinblick auf Sozialleistungsansprüche zurückzuführen ist. In Deutschland richtet sich die Höhe dieser Ansprüche vor allem nach dem Erwerbsstatus. Die gesetzlichen Sozialversicherungen in Deutschland sind auf abhängig Beschäftigte zugeschnitten. Für Selbstständige besteht in Bezug auf einige Sozialversicherungen, wie beispielsweise die Unfallversicherung, die Arbeitslosenversicherung und teilweise auch die Rentenversicherung, Versicherungsfreiheit, weshalb diese Personengruppe für ihre Absicherung gegen allgemeine Lebensrisiken selbst verantwortlich ist. Der Vorsorge- und Versicherungscharakter der privaten Vermögensbildung kommt demnach bei Selbstständigen deutlich stärker zum Tragen. Abbildung 2 zeigt zur Verdeutlichung die Vermögenssituation privater Haushalte in Abhängigkeit vom Alter und dem Erwerbsstatus der Haushaltsbezugsperson. Dies zeigt die Korrelation mit dem Renteneintrittsalter sehr deutlich:

⁴ Fessler/Schürz, 2015.

Selbstständige weisen in fast allen Altersgruppen ein deutlich höheres Nettovermögen auf als Nicht-Selbstständige, und das, obwohl es laut einer Studie der *Deutschen Bundesbank* kaum nennenswerte Unterschiede zwischen Selbstständigen und abhängig Beschäftigten in Bezug auf das jährliche Nettoeinkommen gibt.⁵ Das Motiv eines Konsumverzichts zur Absicherung allgemeiner Lebensrisiken könnte also bei der Vermögensbildung von Selbstständigen eine wichtige Rolle spielen. Betrachtet man die Vermögenssituation Selbstständiger in Abhängigkeit des Alters, so zeigt sich, dass bis zu einem Alter von 65 Jahren das Nettovermögen anwächst. Mit Beginn des Rentenalters nimmt der durchschnittliche Wert des Nettovermögens dann kontinuierlich ab. Dies deutet darauf hin, dass die Vermögensbildung bei Selbstständigen wesentlich auch der Altersvorsorge dient.

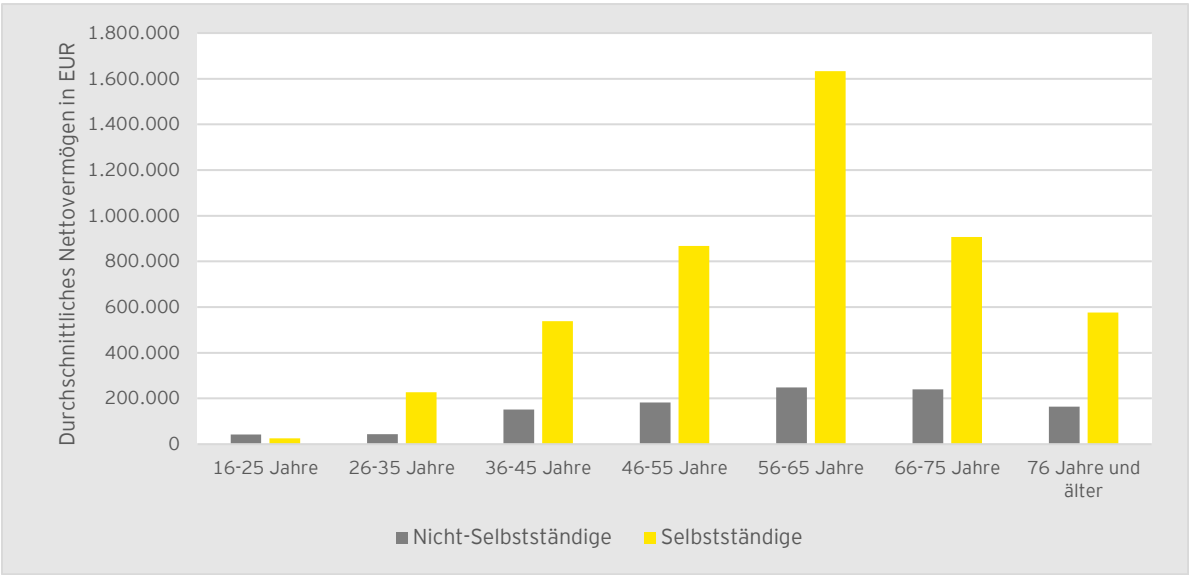


Abbildung 2: Durchschnittliches Nettovermögen nach Altersgruppen und Erwerbsstatus

Aus diesen Überlegungen wird deutlich, dass eine Analyse der Vermögensverteilung in Deutschland, welche die Bedeutung der beitragsfinanzierten sozialen Sicherungssysteme außer Acht lässt, nur eingeschränkt Aussagen über die Ungleichverteilung der Nettovermögen zulässt. Die fehlende Berücksichtigung solcher Ansprüche führt dazu, dass die Vermögensverteilung nur unvollständig erfasst wird. Da breite Bevölkerungsschichten und vor allem die abhängig Beschäftigten beispielsweise über Renten- und Pensionsansprüche verfügen, kann man davon ausgehen, dass Statistiken ohne Berücksichtigung dieser Anwartschaften die Vermögensungleichheit überzeichnen. Das zu korrigieren, ist mit den hier verwendeten Daten jedoch nicht möglich.

⁵ Deutsche Bundesbank, 2016a.

2.2. Zusammenhang zwischen Vermögensungleichheit und Wirtschaftswachstum

Der Zusammenhang zwischen der Verteilung von Einkommen und Vermögen auf der einen Seite und dem Wirtschaftswachstum auf der anderen hat in der politischen und öffentlichen Diskussion zuletzt große Aufmerksamkeit erhalten. Und auch in der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung hat die Analyse des Einflusses einer ungleichen Verteilung ökonomischer Ressourcen auf die wirtschaftliche Entwicklung seit einigen Jahren Konjunktur. In ihrer Mehrheit konzentrieren sich die empirischen Forschungsarbeiten dabei allerdings auf die Verteilung der Einkommen, was vor allen Dingen der gegenwärtigen Datenlage geschuldet ist. So existieren mit der *Standardized World Income Inequality Database*, der *Luxembourg Income Study Database* sowie der *Income Distribution Database* der OECD recht umfassende Datenbanken, die eine komparative Analyse der Einkommensverteilung über einen längeren Zeitraum und verschiedene Länder hinweg ermöglichen, wohingegen es bisher an vergleichbaren Datensätzen zur Vermögensverteilung mangelt.

Nichtsdestotrotz sollten die Ergebnisse dieser Studien ebenfalls Rückschlüsse auf die ökonomischen Konsequenzen einer ungleichen Verteilung von Vermögen zulassen. Zum einen entspricht aus ökonomischer Sicht der Wert des Nettovermögens dem (erwarteten) Gegenwartswert zukünftiger Nettoeinkommensströme. Zum anderen wird Vermögen primär durch das Ansparen von Einkommen gebildet, sodass eine ungleiche Verteilung von Vermögen häufig aus einer ungleichen Verteilung der Einkommen resultiert. Aus diesen Gründen besteht im Allgemeinen eine hohe Korrelation zwischen der Einkommens- und Vermögensverteilung, sodass deren Effekte empirisch kaum zu trennen sind.

In den vergangenen Jahren wurde die öffentliche Debatte insbesondere durch Studien des *Internationalen Währungsfonds (IWF)* sowie der *Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)* befeuert.⁶ Darin wird der Verteilung der Nettoeinkommen ein substantieller und statistisch signifikant negativer Einfluss auf die mittel- und langfristige Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) zugeschrieben. Die Autoren der beiden Studien zeigen in ihren Berechnungen, dass eine Erhöhung des Gini-Koeffizienten - einem häufig gewählten Maß zur Messung der (Un-)Gleichheit der Einkommen in einer Gesellschaft - mit einem beachtlichen Rückgang der Wachstumsrate des Pro-Kopf BIP einhergeht. Laut *Cingano* führt ein Anstieg des Gini-Koeffizienten um einen Punkt zu einem Wachstumseinbruch von 0,15 Prozentpunkten pro Jahr. Darüber hinaus hat ein Anstieg der Einkommensungleichheit auch einen negativen Effekt auf den Konjunkturverlauf: Steigt der Gini-Koeffizient, so steigt die Wahrscheinlichkeit eines vorzeitigen Abebbens eines wirtschaftlichen Aufschwungs signifikant an.⁷

Die Autoren begründen den empirischen Zusammenhang vor allem mit den negativen Effekten, die ein Anstieg der Einkommensungleichheit auf andere ökonomische Kerngrößen hat und die als wichtige Determinanten für die langfristige wirtschaftliche Entwicklung gelten. Gebe es beispielsweise sehr viele Bezieher niedriger Nettoeinkommen, so sei auch das Niveau an Investitionen in Sach- und Humankapital geringer, was sich wiederum negativ auf das Produktionsniveau und die Arbeitsproduktivität auswirke. Ferner würden etwaige

⁶ Ostry et al., 2014; Cingano, 2014.

⁷ Ostry et al., 2014.

Verteilungskonflikte, die durch ein hohes Maß an Ungleichheit befeuert würden, die politische Stabilität gefährden und dadurch die Investitionsanreize von Unternehmen verringern.

Entgegen der Darstellung in den Studien von *IWF* und *OECD* kann aber in Bezug auf den Zusammenhang zwischen Ungleichheit und Wachstum keinesfalls von einem „allgemeinen Konsens in der (wissenschaftlichen) Literatur“ gesprochen werden⁸ - weder im Hinblick auf die Richtung noch auf die Stärke des Effekts. Die existierenden Schätzungen des Zusammenhangs zwischen Ungleichheit und Wachstum weisen in der Regel eine erhebliche Diskrepanz auf, die maßgeblich von den gewählten Ungleichheitsindikatoren, den betrachteten Ländern und dem Zeitraum sowie der statistischen Schätzmethode abhängen. In einer kürzlich erschienenen Meta-Analyse, in der die Ergebnisse von insgesamt 28 veröffentlichten Studien aus den vergangenen 20 Jahren systematisch miteinander verglichen werden, wird gezeigt, dass der geschätzte Koeffizient, der den Effekt von Ungleichheit auf das Wirtschaftswachstum misst, zwischen -0,14 und +0,16 schwankt.⁹ Es gibt also sowohl Studien, die einen negativen Zusammenhang zwischen Ungleichheit und Wachstum zeigen, als auch solche, die einen positiven Zusammenhang dokumentieren.¹⁰

Die Bandbreite an Schätzergebnissen unterstreicht, dass der Zusammenhang zwischen Ungleichheit und Wachstum von einer Fülle von Faktoren abhängt, darunter insbesondere länderspezifischen Gegebenheiten. Da die Ergebnisse der meisten Studien auf einem Vergleich der Situation in verschiedenen Ländern mit sehr unterschiedlichen ökonomischen, politischen und sozialen Voraussetzungen beruhen, lassen sich darauf aufbauend keine allgemeingültigen Aussagen treffen. Zu Recht weist daher auch der Sachverständigenrat in seinem Jahresgutachten von 2015/16 mit Verweis auf die Studien von *IWF* und *OECD* eindringlich darauf hin, „die Studienergebnisse mit großer Vorsicht zu interpretieren und ihre Sensitivität hinsichtlich der getroffenen Annahmen zu prüfen“.¹¹ Im Rahmen einer eigenen Analyse greifen die Ökonomen des Sachverständigenrats den empirischen Ansatz aus dem *OECD*-Bericht auf und wenden ihn auf mehr als 150 Länder an, für die relevantes Datenmaterial verfügbar ist. Dabei zeigt sich, dass der überwiegend negative Zusammenhang zwischen Ungleichheit und Wachstum maßgeblich von Ländern mit verhältnismäßig niedrigerem Pro-Kopf-Einkommen getrieben wird, während sich für die Mehrheit der Länder mit einem Pro-Kopf-Einkommen von mehr als 15.000 US-Dollar pro Jahr ein deutlich positiver Zusammenhang ergibt.

Auch die Ergebnisse einer Studie des *Instituts der deutschen Wirtschaft (IW)* deuten auf einen nicht-linearen Zusammenhang zwischen dem Ausmaß an Ungleichheit und dem Wirtschaftswachstum hin. Richtung und Stärke des Zusammenhangs sind dabei abhängig von der Wirtschaftskraft eines Landes und dem Ungleichheitsniveau.¹² Nur unter den sehr einschränkenden Voraussetzungen, dass das Ausmaß an Ungleichheit eine kritische Grenze erreicht hat oder ein Land durch eine relativ geringe Wirtschaftskraft gekennzeichnet ist,

⁸ Ostry et al., 2014, S. 4.

⁹ Neves et al., 2016; Knowles, 2005; Banerjee/Duflo, 2003.

¹⁰ Neves et al., 2016.

¹¹ Sachverständigenrat (SVR), 2015, S. 237.

¹² Kolev/Niehues, 2016.

ist von steigender Ungleichheit eine wachstumshemmende Wirkung zu erwarten. In Industriestaaten, die ein relativ niedriges Ungleichheitsniveau und eine hohe Wirtschaftskraft aufweisen, ist hingegen von einem positiven Wachstumseffekt steigender Ungleichheit auszugehen. Dies trifft insbesondere auf Deutschland als auch andere Länder Mittel- und Westeuropas zu. Den Erläuterungen der Autoren zufolge setzt höhere Ungleichheit in diesem Fall Impulse zu verstärkter Humankapitalbildung und erhöhter Investitionstätigkeit, anstatt Investitionsanreize zu hemmen.

Dieser Zusammenhang soll im Folgenden anhand einer eigenen empirischen Auswertung verdeutlicht werden. Basierend auf einem umfangreichen Datensatz wird mithilfe einer Regressionsanalyse der Einfluss der Wirtschaftskraft einer Volkswirtschaft auf den Zusammenhang zwischen Ungleichheit und Wachstum geschätzt. Die Schätzungen werden für den Zeitraum von 1970 bis 2010 durchgeführt, wobei der Gesamtzeitraum in Wachstumsperioden von jeweils fünf Jahren eingeteilt wird. Insgesamt werden 110 Länder in der Analyse berücksichtigt. Die abhängige Variable ist die Wachstumsrate des preis- und kaufkraftbereinigten BIP pro Einwohner und ist der *Penn World Table* entnommen.¹³ Als Ungleichheitsmaß wird der Gini-Koeffizient des Nettoeinkommens verwendet, Datenquelle ist die *Standardized World Income Inequality Database*.¹⁴ Insgesamt schätzen wir zwei Spezifikationen des Regressionsmodells. In der ersten Spezifikation werden der Schätzugleichung als weitere erklärende Variablen das logarithmierte Pro-Kopf BIP zu Beginn der Fünf-Jahres-Periode, die Investitionsquote, die Bildungsquote, das Bevölkerungswachstum sowie der Anteil an Importen plus Exporten am BIP als Indikator für die Offenheit der Volkswirtschaft hinzugefügt. In der zweiten Spezifikation kontrollieren wir zusätzlich noch für die Staatsausgabenquote sowie einen Demokratieindex. Um die Bedeutung der Wirtschaftskraft für den Zusammenhang zwischen Ungleichheit und Wachstum zu evaluieren, wird den Regressionsgleichungen jeweils ein sogenannter Interaktionsterm hinzugefügt. Dieser erlaubt es, den Effekt von Ungleichheit auf das Wirtschaftswachstum in Abhängigkeit des BIP pro Kopf zu messen. Um die Validität der Ergebnisse zu testen, werden für beide Spezifikationen verschiedene Schätzmethoden angewendet. Wir nutzen den *Arellano und Bond* sowie den *Blundell und Bond* GMM-Schätzer jeweils in vier verschiedenen Modifikationen, sodass sich insgesamt 16 Schätzungen ergeben.¹⁵ Die Ergebnisse sind in Abbildung 3 grafisch zusammengefasst.

¹³ Feenstra et al., 2013.

¹⁴ Solt, 2016.

¹⁵ Arellano/Bond, 1991; Blundell/Bond, 1998.

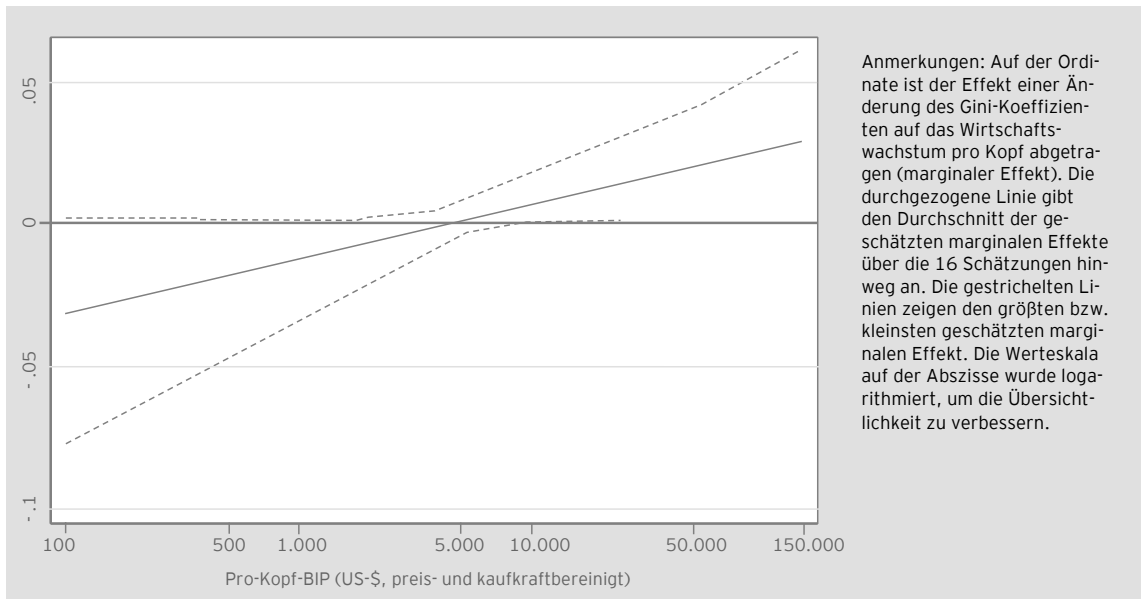


Abbildung 3: Einfluss des Entwicklungsstands auf den Zusammenhang zwischen Ungleichheit und Wachstum

Die durchgezogene Linie zeigt den Durchschnitt der geschätzten Effekte von Ungleichheit auf das Wachstum in Abhängigkeit von der Wirtschaftskraft an. Die gestrichelten Linien geben den größten bzw. kleinsten geschätzten Effekt wieder. Die Abbildung verdeutlicht, dass ein negativer Zusammenhang von Ungleichheit auf das Wirtschaftswachstum überhaupt nur dann festzustellen ist, wenn das Pro-Kopf BIP einen gewissen Grenzwert unterschreitet. Die exakte Position dieses Grenzwerts variiert je nach verwendeter Schätzmethode, liegt aber immer deutlich unterhalb des Produktionsniveaus entwickelter Volkswirtschaften. Sobald die Wirtschaftskraft ein bestimmtes Niveau erreicht hat, lässt sich tendenziell ein positiver Zusammenhang zwischen Ungleichheit und dem Wirtschaftswachstum ausmachen.

2.3. Die Bedeutung von Investitionen in Bildung

Relevant in Bezug auf die Fragestellung dieser Studie ist schließlich auch, dass in der hier diskutierten ökonomischen Literatur zum Zusammenhang zwischen Ungleichheit und Wirtschaftswachstum - ungeachtet widersprüchlicher Ergebnisse zur Wirkungsrichtung - Konsens dahingehend besteht, dass positive beziehungsweise negative Effekte auf das Wachstum nicht kausal auf ungleiche Vermögens- bzw. Einkommensverteilung zurückzuführen sind. Wie in den Ausführungen des vorangegangenen Abschnitts bereits angeklungen ist, werden Richtung und Stärke des Zusammenhangs zwischen Ungleichheit und Wachstum von verschiedenen Faktoren bestimmt. Häufig ist Ungleichheit selbst auch ein Symptom für andere, strukturelle Defizite, die wachstumshemmend wirken. Insbesondere Studien, die einen negativen Zusammenhang identifizieren, verweisen darauf, dass dieser durch verschiedene Kanäle wie politische Instabilität, Korruption oder Unterschiede in den öffentlichen Ausgaben für Gesundheit oder Bildung ausgelöst werden könnte.¹⁶

Mit einem Fokus auf Deutschland analysieren *Albig et al.* insbesondere die Bedeutung des

¹⁶ Forbes, 2000, S. 885.

(Sach-)Investitions- und des Humankapitalkanals für den langfristigen Zusammenhang zwischen Ungleichheit und Wachstum.¹⁷ Während das (Sach-)Investitionsniveau infolge einer Zunahme von Ungleichheit tendenziell anwachsen, wodurch es positive Wachstumsimpulse gebe, verringere Ungleichheit dagegen das Niveau an Investitionen in Bildung, was sich negativ auf das Produktivitätswachstum auswirke. Unter Verwendung eines makroökonomischen Modells, in dem diese beiden Kanäle berücksichtigt werden, argumentieren die Autoren, langfristig würde der negative Humankapitaleffekt dominieren, weshalb letztlich eine Zunahme an Ungleichheit zu einem Wachstumsrückgang führe. Allerdings ist die Größe des von den Autoren geschätzten Effekts eher moderat. Basierend auf den Modellergebnissen postulieren die Autoren, dass die jährliche Wachstumsrate in Deutschland zwischen 1991 und 2015 etwa 0,05 Prozentpunkte höher ausgefallen wäre, hätte sich das Niveau an Einkommensungleichheit über diesen Zeitraum hinweg nicht verändert.

Allerdings kann die für dieses Resultat entscheidende Prämisse, ein Abbau von Ungleichheit führe automatisch zu einer höheren Bildungsteilnahme innerhalb einkommensschwacher Schichten, zumindest kritisch hinterfragt werden. Zwar ist der negative Zusammenhang zwischen Bildungsteilnahme und Einkommensungleichheit in der ökonomischen Literatur relativ gut dokumentiert; allerdings gehen – zumindest für entwickelte Volkswirtschaften – die meisten Ökonomen davon aus, dass es eine gleichmäßigere Verteilung von Bildungschancen ist, die zur einer Verringerung von Einkommensungleichheit führt – und nicht anders herum.¹⁸ Mit Blick auf die Bewertung politischer Instrumente, wie der Besteuerung höherer Vermögen, folgt daraus, dass von deren unmittelbarer Wirkung – Reduktion von Ungleichheit – kein direkter Impuls auf das Wirtschaftswachstum erwartet werden kann. Vielmehr könnte ein solcher Effekt überhaupt nur dann erfolgen, wenn gleichzeitig geeignete strukturelle Maßnahmen wie etwa Förderung des Zugangs zu Bildung durchgeführt würden. Unter dieser Voraussetzung könnte der Einführung einer Vermögensteuer also nur dann eine wichtige Bedeutung zukommen, wenn sie insgesamt, also unter Berücksichtigung sämtlicher Rückkopplungs- und Anpassungsreaktionen innerhalb des Wirtschaftssystems (sogenannte Zweitrundeneffekte), ein höheres Steueraufkommen generierte und damit zur Finanzierung der strukturellen Maßnahmen beitragen könnte.

2.4. Zwischenfazit

Zieht man die Haushaltsdaten der Bundesbank-Studie *Private Haushalte und ihre Finanzen* heran, so erscheint das Ausmaß der Ungleichverteilung privater Vermögen in Deutschland tatsächlich beachtlich zu sein. Allerdings wird dieser Blick durch die Tatsache getrübt, dass Sozialleistungsansprüche in der Vermögensstatistik unberücksichtigt bleiben, was dazu führt, dass das tatsächliche Niveau an Vermögensungleichheit tendenziell eher überschätzt sein dürfte.

Die Ausführungen in diesem Kapitel haben ferner deutlich gemacht, dass eine häufig geäußerte Hoffnung, nämlich dass sich eine stärkere Umverteilung von Einkommen und Vermögen in Deutschland positiv auf das Wirtschaftswachstum auswirken wird, nicht realistisch zu sein scheint. Valide empirische Evidenz für einen positiven Zusammenhang zwischen

¹⁷ Albig et al., 2017.

¹⁸ Siehe zum Beispiel: Abdullah et al., 2015; De Gregorio/Lee, 2002; Becker/Chiswick, 1966.

Gleichheit und Wachstum existiert nicht.

3. Rechtliche Bewertung

Unabhängig von ihrer politischen Rechtfertigung und Zielsetzung muss sich jede Vermögensteuer im deutschen Steuersystem innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen bewegen. Damit sind insbesondere die Grundrechte angesprochen. Ausgangspunkt der Überlegungen zur (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer ist der durch Art. 2, 3, 6, 12 und 14 GG gesteckte Rahmen, den das Bundesverfassungsgericht durch sukzessive Entscheidungen konkretisiert hat. Wie zu zeigen sein wird, eröffnet der verfassungsrechtliche Rahmen in gewissen Grenzen einen steuergesetzlichen Gestaltungsspielraum.¹⁹ Jegliche Diskussion über die juristische Richtigkeit oder politische Opportunität der vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Grundsatzaussagen kann nicht Teil dieser Studie sein. Sie würde eine ökonomische Analyse der Vermögensteuer ohne Mehrwert überfrachten und muss an anderer Stelle geführt werden.

Der allgemein anerkannte Maßstab der Steuergerechtigkeit bzw. einer gerechten Verteilung steuerlicher Lasten ist das Leistungsfähigkeitsprinzip. Art. 3 GG verlangt in seiner bereichsspezifischen Anwendung auf das Steuerrecht, dass jeder Inländer je nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit gleichmäßig zur Finanzierung der allgemeinen Staatsaufgaben herangezogen werde.²⁰ Das Grundgesetz schreibt keine bestimmte Wirtschaftsverfassung vor, lediglich das Sozialstaatsprinzip ist zu beachten (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG). Der Steuergesetzgeber hat daher einen großen Spielraum bei der Auswahl der Leistungsfähigkeitsindikatoren. Allerdings steht das Sozialstaatsprinzip im Spannungsverhältnis zu einer freiheitlichen Verfassung des Rechtsstaats. Das heißt, dass der Abbau sozialer Ungleichheiten nicht eine absolute soziale Gleichheit bedeuten und mit einer egalitären Einebnung der Vermögensverhältnisse einhergehen kann. Diese wäre nur durch eine mit den Art. 14 Abs. 1 und 12 Abs. 1 GG unvereinbare konfiskatorische, also enteignende Besteuerung zu erreichen. Das Leistungsfähigkeitsprinzip als solches ist aber auch sozialstaatlich geprägt. Es ist in seine zwei Unterkomponenten horizontale und vertikale Steuergerechtigkeit aufzuteilen; erstere besagt, dass Steuerpflichtige bei gleicher Leistungsfähigkeit auch gleich hoch zu besteuern sind, die zweite fordert, dass die Besteuerung von Personen mit größerer Leistungsfähigkeit im Vergleich mit der Steuerbelastung von Personen mit geringerer Leistungsfähigkeit angemessen sein muss.²¹ Das Sozialstaatsprinzip moderiert soziale Teilhaberechte und mäßigt den Zugriff des Staates durch die Garantie der Steuerfreiheit des Existenzminimums und die steuermindernde Berücksichtigung familienbedingter Belastungen. Ein bestimmter Grad der Einkommensteuerprogression oder das Erfordernis einer Vermögensteuer lassen sich daraus aber nicht ableiten.²²

¹⁹ Waldhoff, 2013, S. 8.

²⁰ BVerfG, Beschluss vom 22.06.1995 - 2 BvL 37/91, Rn. 45; Tipke, 2012, S. 1352.

²¹ Tipke/Lang, 2015, S. 72ff., 118f; BVerfG, Beschluss vom 25.09.1992 - 2 BvL 5/91, 2 BvL 8/91, 2 BvL 14/91; Lang, 2013, S. 59 m.w.N. aus der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung. Ausführlich zur Ableitung des Leistungsfähigkeitsprinzips Bach, 1991.

²² Hey, 2016, S. 6.

3.1. Verfassungsrechtliche Belastungsobergrenze der Vermögensteuer

3.1.1. Steuerliche Vorbelastung

Das Leistungsfähigkeitsprinzip wird teilweise als grundsätzliche Rechtfertigung für eine Vermögensteuer angeführt. Dem Vermögen komme dabei eine eigenständige Leistungsfähigkeitsfunktion zu, indem es dem Inhaber Unabhängigkeit und Sicherheit, Sozialprestige, gesellschaftliche Macht und „mühelese“ Einkünfte ermöglicht.²³ Diese rechtfertige neben der grundsätzlich synthetischen²⁴ Einkommensbesteuerung der Vermögenserträge eine ergänzende Vermögensbesteuerung (des ertragreichen und des ertraglosen Vermögens). Das Leistungsfähigkeitsprinzip als Grundlage für eine Vermögensteuer ist jedoch umstritten. Zu vage und unbestimmt sind die Zusammenhänge zwischen Ansehen und Einfluss einer Person und Vermögensstand. Auch hat das soziale Sicherungssystem einen hohen ausgleichenden Effekt.²⁵

Zudem besteht ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Einkommen und Vermögen, ökonomisch betrachtet entspricht das Nettovermögen dem (erwarteten) Gegenwartswert zukünftiger Einkommen. Jede Vermögensteuer²⁶ kann daher im Prinzip in eine gleichwertige Einkommensteuer umgerechnet werden. Wegen der zusätzlichen Existenz der Einkommensteuer kommt es dadurch aber zu einer Doppelbelastung mit beiden Steuerarten.²⁷

Unter bestimmten Annahmen lassen sich auch Belastungen aus der Erbschaft-/Schenkungsteuer in Belastungen äquivalent zu einer Nettovermögensteuer überführen.²⁸ Die Gesamtsteuerlast infolge der Dreifachbelastung von Vermögen in Abhängigkeit von Marktzinssatz, Laufzeit und Steuersätzen lässt sich folgender Tabelle entnehmen.

²³ Bach, 1991 m.w.N. Siehe auch die vielzitierte Begründung zum Preußischen Gesetzentwurf einer Vermögensteuer vom 02.11.1892: „Die Anschauung, daß dem sog. fundierten, d.h. auf Besitz gegründeten Einkommen im Vergleich zu dem Arbeitseinkommen im allgemeinen eine größere Steuerkraft beiwohne, ist so weit verbreitet wie berechtigt, und bedarf einer besonderen Begründung an dieser Stelle nicht.“, zitiert nach Birk, 1999, S. 11, 15. Auch Böckenförde, Sondervotum zu BVerfG, Beschluss vom 22.06.1995 - 2 BvL 37/91, der sich allerdings nicht mit den wirtschaftlichen Folgen einer Substanzsteuer auseinandersetzt, sondern nur deren Vereinbarkeit mit den Grundrechten zu begründen versucht.

²⁴ Nach der Grundwertung des deutschen Einkommensteuergesetzes wird jede Einheit eines Leistungszuwachses (aus den sieben Einkunftsarten) grundsätzlich gleich besteuert, unabhängig aus welcher Quelle er stammt und wieviel „Mühe“ der Betreffende in seine Erzielung investieren musste. Dazu kontrastiert eine analytische Einkommensteuer, die differenzierte Steuersätze je nach Einkommensquelle heranzieht. Eine solche Differenzierung sieht das EStG nur in Ausnahmefällen wie der Abgeltungsteuer vor. Ansatzweise wirken jedoch auch andere Steuervorschriften wie Verlustverrechnungsbeschränkungen (z. B. § 15 Abs. 4 EStG, § 15b EStG oder § 23 Abs. 3 Satz 7 EStG) in diese Richtung.

²⁵ Scherf, 2013, S. 4; Hey et al., 2012, S. 34. Zu den Rechtfertigungsgründen der Vermögensteuer auch Tipke, 2003.

²⁶ Zur Geschichte der deutschen Vermögensteuer von ihrer Einführung in Preußen um 1891 bis zu ihrer Aussetzung 1997 Dell, 2008.

²⁷ Scheffler, 2012, S. 362f.

²⁸ Spengel et al., 2013, S. 26.

S_v		1			1,5		
i	S_{Erb}	10	20	30	10	20	30
2,5		80,52	96,27	114,05	100,45	116,12	133,81
3,5		65,12	76,45	89,25	79,36	90,63	103,36
5		53,57	61,59	70,65	63,54	71,52	80,53

Tabelle 3: Steuerliche Gesamtbelastung durch Abgeltungsteuer (26,375%, inklusive Solidaritätszuschlag), Erbschaftsteuer und Vermögensteuer (in Prozent), i = Marktzinssatz, S_v = Vermögensteuersatz, S_{Erb} = Erbschaftsteuersatz.²⁹

Die Tabelle zeigt die Gesamtsteuerbelastung der Erträge einer Kapitalmarktanlage, die der Abgeltungsteuer plus Solidaritätszuschlag unterliegen, in Abhängigkeit vom Vermögensteuersatz S_v (1% versus 1,5%), dem Erbschaftsteuersatz S_{Erb} sowie dem Marktzinssatz i . Die Einträge verdeutlichen, dass selbst bei hoher Verzinsung und moderaten Steuersätzen die Gesamtsteuerbelastung der Erträge einer Anlage bei über 50% liegen kann.³⁰ Sofern die Verzinsung eher moderat bis gering ausfällt, kann die Dreifachbelastung durch Abgeltungsteuer, Erbschaftsteuer und Vermögensteuer schnell über 100% betragen und damit eine konfiskatorische Wirkung entfalten.³¹

Bei den Werten in Tabelle 3 handelt es sich allerdings um eine Betrachtung der nominalen Erträge. Die Berücksichtigung von Inflation würde noch gravierendere konfiskatorische Wirkungen verursachen, da die Besteuerung an nominalen Größen ansetzt. Geht man von einer Inflationsrate von 2% aus, so kommt es bereits bei geringen Steuersätzen zu realen Vermögenssubstanzenverlusten, wie die folgende Tabelle 4 zeigt:

S_v		1			1,5		
i	S_{Erb}	10	20	30	10	20	30
2,5		402,60	481,33	570,24	502,23	580,59	669,05
3,5		151,95	178,39	208,24	185,17	211,48	241,18
5		89,29	102,66	117,74	105,90	119,20	134,21

Tabelle 4: Reale steuerliche Gesamtbelastung durch Abgeltungsteuer (26,375%, inklusive Solidaritätszuschlag), Erbschaftsteuer und Vermögensteuer (in Prozent), i = Marktzinssatz, S_v = Vermögensteuersatz, S_{Erb} = Erbschaftsteuersatz. Der reale Zinssatz wurde basierend auf der Fisher-Gleichung berechnet: $i = r + p + r \cdot p$.³²

Die Werte zeigen, dass bei fast allen Parameterkonstellationen die steuerliche Gesamtbelastung über 100% liegt. Bei einem geringen Marktzinssatz kann die reale effektive Steuerlast leicht Werte von mehr als 400% erreichen. Eine isolierte Beurteilung einer einzelnen Steuerart im Hinblick auf ihre Verteilungswirkung ist daher nicht aufschlussreich. Vielmehr muss die kombinierte Belastungswirkung aller Steuern unter Verteilungs- und Effizienzaspekten gewürdigt werden.³³

²⁹ Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, 2013, S. 14ff.

³⁰ Die in Tabelle 3 angegebenen Gesamtsteuerlasten gelten lediglich für Kapitalanlagen, die in vollem Umfang der Vermögens-, Abgeltungs- und Erbschaftsteuer unterliegen. Tatsächlich jedoch gelten für viele Formen der Kapitalanlage Steuervergünstigungen (z.B. für Unternehmensvermögen im Rahmen der Erbschaftsteuer), was bei Einhaltung bestimmter Bedingungen, beispielsweise der Erhaltung von Arbeitsplätzen, zu einer Verringerung der Gesamtsteuerbelastung führen kann.

³¹ Vgl. ähnliche Berechnungen auch in Bräutigam et al., 2017, S. 23.

³² Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, 2013, S. 14ff.

³³ Homburg, 2010, S. 139.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Äquivalenz von Einkommens- und Vermögensbesteuerung betont und auf die daraus resultierende Gefahr einer Konfiskation in Form der mehrfachen Belastung desselben Steuergegenstands hingewiesen.³⁴ Geldleistungspflichten dürfen keine ‚erdrosselnde‘ Wirkung haben.³⁵ Unter dieser Maßgabe, dass das Vermögen bereits durch die Steuern auf das Einkommen und den Ertrag und der konkrete Vermögensgegenstand meist auch durch indirekte Steuern vorbelastet ist, bleibt für eine ergänzende Besteuerung dieses mehrfach vorbelasteten Vermögens von Verfassung wegen nur noch ein enger Spielraum.³⁶

Erhebungen über die steuerliche Gesamtbelastung der deutschen Haushalte gestaffelt nach deren Nettohaushaltsvermögen existieren derzeit nicht. Es gibt aber Studien zur steuerlichen Gesamtbelastung gestaffelt nach dem Haushaltsbruttoeinkommen.³⁷ Zwischen beiden Größen dürfte eine hohe Korrelation bestehen, da Vermögensbildung grundsätzlich nur bei einem dauerhaft hohen Einkommen möglich ist. Unter Verwendung dieser Korrelationsannahme ergibt sich nach den vorliegenden statistischen Auswertungen je nach Untersuchungsjahr (2008/2015) und Einkommensgruppe (oberstes Hundertstel bzw. oberstes Tausendstel) eine Gesamtsteuerbelastung außerhalb der Vermögensteuer im Bereich zwischen **39,6% und 45,5%**.

3.1.2. Verfassungswidrige Substanzbesteuerung

Eine verfassungswidrige Überbelastung des Steuerpflichtigen kann laut Bundesverfassungsgericht nur vermieden werden, wenn die Vermögensteuer so bemessen wird, dass sie in ihrem Zusammenwirken mit den sonstigen Steuerbelastungen die (Kern-)Substanz des Vermögens, den Vermögensstamm, unberührt lässt.³⁸

Ausnahmen vom Verbot einer die Substanz angreifenden/aufzehrenden Besteuerung sind nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts nur in sehr engen Grenzen denkbar.³⁹ Diese betreffen im Wesentlichen staatliche Ausnahmelagen, wie sie im modernen Deutschland bislang nur nach den Weltkriegen vorgekommen sind. In beiden Fällen wurde eine Sonderabgabe erhoben (Reichsnotopfer/Lastenausgleich), die die Steuerpflichtigen aufgrund ihrer Höhe zwar nicht aus den laufenden Erträgen des Vermögens aufbringen konnten, die dafür aber auch nur einmal festgesetzt wurde. Ab wann die Grenze zur staatlichen Ausnahmelage überschritten ist, ist eine offene Frage.⁴⁰ Staatliche Ausnahmelagen rechtfertigen jedenfalls nie eine in die Substanz eingreifende, periodisch erhobene Vermögensteuer als dauerhafte Finanzierungsquelle der öffentlichen Haushalte, denn Ausnahmelagen sind per se nie dauerhaft. Die hier diskutierte Ausnahme vom Verbot des Zugriffs auf die Vermögenssubstanz ist daher unabhängig von ihren weiteren Voraussetzungen nie im Kontext einer Vermögensteuer erfüllt.

³⁴ BVerfG, Beschluss vom 22.06.1995 - 2 BvL 37/91, Rn. 50; Homburg, 2010, S. 131ff.; Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, 2013, S. 14.

³⁵ BVerfG, Beschluss vom 08.04.1997 - 1 BvR 48/94, Rn. 131 m.w.N.

³⁶ BVerfG, Beschluss vom 22.06.1995 - 2 BvL 37/91, Rn 50.

³⁷ Bach et al., 2016, siehe dort insbesondere die Tabellen 4-7 und 4-11; auch Breidenbach et al., 2015, insbesondere Schaubild 3a.

³⁸ BVerfG, Beschluss vom 22.06.1995 - 2 BvL 37/91, Rn 43, 50.

³⁹ BVerfG, Beschluss vom 22.06.1995 - 2 BvL 37/91, Rn 54.

⁴⁰ Hey et al., 2012, S. 41f.

Da sich seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1995⁴¹ weder das deutsche Steuersystem grundlegend geändert hat, noch eine mit den Lasten eines verlorenen Krieges vergleichbare staatliche Ausnahmelage vorliegt, gilt das vom Bundesverfassungsgericht postulierte Verbot der die Substanz angreifenden/aufzehrenden Besteuerung auch im Jahr 2017 uneingeschränkt. Dieses Verständnis entspricht der herrschenden Meinung in der steuerrechtlichen Literatur.⁴²

3.1.3. Verfassungskonforme Sollertragsbesteuerung

Die verfassungsrechtlichen Schranken der Besteuerung des Vermögens durch Einkommen- und Vermögensteuer begrenzen den steuerlichen Zugriff laut Bundesverfassungsgericht auf die Ertragsfähigkeit des Vermögens. Die Vermögensteuer muss so bemessen werden, dass sie aus den üblicherweise zu erwartenden, möglichen Erträgen (Sollerträgen) bezahlt werden kann. Dabei kann ein tatsächlich erzielter Gewinn oder Ertrag außer Acht gelassen werden. Der Gesetzgeber darf vielmehr die Ertragserwartung typisierend auf das Gesamtvermögen beziehen, selbst wenn dieses in einzelnen Wirtschaftsgütern nach der konkreten Anlageentscheidung des Eigentümers keine Erträge erbringt.⁴³ Aus Sicht des Leistungsfähigkeitsprinzips ist der Sollertrag als Bemessungsgrundlage jedoch kritisch zu bewerten; Leistungsfähigkeit knüpft grundsätzlich an den tatsächlich erzielten und nicht an den möglichen Ertrag an.⁴⁴

Aus einer rein ökonomischen Sicht kann ein Ertrag dabei allgemein sowohl aus einer periodischen Fruchtziehung aus der Vermögensquelle (Zinserträge, Mieten etc.) entspringen, als auch aus Erträgen, die aus der Wertänderung der Vermögensquelle (Kursgewinne eines Zero Bonds, Wertsteigerungen von Immobilien oder Beteiligungen) entstehen. Inwieweit solche letztgenannten Wertzuwächse z. B. nach § 16, § 17, § 20 oder § 23 EStG dabei durch die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes erfasst werden, ist für eine grundsätzliche Einstufung als wirtschaftlicher Ertrag zunächst nicht von Belang, denn das Reinvermögen des Eigentümers wird durch beide Ertragskategorien vermehrt.

Vom Sollertrag muss dem Steuerpflichtigen ein Mindestanteil verbleiben, in dem das wirtschaftliche Ergebnis der eigenen Betätigung hinreichend zum Ausdruck kommt. Diese Residualgröße ist Ausfluss der von Art. 14 Abs. 2 GG garantierten Privatnützigkeit des Eigentums. Um den für die Vermögensteuer verbleibenden Besteuerungsspielraum zu bestimmen, ist die Gesamtsteuerbelastung in den Blick zu nehmen, also vor allem die Vorbelastung mit Ertragsteuern, aber auch indirekten Steuern.⁴⁵

Es ist zunächst völlig offen, wie hoch die Gesamtsteuerbelastung maximal liegen darf, um dieser abstrakten Anforderung der Privatnützigkeit zu genügen. Unklar ist darüber hinaus, ob diese Grenze sich mit zunehmender Vermögenshöhe verschiebt oder ob sie statisch ist.

⁴¹ BVerfG, Beschluss vom 22.06.1995 - 2 BvL 37/91.

⁴² Hey et al., 2012, S. 40 m.w.N. Sogar Birk schlägt eine an den Sollerträgen ausgerichtete Belastungswirkung vor, nachdem er die Vermögensteuer zunächst als Substanzsteuer verteidigt, Birk, 1999. Böckenförde lehnt in seinem Sondervotum das Konzept eines eigentumsrechtlichen Substanzschutzes ab, eine Grenze bilde insoweit nur das Verbot übermäßiger Besteuerung, BVerfG, Beschluss vom 22.06.1995 - 2 BvL 37/91, Rn. 93, 97.

⁴³ BVerfG, Beschluss vom 22.06.1995 - 2 BvL 37/91, Rn. 48, 50, 57.

⁴⁴ Sigloch, 2016, S. 19.

⁴⁵ BVerfG, Beschluss vom 22.06.1995 - 2 BvL 37/91, Rn. 43; Tipke, 2000, S. 439f.

Mit dem Postulat des Halbteilungsgrundsatzes hat das Bundesverfassungsgericht den Versuch unternommen, die Privatnützigkeitsgarantie zu konkretisieren.⁴⁶ Der Halbteilungsgrundsatz besagt, dass dem Steuerpflichtigen nur die Hälfte des Sollertrags, den er mit seinem Vermögen erzielen kann, durch die Gesamtheit aller Steuern entzogen werden darf. Kleinere Überschreitungen des Halbteilungsgrundsatzes sieht das Gericht dabei als unerheblich an, wenn die Gesamtbelastung in der Nähe der Hälfte verbleibt.

In einer späteren Entscheidung⁴⁷ lehnte es das Bundesverfassungsgericht ab, den Halbteilungsgrundsatz auch als Obergrenze bei der Ertragsbesteuerung heranzuziehen.⁴⁸ Das Gericht stellt darin fest, dass sich aus dem Beschluss vom 22.06.1995 keine Belastungsobergrenze entnehmen lässt, die unabhängig von der dort allein streitgegenständlichen Steuerart, Vermögensteuer, Geltung beanspruchen könnte und auf andere Steuerarten, wie die Einkommen- und Gewerbesteuer übertragbar wäre. Es ging allein um die Grenze der Gesamtbelastung des Vermögens durch eine Vermögensteuer, die neben der Einkommensteuer erhoben wird. Da der Vermögensstamm steuerlich grundsätzlich unangetastet bleiben soll, wird die Vermögensteuer als „Soll-Ertragsteuer“ verstanden, die dadurch in Konkurrenz zu Ertragsteuern wie der Einkommen- oder Gewerbesteuer tritt. Allein auf dieses Zusammentreffen der Vermögensteuer mit den übrigen Steuern bezog sich der „Halbteilungsgrundsatz“ als Belastungsobergrenze.

Auch wenn eine allgemeinverbindliche absolute Belastungsobergrenze damit nicht mehr haltbar ist⁴⁹, besteht dennoch der Schutz des Steuerpflichtigen durch das Übermaßverbot. Die Gestaltungsfreiheit des Steuergesetzgebers wird durch die allgemeinen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit begrenzt.⁵⁰ Wie hoch dieser Ertragsteil wenigstens sein muss, damit in ihm nach der Formulierung des Bundesverfassungsgerichts der wirtschaftliche Erfolg angemessen zum Ausdruck kommt, ist offen. Auch der Bundesfinanzhof stellt fest, dass das Bundesverfassungsgericht mit dem Beschluss vom 18.01.2006 klargestellt hat, dass es keine verbindliche verfassungsrechtliche Obergrenze für die steuerliche Gesamtbelastung gibt.⁵¹

Zur Ableitung voraussichtlich verfassungskonformer Vermögensteuersätze bedarf es jedoch einer Festlegung der Belastungsobergrenze.⁵² In der Literatur sehen manche die Grenze bei 60%⁵³, andere halten jedenfalls 90% für zu hoch.⁵⁴ Nach Hey wird der wirtschaftliche Erfolg durch Belastungen von 75% und mehr grundlegend beeinträchtigt und

⁴⁶ BVerfG, Beschluss vom 22.06.1995 - 2 BvL 37/91, Rn. 52. Schon Friedrich der Große erwähnt den Halbteilungsgrundsatz in seinem ‚Politischem Testament‘, von Ranke, 1878, siehe allgemein zum Halbteilungsgrundsatz, Butzer, 1999.

⁴⁷ BVerfG, Beschluss vom 18.01.2006 - 2 BvR 2194/99.

⁴⁸ Auch in Bezug auf die Grundsteuer distanziert sich das BVerfG vom Halbteilungsgrundsatz, BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 18.02.2009 - 1 BvR 1334/07. Der BFH folgt dieser Rechtsprechung in mehreren Entscheidungen, so z.B. BFH, Urteil vom 04.06.2014 - I R 21/13: Die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsbeschränkungen können dazu führen, dass im Fall eines niedrigen Körperschaftsteuerrechtlichen Gewinns oder eines Verlusts Gewerbesteuer zu zahlen ist, die den Körperschaftsteuerrechtlichen Gewinn aufzehrt oder im Fall des Verlusts sogar die Vermögenssubstanz des Unternehmens angreift. Es handelt sich hierbei um eine Belastungsfolge, die im gesetzgeberischen Konzept einer ertragsorientierten Objektsteuer angelegt ist.

⁴⁹ Vgl. auch Tipke, 2012, S. 1351; a.A. Kirchhof, 2011, der den Halbteilungsgrundsatz nochmals im Entwurf seines Bundessteuergesetzbuchs definiert.

⁵⁰ Tipke/Lang, 2015, S. 117f.

⁵¹ BFH, Urteil vom 28.07.2015 - VIII R 2/09, zur ebenfalls als Sollertragsteuer ausgestalteten Besteuerung laufender Erträge nach § 18 Abs. 3 Satz 1 AuslInvestmG.

⁵² Vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 22.06.1995 - 2 BvL 37/91, Rn. 53.

⁵³ Spindler, 2013.

⁵⁴ Kube, 2013, S. 44f.

kommt nicht mehr angemessen zum Ausdruck.⁵⁵ Für unsere weiteren Modellberechnungen unterstellen wir einen Oberwert für die Gesamtsteuerbelastung von 75%. Dieser liegt damit oberhalb der Belastungsgrenzen, die in Schweden (60%) und Spanien (70%) verwendet werden, jedoch unterhalb der in Frankreich geltenden 85% (jeweils für die Gesamtbelastung aus Ertragsteuer und Vermögensteuer).⁵⁶ Als Untergrenze wird eine aus der Annäherung an den Halbteilungsgrundsatz angelehnte Untergrenze der steuerlichen Gesamtbelastung von 55% verwendet.

Für die Auffüllung des noch verbleibenden Besteuerungsspielraums einer Vermögensteuer ergeben sich damit folgende Spannenwerte:

- ▶ Spannenunterwert: **9,5%** (bei einer Belastung durch übrige Steuern in Höhe von 45,5%⁵⁷ und einer Belastungsobergrenze einschließlich Vermögensteuer in Höhe von 55%)
- ▶ Spannenoberwert: **35,4%** (bei einer Belastung durch übrige Steuern in Höhe von 39,6%⁵⁸ und einer Belastungsobergrenze einschließlich Vermögensteuer in Höhe von 75%)

3.1.4. Steuersatz

Die für die Modellierung der ökonomischen Wirkungen einer Vermögensteuer noch fehlende und zugleich zentrale Berechnungsgröße ist der Sollertrag als Bindeglied zwischen dem Wert des Vermögens und der Tarifbelastung. Der Sollertrag ist im Gegensatz zu Steuersatz und Belastungsobergrenze eine Größe ganz ohne rechtliche Dimension: seine Höhe hängt ausschließlich von der tatsächlich erzielbaren Rendite ab und kann nicht durch eine gesetzgeberische Entscheidung verschoben werden.

Im Besteuerungsverfahren würde der Sollertrag im Rahmen des Bewertungsprozesses gefunden werden.⁵⁹ Zur Ermittlung einer möglichen Bandbreite eines Vermögensteuertarifs wird im Rahmen dieser Expertise auf Daten der Vergangenheit zurückgegriffen, indem die Jahreserträge des Volksvermögens für eine längere Periode ins Verhältnis zu seinem jeweiligen Verkehrswert gesetzt werden. Gemessen am Verkehrswert liegen die historischen Durchschnittsrenditen verschiedener Vermögensarten bei 3-4% jährlich.⁶⁰ Daraus ergibt sich für die verfassungsrechtlich maximal zulässige Höhe des Steuersatzes:

- ▶ Spannenunterwert bei einem Sollertrag von 3% und einem Belastungsspielraum von 9,5%⁶¹: **0,28%**
- ▶ Spannenoberwert bei einem Sollertrag von 4% und einem Belastungsspielraum von 35,4%⁶²: **1,40%**

⁵⁵ Hey et al., 2012, S. 60f.

⁵⁶ Schratzenstaller, 2011, S. 28. Die französische „Reichensteuer“ iHv 75% auf Einkommen ab 1 Mio. EUR wurde als verfassungswidrig erklärt und wird seit dem 01.01.2015 nicht mehr angewendet.

⁵⁷ Vgl. Kapitel 3.1.1.

⁵⁸ Vgl. Kapitel 3.1.1.

⁵⁹ Vgl. Kapitel 3.2.

⁶⁰ OECD, State und Federal Reserve Economic Database, eigene Berechnungen.

⁶¹ Vgl. Kapitel 3.1.3.

⁶² Vgl. Kapitel 3.1.3.

Legt man die widrigsten Ausgangsbedingungen für die Vermögensteuer zugrunde (Halbteilungsgrundsatz gilt, Belastung durch übrige Steuern beträgt 45,5%, Sollertrag beträgt 3%) darf der Vermögensteuersatz somit 0,28% nicht überschreiten, ohne in den Bereich der voraussichtlichen Verfassungswidrigkeit hineinzugeraten. Arbeitet man hingegen mit den für eine Vermögensbesteuerung bestmöglichen Annahmen (Halbteilungsgrundsatz gilt nicht, Belastung durch übrige Steuern beträgt 39,6%, Sollertrag beträgt 4%), so erweitert sich die Obergrenze für den Vermögensteuersatz auf immerhin 1,4%.⁶³



Im Modell werden sowohl die Auswirkungen einer Vermögensteuer auf volkswirtschaftliche Aggregatgrößen als auch die Aufkommenswirkungen für verschiedene Vermögensteuersätze innerhalb dieser Bandbreite untersucht.

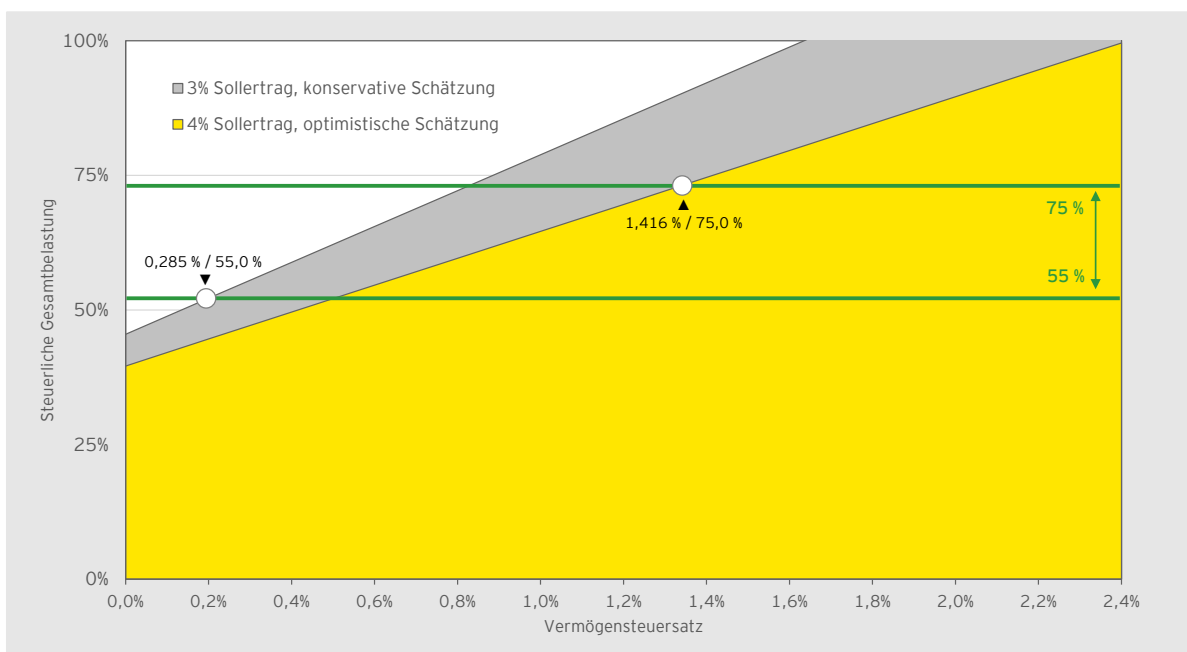


Abbildung 4: Belastungsobergrenze⁶⁴

Die Privatnützigkeitsgarantie und das Sollertragsprinzip bieten Anlass zu der Überlegung, ob nicht eine gesetzliche Deckelung der Steuerlast sinnvoll wäre.⁶⁵ Die verfassungsrechtlich gezogene Belastungsobergrenze könnte dann in keinem Fall überschritten werden, was anderenfalls in ertragsschwachen Jahren nicht auszuschließen wäre. Eine Kappung (auch bekannt als Antikumulierungsregel oder Plafonierung) setzt der Vermögensbesteuerung eine feste Obergrenze. Der für die Vermögensteuer verbleibende Spielraum hängt dabei von der ertragsteuerlichen Vorbelastung ab. Das im Abschnitt über die verfassungsrechtlichen Grenzen der Vermögensbesteuerung abstrakt angewandte Verfahren kommt also bei jedem Besteuerungsvorgang gesondert zur Anwendung. Ein Problem der Kappungsgrenze ist allerdings die rechtssichere Bestimmung der wirtschaftlichen Vorbelastung von Beteiligungseinkünften. Um vermögensneutral zu wirken, müssten bei diesen Einkünften die auf der Vorstufe (im Kapitalgesellschaftsfall von einem anderen juristischen Rechtsträger und

⁶³ Zum Vergleich: Im VStG a.F. betrug der Steuersatz zuletzt 1% von einer allerdings problematischen Bemessungsgrundlage.

⁶⁴ Eigene Berechnungen.

⁶⁵ Dazu Feldner, 2013.

eventuell im Ausland) gezahlten Steuern berücksichtigt werden, was erhebliche praktische Schwierigkeiten gerade bei anonymen Streubesitzbeteiligungen bereiten würde.



Aufgrund des Umstands, dass konjunkturelle Zyklen nicht modelliert werden, werden die Wirkungen einer solchen Deckelung bzw. Kappungsgrenze auch in den nachfolgenden Modellrechnungen nicht untersucht.

3.2. Bewertung von Vermögen

Einer der wesentlichen Kritikpunkte am damaligen Vermögensteuersystem in der zentralen Vermögensteuerentscheidung aus dem Jahr 1995⁶⁶ bezieht sich auf die Bewertung des Vermögens. Unterschiedlich bewertete Vermögensarten (mit Ertrags- und Verkehrswerten, Gegenwarts- und Vergangenheitswerten) werden zu einer Bemessungsgrundlage zusammengefasst und einem einheitlichen Steuersatz unterworfen. Zudem war die Bewertung des Grundvermögens seit 1964/1974 nicht mehr der Wertentwicklung angepasst worden. In der Kombination aus einheitlichem Steuersatz und uneinheitlicher Bewertung verschiedener Vermögensarten erkannte das Gericht einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz nach Art. 3 GG.

Die Vermögensteuer steht bewertungstechnisch damit vor einer doppelten Herausforderung. Zunächst muss die Bewertung innerhalb einer Vermögensart stimmig sein und die Bewertungsobjekte in eine an der Ertragskraft ausgerichtete Reihenfolge bringen. Darüber hinaus muss das Wertverhältnis der verschiedenen Vermögensarten zueinander realitätsgerecht wiedergeben werden, was bei einer gleichzeitigen Anwendung mehrerer Bewertungsmethoden besonders schwierig ist.⁶⁷ Je weiter der Kreis der erfassten Vermögensarten, desto anspruchsvoller gestaltet sich demgemäß die Ausarbeitung einer Bewertungsmethodik.

Bestimmt der Gesetzgeber für das gesamte steuerpflichtige Vermögen nur einen einheitlichen Steuersatz, so kann eine gleichmäßige Besteuerung laut Bundesverfassungsgericht nur in den Bemessungsgrundlagen der je für sich zu bewertenden wirtschaftlichen Einheiten gesichert werden. Da die nach einem Sollertrag bemessene Besteuerung nicht an vorgefundene Ertragssummen anknüpfen kann, muss sie einen erwarteten Ertrag unterstellen. Die Bemessungsgrundlage muss deshalb auf die Ertragsfähigkeit der wirtschaftlichen Einheiten sachgerecht bezogen sein und deren Werte in ihrer Relation abbilden.⁶⁸ Weiterhin stellt das Gericht fest, dass die Ermittlung der Sollerträge als zukünftige Erträge auch an den Verkehrswert eines Wirtschaftsguts anknüpfen kann, sofern die im Steuersatz bestimmte Belastung gewährleistet, dass die Vermögensteuer lediglich anteilig auf die Erträge zugreift, die aus der in Verkehrswerten erfassten wirtschaftlichen Einheit typischerweise erwartet werden.⁶⁹

Eine wesentliche Schwierigkeit der Vorgabe einer am Verkehrswert orientierten Bewertung

⁶⁶ BVerfG, Beschluss vom 22.06.1995 - 2 BvL 37/91, Rn. 25, 37.

⁶⁷ Tipke/Lang, 2015, S. 871.

⁶⁸ BVerfG, Beschluss vom 22.06.1995 - 2 BvL 37/91, Rn. 47.

⁶⁹ BVerfG, Beschluss vom 22.06.1995 - 2 BvL 37/91, Rn. 58.

wird in der Literatur in der Heterogenität des Vermögens gesehen. Diese stehe der Übertragbarkeit auf nicht kürzlich gehandelte bzw. ruhende Vermögensgegenstände so diametral entgegen, dass eine gleichheitssatzkonforme Ausgestaltung laufender Vermögensteuern als kaum möglich angesehen wird.⁷⁰ Der damit verbundene übermäßige (periodisch wiederkehrende) Verwaltungs- bzw. Ermittlungsaufwand ist insbesondere ersichtlich bei Vermögensgegenständen, deren Bewertung in der Regel keinerlei bekannten Bewertungsansätzen folgt (Beispiel: Investments in Private Equity, Hedge Funds). Auch die Bewertung von Venture Capital ist so gut wie unmöglich, da es hier in der Regel keinen Sekundärmarkt gibt. Des Weiteren ist eine objektive Bewertung von Vermögensgegenständen mit nur engen Märkten, z.B. Oldtimer, Kunstsammlungen, oder bei staatlich gesteuerten Märkten kaum möglich.

Ganz grundsätzlich lässt sich bei den zuletzt angeführten Vermögensgegenständen des Privatvermögens auch ein Ertragswert kaum bestimmen.⁷¹ Andere bereits existierende Bewertungsverfahren wie das Ertragswertverfahren haben zum Teil den Nachteil, dass sie die Erwartung künftiger Erträge aus Vergangenheitswerten ableiten.⁷²

Auch das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt entschieden⁷³, dass eine Steuer, deren materiell-rechtliche Ausgestaltung auf strukturelle Vollzugsdefizite hinausläuft, gleichheits- und damit verfassungswidrig ist.⁷⁴



Für die Modellierung im Rahmen der ökonomischen und fiskalischen Analyse wäre die Konkretisierung der Vermögensbewertung nicht erforderlich, weil das der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung entnommene Reinvermögen bereits in das Modell eingepflegt ist und somit ohne weitere in der Expertise zu erarbeitende Rechengrößen auskommt, während der Wert des Vermögens im Besteuerungsalltag in jedem Einzelfall zu ermitteln ist.

3.3. Ausgestaltung der Vermögensteuer

Innerhalb der Grundstruktur einer Sollertragsteuer hat der Gesetzgeber eine Reihe von Möglichkeiten bei der Ausgestaltung. Diese Möglichkeiten sollen im Folgenden besprochen und als Modellparameter eingeordnet werden.

3.3.1. Persönliche und sachliche Steuerpflicht

In den aktuellen politischen Vorschlägen zur (Wieder-)Einführung der Vermögensteuer wird teilweise die Steuerpflicht auf Ebene nicht nur der natürlichen, sondern auch der juristischen Personen vertreten.⁷⁵ Ebenfalls sah die Vermögensteuer a.F. eine Besteuerung juris-

⁷⁰ Vgl. Hey et al., 2012, S. 46 m.w.N.

⁷¹ Kube, 2016, S. 9.

⁷² Beckmann, 2015, Rz. 31f.

⁷³ BVerfG, Urteil vom 09.03.2004 - 2 BvL 17/02 (Wertpapiergeschäfte) und BVerfG, Urteil vom 27.06.1991 - 2 BvR 1493/89 (private Kapitalerträge).

⁷⁴ Kube, 2016, S. 10.

⁷⁵ Entwurf einiger von SPD und Bündnis 90/Die Grünen geführten Landesregierungen aus dem Jahr 2012 für ein Vermögenssteuergesetz 2014.

tischer Personen vor. Im Folgenden sollen die Auswirkungen der Besteuerung auch auf Unternehmensebene kurz skizziert werden.

Im Hinblick auf die ökonomischen Auswirkungen ist es unerheblich, ob die Besteuerung auf Ebene der natürlichen Person/des Anteilseigners oder des Unternehmens/der Gesellschaft erfolgt; entscheidend ist hier allein die Differenz zwischen der Vor- und Nachsteuerrendite einer Anlage, welche unabhängig davon ist, wer die Steuer letztlich abführt. Aufgrund der Möglichkeit der Steuerüberwälzung macht es auch im Hinblick auf die Verteilung der Traglast einer Vermögensteuer - also der vermögensteuerinduzierte Verlust an ökonomischer Rente - für Unternehmen und deren Anteilseigner keinen Unterschied, auf welcher Ebene die Besteuerung erfolgt (siehe auch Kapitel 4.1.1).

Entscheidet sich der Gesetzgeber für eine gleichzeitige Vermögensbesteuerung auf Unternehmens- und Anteilseignerebene, stellen in rechtlicher Hinsicht die Gefahr einer Doppelbesteuerung und das Gebot der Rechtsformneutralität jedoch zusätzliche Herausforderungen dar.⁷⁶

Im Rahmen des politischen Konzepts für eine Vermögensteuer 2014 wurde zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung ein Halbvermögensverfahren vorgeschlagen. Bei diesem gehen das Vermögen einer Kapitalgesellschaft und die Kapitalgesellschaftsanteile jeweils zur Hälfte in die Bemessungsgrundlage ein.

Vermögen als Ausdruck steuerlicher Leistungsfähigkeit kann es nur auf der Ebene natürlicher Personen geben. Vermögen, das in einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit gebunden ist, dient hingegen solange der Reinvestition, wie es nicht ausgeschüttet wird. Anders als im Fall der Ertragsteuern führt eine Thesaurierung von Gewinnen bei der Vermögensteuer nicht zu einer Steuerstundung auf Anteilseignerebene, sondern erhöht den Wert des Unternehmens und wirkt sich dadurch unmittelbar auf die vermögensteuerliche Bemessungsgrundlage aus. Insofern wäre die Doppelbelastung von Anteilseigner und Unternehmen nur partiell beseitigt, Kaskadeneffekte noch gar nicht mit einbezogen.⁷⁷ Für börsennotierte Unternehmen ergibt sich durch den Verzicht einer Vermögensbesteuerung auf Unternehmensebene zudem eine Vereinfachung, weil keine separate Bewertung des Betriebsvermögens erforderlich ist.

Sofern auf Unternehmensebene eine weitere Vermögensbesteuerung ansetzen würde, wären hingegen alle bei den Ertragsteuern bestehenden Schwierigkeiten durch Belastungsunterschiede nach Rechtsformen ebenfalls zu beachten. Hinzu käme die Notwendigkeit von An- und Verrechnungsverfahren, wie sie beispielsweise im Teileinkünfteverfahren oder in § 35 EStG vorgesehen sind.

Die Reichweite der sachlichen Steuerpflicht muss sicherlich auch das Auslandsvermögen unbeschränkt Steuerpflichtiger erfassen, weil ansonsten Vermögensverlagerungen die Folge wären und negative Standorteffekte eintreten würden. Die Ausdehnung der Steuerpflicht auf das Auslandsvermögen bringt allerdings die Herausforderung einer möglichst lückenlosen Erfassung mit den entsprechenden Anforderungen an einen internationalen

⁷⁶ Feldner, 2013, S. 336.

⁷⁷ Hey et al., 2012, S. 65f.

Informationsaustausch mit sich. Dieser ist in den letzten Jahren allerdings in anderem Zusammenhang bereits erheblich ausgebaut worden.⁷⁸

Auch die beschränkte Steuerpflicht, also die Besteuerung von Ausländern anhand ihres inländischen Vermögens, kann gesetzlich so ausgestaltet werden, dass die Nichtbesteuerung von Körperschaften keine Möglichkeit der Steuerumgehung eröffnet. Solange das Steuerobjekt - also die Beteiligung an einer Körperschaft, insbesondere an einer Kapitalgesellschaft - in Deutschland steuerverhaftet ist, kann der Vermögensteuer durch die Verlagerung der Besteuerung auf den Anteilseigner nicht ausgewichen werden. Der Katalog des § 121 BewG, auf den § 2 VStG 1990 verweist, bietet hierfür eine Grundlage mit ggf. möglichem Anpassungsbedarf an Vorgaben einer wiedereingeführten Vermögensteuer.

Ein grundsätzliches Problem der beschränkten Steuerpflicht besteht in der verringerten Attraktivität von Inbound-Investitionen. Ausländer werden zur Vermögensteuer praktisch unabhängig von ihrer persönlichen Vermögenssituation herangezogen, wenn sie in Güter investieren, die in Deutschland steuerverhaftet sind. Da die große Mehrheit der Staaten keine Vermögensteuer kennt, wäre auch keine Entlastung auf der Ebene der Doppelbesteuerungsabkommen möglich. Schwierigkeiten könnten ebenfalls EU-rechtskonforme Ausgestaltungen einer Anrechnung ergeben.



Für die Modellrechnungen ist die Verteilung der Zahllast unerheblich. Es werden sowohl das ausländische Vermögen unbeschränkt Steuerpflichtiger als auch das Inlandsvermögen beschränkt Steuerpflichtiger berücksichtigt.

3.3.2. Freibeträge

Die Freibeträge waren im VStG 1974 mit zuletzt 120.000 DM (bis 1994: 70.000 DM) relativ niedrig im Vergleich zu den aktuellen Vorschlägen, bei denen mit Werten zwischen 500.000 und 2.000.000 EUR gearbeitet wird.⁷⁹

Verfassungsrechtlich ist ein Freibetrag nur insoweit erforderlich, als ohne ihn die wirtschaftliche Grundlage der persönlichen Lebensführung - das sogenannte Gebrauchsvermögen - mit einer Vermögensteuer belastet würde.⁸⁰ Eine vergleichbare Wirkung lässt sich durch eine sachliche Steuerbefreiung von Gebrauchsvermögen erzielen.

Denkbar wäre auch eine Kombination aus beiden Varianten: während ein Freibetrag Vermögen unabhängig von seiner konkreten Zusammensetzung von der Besteuerung ausnimmt, stellt eine sachliche Steuerbefreiung die Verschonung des Gebrauchsvermögens unabhängig von dessen konkretem Wert sicher. So könnte die selbstgenutzte Wohnung wie bei § 13 Abs. 1 Nr. 4a, 4b ErbStG von der Vermögensteuer befreit werden, wahlweise auch nur bis zu einer maximalen Wohnfläche. Der Freibetrag kann dem Steuerpflichtigen zusätzlich zu den sachlichen Steuerbefreiungen für Gebrauchsvermögen gewährt oder vollständig

⁷⁸ Vgl. Kapitel 4.5.

⁷⁹ Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 11.1990 (BGBl. I S. 2467), das zuletzt durch Artikel 107 des Gesetzes vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist und Vermögensteuergesetz vom 17.04.1974.

⁸⁰ BVerfG, Beschluss vom 22.06.1995 - 2 BvL 37/91, Rn. 59ff. Das BVerfG hat darin die ökonomische Grundlage individueller Freiheit an den Wert durchschnittlicher Einfamilienhäuser angelehnt.

oder jedenfalls teilweise angerechnet werden, wobei ein überschießender Wert des Gebrauchsvermögens dann nicht zu dessen teilweiser Besteuerung führen sollte.⁸¹

Ein Freibetrag sollte an die Inflationsdaten des Statistischen Bundesamts gekoppelt sein und einmal jährlich an die Preisentwicklung angepasst werden.⁸² Dadurch wird eine gleichmäßige Besteuerung über die Zeit hinweg gewährleistet, ohne dass der Gesetzgeber immer wieder neu tätig werden muss. Die meisten Schweizer Kantone verwenden bei ihrer Vermögensteuer eine Indexierung von Freibeträgen in der einen oder anderen Form, teilweise erst ab einer gewissen Mindeststeuerung.⁸³

In Deutschland bislang nicht zur Anwendung gekommen ist ein in der Erwerbsphase zunehmender Freibetrag. Selbstgeschaffenes Vermögen wird typischerweise nach und nach in der Erwerbsphase gebildet und in der Altersphase verbraucht oder dient dann jedenfalls als wichtigste Kapitalquelle. Wegen der Vielfalt denkbarer Vorsorgeentscheidungen verschiedener Steuerpflichtiger erscheint eine sachliche Steuerbefreiung für bestimmte Arten von Altersvorsorgevermögen ungeeignet, um die gewünschte Entlastungswirkung unabhängig von der im Einzelfall gewählten Vorsorgemethode zu erzielen.⁸⁴ Dieser Zweck wäre bei entsprechender politischer Zielsetzung mit einem altersgebundenen jährlich steigenden Freibetrag besser umzusetzen. Im Ansatz wird diese Überlegung auch im VStG 1990 berücksichtigt, indem Steuerpflichtigen ab dem 60. Lebensjahr ein Zuschlag zum Freibetrag gewährt wird, § 6 Abs. 3 Satz 1 VStG. Ebenso kennen drei der Schweizer Kantone einen separaten Abzugsbetrag für Rentner.⁸⁵

Der besondere Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG) führt dazu, dass ein Vermögenspooling im Kreis der Familie die logische Weiterführung des Einkommenspoolings ist, das beim Einkommensteuer-Splittingtarif angedacht ist und in der gegenseitigen Unterhaltspflicht wurzelt. Ist kein ausreichendes Einkommen, aber Vermögen vorhanden, muss die Unterhaltspflichtung aus dem Vermögen getragen werden. Gegenüber minderjährigen Kindern gilt dies uneingeschränkt (§ 1603 Abs. 2 Satz 1 BGB), bei volljährigen Kindern und dem Ehegatten nur eingeschränkt. Grundsätzlich ist aber auch gegenüber diesen der Stamm des Vermögens nicht von der Unterhaltspflicht abgeschirmt. Jeder Ehegatte hat einen eigenen gleichen Anspruch auf steuerliche Freistellung des der persönlichen Lebensgestaltung dienenden Vermögens.⁸⁶ Insofern sind bei der Zusammenveranlagung die Freibeträge zu verdoppeln.



In den Modellrechnungen werden Freibeträge in Höhe von 1 Mio. EUR für Alleinstehende bzw. 2 Mio. EUR bei Ehepaaren veranschlagt.

⁸¹ Die Wirkung wäre dann ähnlich wie § 10 Abs. 4 EStG, in dem der Sonderausgabenabzug für bestimmte Vorsorgeaufwendungen auf einen Betrag gedeckelt wird.

⁸² Vgl. bspw. die jährliche Anpassung von § 14 BewG durch BMF-Schreiben.

⁸³ Mennel/Förster, 2016, S. 63.

⁸⁴ So auch Häuselmann, 2012, S. 1680.

⁸⁵ Glarus, Jura und Solothurn, siehe Eidgenössisches Finanzdepartement EFD, 2016.

⁸⁶ BVerfG, Beschluss vom 22.06.1995 - 2 BvL 37/91, Rn. 62f.

3.3.3. Privilegierung bestimmter Vermögensarten

Vermögen wird verschont, wenn es zwar grundsätzlich der Steuerpflicht unterliegt (anders als bei der Steuerbefreiung), es aber durch Sonderregelungen weniger belastet wird als übriges Vermögen. Für diese Bevorzugung kann es steuerliche wie außersteuerliche Gründe geben. Jede Art der Verschonung wird mit der verfassungsrechtlich problematischen ungleichmäßigen Besteuerung verschiedener Vermögensarten konfrontiert, welche der horizontalen Steurgerechtigkeit zuwiderläuft.⁸⁷

So bedarf die steuerliche Verschonung in Form von Tarifbegünstigungen einzelner Vermögensarten einer Rechtfertigung, um nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen.⁸⁸ Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Entscheidung zum Erbschaftsteuergesetz⁸⁹ stand die Verschonung von Betriebsvermögen (Einzelunternehmen/Personengesellschaften) und Anteilen an Kapitalgesellschaften auf dem Prüfstand. Das Bundesverfassungsgericht belässt dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung von Verschonungsregelungen einen erheblichen Spielraum, allerdings muss die Verhältnismäßigkeit der Ungleichbehandlung von begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen gewahrt bleiben. Aus politischer Sicht werden steuerliche Vergünstigungen mit der erhöhten Sozialverpflichtung von Unternehmen (Erhaltung von Arbeitsplätzen) begründet. Unabhängig von der Bestimmung der Höhe einer Vergünstigung wäre im Fall der Vermögensteuer auch die Grenze zwischen zu begünstigendem Unternehmensvermögen und nicht zu begünstigendem Finanzvermögen festzulegen. Dies betrifft insbesondere die Streubesitzbeteiligungen und Beteiligungen an Publikumsgesellschaften.

Der vom Bundesverfassungsgericht zu den erbschaftsteuerlichen Verschonungsregeln gesteckte Rahmen wendet ständige Grundsätze der steuerlichen Verfassungsrechtsprechung an. Die Grundaussagen der Entscheidung sind daher auch auf den Bereich der Vermögensbesteuerung übertragbar. Zu nennen ist vor allem der im Ausgangspunkt sehr weitgehende Spielraum des Gesetzgebers bei der Auswahl begünstigungswürdiger Tatbestände, denen naturgemäß eine Ungleichbehandlung innewohnt.⁹⁰ Das Bundesverfassungsgericht hat keinen Zweifel daran gelassen, dass die Verschonung von Unternehmensvermögen zur Erleichterung der Unternehmensfortführung und der Sicherung von Arbeitsplätzen ein legitimes Unterscheidungskriterium bei der Erbschaftsbesteuerung ist.⁹¹

Eine Verschonung von Unternehmensvermögen im Fall der (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer ist damit sicherlich grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig. Weniger eindeutig ist allerdings die Frage zu beantworten, ob die Erwägungen des Gesetzgebers bei der Erbschaftsteuer unbesehen in ein Verschonungskonzept bei der Vermögensbesteuerung übertragen werden könnten, insbesondere im Hinblick auf das daraus abgeleitete Ausmaß der Verschonung.

⁸⁷ Auch Scherf, 2013, S. 4.

⁸⁸ BVerfG, Beschluss vom 21.06.2006 - 2 BvL 2/99 zu § 32c EStG; FG Nürnberg, Urteil vom 03.07.2013 - 3 K 448/13 zur Abgeltungsteuer.

⁸⁹ BVerfG, Urteil vom 17.12.2014 - 1 BvL 21/12, Rn. 27, 119.

⁹⁰ BVerfG, Urteil vom 17.12.2014 - 1 BvL 21/12, Rn. 119, 123ff. m.w.N.

⁹¹ BVerfG, Urteil vom 17.12.2014 - 1 BvL 21/12, Rn. 134ff. m.w.N.

Mit der weitreichenden Verschonung der §§ 13a, 13b ErbStG a.F. sollte eine erbfallbedingte kurzfristige Liquiditätsbelastung verhindert werden, die zumindest die Investitionsfähigkeit des Erben erschöpfen könnte. Letztlich geht es um die Erleichterung der Unternehmensnachfolge, mit der Arbeitsplätze gesichert und die Wirtschaft gestärkt werden.⁹² Das Bundesverfassungsgericht sah die §§ 13a und 13b ErbStG a.F. als grundsätzlich geeignet an, die mit ihnen verfolgten Ziele zu erreichen.⁹³ Erkennbar wird dies auch an der im Urteil geführten Diskussion zur Stundung, welche als nicht gleich wirksames milderes Mittel angesehen wurde, den Erhalt von Betrieben und Arbeitsplätzen zu sichern. Das Bundesverfassungsgericht sah die Erforderlichkeit der Verschonungsregelungen durch die Stundungsmöglichkeit nicht infrage gestellt.⁹⁴

Der vom Bundesverfassungsgericht bei der Erbschaftsteuer zu beurteilende Verschonungsgrund der Unternehmenskontinuität und des Erhalts insbesondere klein- und mittelständischer, inhabergeführter Unternehmen ist für die Vermögensteuer teilweise übertragbar. Auf der einen Seite würde die Vermögensteuer keine entsprechende hohe Einmalbelastung auslösen, sondern eine niedrigere Dauerbelastung. Die Vermögensteuer bezieht sich auch nicht auf die Unternehmensnachfolge, die zu erleichtern wäre, sondern belastet die fortwährende Zuordnung des Unternehmensvermögens zu einer Person. Auf der anderen Seite kann es bei der Vermögensteuer durchaus zu einer übermäßigen Belastung durch die Kumulationswirkung mit den übrigen Steuern kommen. Auf diese Gefahr hatte auch das Bundesverfassungsgericht bereits hingewiesen.⁹⁵

Der Gesetzgeber hat bei der näheren Ausgestaltung von Verschonungsregelungen zu beachten, dass die Anforderungen an die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung verschiedener Vermögensarten umso mehr zunehmen, je weiter die Belastungsunterschiede auseinandergehen. Im Fall der erbschaftsteuerlichen Verschonungsregeln für unternehmerisches Vermögen bezeichnete er diese Unterschiede als „enorm“ und prüfte die Rechtfertigungsgründe am strengen Maßstab der Verhältnismäßigkeit.⁹⁶

Bedenkt man den am Anfang der Expertise angesprochenen überproportionalen Bestand an Beteiligungsvermögen im oberen Bereich der Vermögensverteilung⁹⁷, führt eine zu weit gehende Entlastung von Unternehmensvermögen zu einer stärkeren Belastung mittlerer und kleinerer Vermögen im Vergleich zu den großen. Die Vermögensteuer läuft dann Gefahr, ihre ureigentliche Rechtfertigung als Zugriffsinstrument auf die im Vermögen begründete zusätzliche Leistungsfähigkeit⁹⁸ zu verlieren und damit ihre Verfassungsmäßigkeit als Steuer einzubüßen. Auch bei der Erbschaftsteuer hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit im Hinblick auf die undifferenzierte Verschonung kleiner, mittlerer und großer Betriebsvermögen festgestellt und hält bei den letztgenannten eine Bedürfnisprüfung für erforderlich.⁹⁹ Übertragen auf die Vermögensteuer bedeutet dies, dass die Verschonungsregeln wohl nach oben hin abgeschmolzen oder jedenfalls reduziert werden

⁹² BVerfG, Urteil vom 17.12.2014 - 1 BvL 21/12, Rn. 35f.

⁹³ BVerfG, Urteil vom 17.12.2014 - 1 BvL 21/12, Rn. 139.

⁹⁴ BVerfG, Urteil vom 17.12.2014 - 1 BvL 21/12, Rn. 141, 154.

⁹⁵ Vgl. Kapitel 3.1.1.

⁹⁶ BVerfG, Urteil vom 17.12.2014 - 1 BvL 21/12, Rn. 127ff.

⁹⁷ Siehe Tabelle 2 in Kapitel 2.1.

⁹⁸ BVerfG, Beschluss vom 22.06.1995 - 2 BvL 37/91, Rn. 45ff, 52.

⁹⁹ BVerfG, Urteil vom 17.12.2014 - 1 BvL 21/12, Rn. 127.

bzw. eine gewisse Art der individuellen Bedürfnisprüfung vorgesehen sein müssten. An dieser Stelle sei allerdings daran erinnert, welche Komplexität die erbschaftsteuerlichen Verschonungsregeln im Hinblick auf das Erfordernis ihrer verfassungskonformen Ausgestaltung inzwischen erreicht haben.

Eine Verschonung kann regelungstechnisch über verschiedene Ansätze erreicht werden. Verfassungsrechtlich kaum zu verteidigen ist eine Differenzierung bereits auf der Bewertungsebene. Dies hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt klargestellt.¹⁰⁰ Möglich sind aber eine partielle oder vollständige Steuerbefreiung oder eine Abstufung der Steuersätze.¹⁰¹ Bei der weiteren Ausgestaltung der Verschonungsregeln ist der Gesetzgeber ebenfalls weitgehend frei, solange das Gebot der folgerichtigen Ausgestaltung des steuerrechtlichen Ausgangstatbestands gewahrt bleibt.¹⁰² Theoretisch denkbar wäre beispielsweise auch ein signifikant höherer Freibetrag für Unternehmensvermögen im Vergleich zum übrigen Vermögen, wenn es vor allem darum geht, kleinere und mittlere Unternehmensvermögen zu verschonen.¹⁰³

In einer extremen Variante wird die sachliche Steuerpflicht der Vermögensteuer auf Grundbesitz beschränkt (sog. Grundvermögensteuer). Der Unterschied zur Grundsteuer bestünde dann - neben der Bemessungsgrundlage - darin, dass die Besteuerung nicht ab dem ersten Euro Grundstückswert einsetzt. Allerdings könnte bei diesem Szenario von einer umfassenden Vermögensbesteuerung nicht mehr die Rede sein. Diese Variante soll daher hier nicht weiter vertieft werden; ihre spezifischen Nachteile und Beschränkungen sind an anderer Stelle diskutiert worden.¹⁰⁴

Eine Doppelbelastung mit Grundsteuer und Vermögensteuer tritt bei vermieteten Immobilien nicht auf, weil die Grundsteuer zu den umlagefähigen Betriebskosten gehört, § 2 Nr. 1 BetrKV. Bei Grundvermögen mit verringertem oder fehlendem Ertrag bliebe der Eigentümer jedoch hälftig belastet, da auf Antrag nur ein Erlass von maximal der Hälfte der Grundsteuer gewährt wird, wenn der Eigentümer für die Ertragsminderung nicht verantwortlich ist, §§ 33f. GrStG. Bei betrieblich gebundenem Grundvermögen, das den Wert der Beteiligung mittelbar erhöht, kann die Grundsteuer als Betriebsausgabe abgezogen werden und je nach Marktsituation auf die Kunden und/oder Anteilseigner übergewälzt werden.



In den Modellrechnungen wird die Privilegierung verschiedener Vermögensarten durch niedrigere Steuersätze beim Unternehmensvermögen bzw. beim Unternehmens- und Finanzvermögen dargestellt.

3.3.4. Vermögensteuer mit abgeltender Wirkung (Niederländisches Box 3-System)

Eine Vermögensteuer muss nicht immer als Ergänzung der Ertragsteuer in Erscheinung treten, sondern kann deren Platz auch vollständig einnehmen. In dieser Ausgestaltung hat

¹⁰⁰ Beispielhaft für die Erbschaftsteuer: BVerfG, Beschluss vom 07.11.2006 - 1 BvL 10/02, Rn. 106.

¹⁰¹ BVerfG, Beschluss vom 07.11.2006 - 1 BvL 10/02, Rn. 106; BVerfG, Urteil vom 17.12.2014 - 1 BvL 21/12, Rn. 159.

¹⁰² BVerfG, Urteil vom 17.12.2014 - 1 BvL 21/12, Rn. 123.

¹⁰³ Vgl. zu den ökonomischen Wirkungen verschiedener Entlastungsregelungen für Unternehmensvermögen Kap. 4.3.

¹⁰⁴ Zur Argumentation Hey, 2016, S. 7.

die Vermögensteuer Abgeltungscharakter. Wird sie in das Einkommensteuersystem integriert und zudem auf bestimmte Vermögensgegenstände beschränkt, kann diese Variante dann allerdings nur noch bedingt als Steuer auf das Gesamtvermögen bezeichnet werden.¹⁰⁵

Die Niederlande besteuern Einkünfte aus bestimmten Vermögensquellen seit 2001 im Box 3-Besteuerungssystem nach einem solchen abgeltenden Sollertragsprinzip. Betroffen sind davon Immobilien (mit Ausnahme der ersten selbstgenutzten Immobilie), Unternehmensanteile bis zu einer Beteiligungshöhe von 5%, Sparvermögen sowie ertragloses Vermögen wie Bargeld und Gold. Eine Istertragsbesteuerung findet für diese Einkunftsquellen seitdem nicht mehr statt. Erträge aus der Vermögensnutzung und -veräußerung werden nicht separat erfasst, dafür können auch keine Aufwendungen geltend gemacht werden. Verbindlichkeiten werden vom Wert des Vermögens abgezogen. Das Box 3-System gilt nur bei der persönlichen Einkommensteuer. Körperschaften versteuern auch bei diesen Einkunftsquellen die tatsächlichen Gewinne, dasselbe gilt bei Einkünften aus Gewerbebetrieb im Fall einer steuerlich transparenten Personengesellschaft sowie bei Einkünften aus einem Einzelunternehmen.¹⁰⁶

Von 2001 bis 2016 wurde ein fester Sollertrag von 4% bei allen in Box 3 erfassten Vermögensgegenständen vom Gesetz unterstellt.¹⁰⁷ Zum 01.01.2017 ist die Box 3 stärker ausdifferenziert worden.¹⁰⁸ Es gelten fortan zwei unterschiedliche Sollerträge für Sparvermögen und für Investitionsvermögen, die zudem jährlich an die tatsächliche Ertragsentwicklung angepasst werden, allerdings mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung.

Zusätzlich wird ab 2017 zwischen kleinen, mittleren und großen Vermögen differenziert. Für jede dieser Vermögensschedules (wealth bracket) ist im Gesetz ein fester Verteilerschlüssel zwischen Spar- und Investitionsvermögen festgelegt, der unabhängig von der tatsächlichen Vermögenszusammensetzung gilt und nicht widerlegt werden kann. Es wird also eine pauschale Annahme über das Anlageverhalten der Steuerpflichtigen getroffen. Dadurch ergeben sich für jede Vermögensschedule andere effektive Sollerträge. Anders als man auf den ersten Blick meinen könnte, hängen diese jedoch nicht direkt mit der Größe des Vermögens zusammen, sondern mit der abweichenden typisierten Vermögensverteilung.

	Vermögen bis 75.000 EUR	Vermögen von 75.000 bis 975.000 EUR	Vermögen ab 975.000 EUR
Sparvermögen (1,63%-Sollertrag)	67%	21%	0%
Investitionsvermögen (5,39%-Sollertrag)	33%	79%	100%
gewichteter Sollertrag	2,87%	4,60%	5,39%

Tabelle 5: Gestaffelter Sollertrag nach Höhe des Vermögens und pauschalierter Vermögensanlage¹⁰⁹

¹⁰⁵ In den Niederlanden wird nur gut ein Viertel des vorhandenen Haushaltsvermögens in der Box 3 erfasst: Vording/Lubbers, 2016, S. 331.

¹⁰⁶ Borsboom/Davidson, 2001, S. 249.

¹⁰⁷ van den Tillaart et al., 2001, S. 173.

¹⁰⁸ Breuer/Cornet, 2015, S. 104ff.

¹⁰⁹ In Anlehnung an Schellekens, 2017.

Der proportionale Steuersatz beträgt seit der Einführung der Box 3-Besteuerung 30%. Er ist im Zuge der jüngsten Reform unverändert geblieben. Der Freibetrag ist wegen des Ersatzcharakters der Steuer gering, er dient in erster Linie der Verwaltungsvereinfachung durch die Ausklammerung von Bagatellfällen.¹¹⁰

Mit der jüngsten Reform reagierte der Gesetzgeber auf die lang anhaltende Niedrigzinsphase im Euro-Raum. Der Sollertrag von flächendeckend 4% sah sich vermehrten Angriffen ausgesetzt. Die niederländische Rechtsprechung hielt diesen sog. „deemed-yield“ nur unter der Maßgabe für vereinbar mit Art. 1 Abs. 1 des ersten EGMR-Zusatzprotokolls, dass der Steuerpflichtige diesen Ertrag auch erzielen kann, wobei kurzfristige Unterschreitungen hinzunehmen seien.¹¹¹ Damit hielt sie die alte Regelung zwar bis zuletzt noch für vereinbar mit den Grundrechten, signalisierte aber zugleich, dass der Sollertrag nicht zu weit und nicht zu lange über den erzielbaren Isterträgen liegen darf.

Das Nebeneinander von Box 3- und Istertragsbesteuerung gleichartiger Gewinne gewährt den Steuerpflichtigen ein faktisches Wahlrecht, nach welcher Methode sie ihre Erträge der Besteuerung unterwerfen, je nachdem, ob die Isterträge oder die Sollerträge höher ausfallen. Beispielsweise fällt privat gehaltenes Immobilienvermögen in die Box 3, während es der Box 2 zugeordnet wird, wenn es in einen Betrieb eingelegt wird. Zwar gibt es gegen die Möglichkeit einer beliebigen Verschiebung gewisse Vorkehrungen, um kurzfristige Übertragungen aus steuerlichen Zwecken unattraktiv zu machen¹¹², das Grundproblem einer ‚Rosenpickerei‘ wird aber gerade bei den größeren Vermögen nicht gelöst. Gegen die Verlagerung von Einkünften aus den Boxen 1 und 2 in die Box 3 haben die Niederlande deswegen komplizierte Missbrauchsabwehrregeln geschaffen.¹¹³

In den Niederlanden wird Immobilienvermögen für Zwecke der Grundsteuer regelmäßig von den Gemeinden bewertet. Die dabei ermittelten Werte unterschreiten den Verkehrswert in der Regel um weniger als 10%.¹¹⁴ Die Ergebnisse werden den Finanzämtern zur Verfügung gestellt und können für die Box 3-Besteuerung zweitverwertet werden. Bewertungsprobleme bereiten damit nur noch nicht öffentlich gehandelte Unternehmensanteile, bei denen wie auch sonst der „fair market value“¹¹⁵ ermittelt werden muss.

Unter Verteilungsgesichtspunkten führt die Box 3-Besteuerung zu einer Entlastung der reichsten Haushalte. Dies haben deutsche Modellrechnungen¹¹⁶ und auch eine erste Auswertung des niederländischen Finanzministeriums im Jahr 2006¹¹⁷ ergeben. Ein Grund dafür ist sicherlich der proportionale Steuersatz von 30%, der an die Stelle des bis dahin geltenden Spitzensteuersatzes von 52% getreten ist.¹¹⁸ Darüber hinaus war ein Sollertrag von 4% bei der Einführung der Box 3 moderat bemessen, sodass vielfach höhere Erträge und damit eine effektive Steuerbelastung von weniger als 30% möglich waren (die Box 3 wurde

¹¹⁰ Vgl. allgemein zur Box 3-Besteuerung auch Bach et al., 2004, S. 66ff.

¹¹¹ Offermanns, 2017.

¹¹² Borsboom/Davidson, 2001, S. 250.

¹¹³ Vording/Lubbers, 2016, S. 333.

¹¹⁴ Dabei handelt es sich um die Schätzung eines niederländischen EY-Steuerexperten. Steuerpflichtige haben die Möglichkeit, gegen die Veranlagung vorzugehen, wenn sie den angesetzten Vermögenswert als zu hoch ansehen.

¹¹⁵ Darunter ist der Preis zu verstehen, den ein potenzieller Erwerber zu zahlen bereit wäre, der fair market value entspricht also in etwa dem gemeinen Wert.

¹¹⁶ Bach et al., 2004, S. 106.

¹¹⁷ Dazu Vording/Lubbers, 2016, S. 332f.

¹¹⁸ Dieser Steuersatz gilt nach wie vor im Bereich der Box 1-Einkünfte (Arbeitseinkünfte und bestimmte Beteiligungseinkünfte).

im niederländischen Besteuerungsjargon daher auch als „Fun-Box“ bezeichnet).

Eine abgeltende Sollertragsteuer vergrößert die Erfassung steuerlicher Leistungsfähigkeit und entlastet insbesondere Steuerpflichtige mit überdurchschnittlichen Renditen. Der Gesetzgeber muss entscheiden, ob er diesen Verlust an Besteuerungsgerechtigkeit einer soliden und einfach handhabbaren Besteuerung unterordnen will. Ob er dabei an verfassungsrechtliche Grenzen stieße, kann hier nicht abschließend beantwortet werden, jedenfalls erscheint eine abgeltende Sollertragsbesteuerung als eine Abkehr von der Besteuerung nach der tatsächlichen Leistungsfähigkeit. Die Notwendigkeit dieser Vorgehensweise nimmt zudem ab, wenn in Zeiten der Digitalisierung die tatsächlichen Erträge mit immer geringerem Aufwand ermittelt werden können und auch eine weitgehend lückenlose Erfassung möglich ist.



In den Modellrechnungen zur Box 3-Besteuerung werden Immobilien- und Finanzvermögen anhand von Sollerträgen besteuert. Bei letzteren kommt annahmegemäß die Sollertragsteuer aber zur Abgeltungsteuer hinzu. Anders als in den Niederlanden werden hier auch selbstgenutzte Immobilien besteuert. Für Unternehmensvermögen bleibt es bei der Besteuerung von Isterträgen. Der Vermögensteuersatz beträgt 1,2%.

3.3.5. Mindestvermögensteuer

In der Koexistenz von Istertragsbesteuerung und Sollertragsbesteuerung können Ertragsteuern und Vermögensteuern entweder vollkommen getrennt nebeneinander stehen oder in ihrer Belastungswirkung aufeinander abgestimmt sein. Die Mindestvermögensteuer ist eine Variante einer solchen Abstimmung (die im Kapitel 3.1.4 dargestellte Kappungsgrenze ist eine andere). Technisch wird die Abstimmung erreicht, indem für denselben Veranlagungszeitraum die Ertragsteuer auf den Istertrag und die Vermögensteuer auf den Sollertrag separat ermittelt und anschließend miteinander abgeglichen werden. Überwiegend wird dabei eine Anrechnung auf die Einkommensteuer (bzw. bei Körperschaften auf die Körperschaftsteuer) diskutiert.¹¹⁹ Ist die festzusetzende Vermögensteuer kleiner als die festzusetzende Einkommensteuer, so entfällt sie vollständig; ist die Vermögensteuer hingegen größer, wird der Differenzbetrag - dem Typus einer Sollertragsteuer entsprechend - nicht erstattet. In Betracht kommt aber ein Rück- bzw. Vortrag der daraus resultierenden Anrechnungsüberhänge.

Die Anrechnung verhindert einerseits, dass eine zu hohe Gesamtsteuerbelastung entsteht. Sie stellt andererseits sicher, dass Vermögen immer in einem Mindestumfang der Besteuerung unterworfen wird. Die Anrechnungsmöglichkeit kann entweder für die gesamte Einkommensteuerschuld gelten oder aber nur für den Teil, der sich aus Einkünften in der vermögensteuerlich erfassten Bemessungsgrundlage ergibt - mit den daraus resultierenden Abgrenzungsproblemen.¹²⁰ Erwägt man eine (in dieser Studie eher als nachteilig beurteilte und damit verworfene¹²¹) Vermögensteuerpflicht der Körperschaften, so erscheint eine

¹¹⁹ Jarass/Obermair, 2003, S. 7; Bach et al., 2004, S. 61ff.

¹²⁰ Bach et al., 2004, S. 61-63.

¹²¹ Vgl. Kapitel 3.3.1.

Ausdehnung der Anrechnungsmöglichkeit auf Gewerbesteuern überlegenswert.¹²²

Der Vorteil eines Anrechnungsverfahrens liegt darin, dass produktives bzw. ertragsstarkes Vermögen nicht doppelt besteuert und damit in seiner Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit behindert wird. Eine Mindestvermögensteuer hat aber auch gewichtige Nachteile.

Ein Anrechnungsverfahren bedeutet die Vermischung zweier Steuerkonzepte: Die Vermögensteuer als Sollertragsteuer trifft auf die Einkommensteuer als Istertragsteuer. Die konkrete Folge ist: Ertragreiches Vermögen wird seltener einer Mindestvermögensteuer unterliegen als ertragsschwaches. Insbesondere bei vergleichsweise hohen Steuersätzen, die unter der Annahme der Anrechnungsmöglichkeit geschaffen wurden, kann die Mindestvermögensteuer auch in Verlustjahren de facto zu einer echten Substanzbesteuerung werden, erst recht, wenn keine (zinsfreien) Stundungsmöglichkeiten etc. gewährt werden und zur Finanzierung der Steuer Betriebskapital verwendet werden muss.¹²³

Insgesamt bieten die an den Isterträgen orientierten Ertragsteuern den Vorteil, sich dynamisch an der (gesamt-)wirtschaftlichen Lage zu orientieren und Rezessionsphasen nicht noch zusätzlich durch hohe Steuern zu belasten, sondern diese mit Steuereinnahmen aus Jahren des wirtschaftlichen Aufschwungs zu kompensieren. Mindeststeuern wirken dagegen stärker in der Rezession, sodass ihnen eine rezessionsverlängernde Wirkung zukommen kann.¹²⁴ Generell ist der effektive Steuersatz einer Mindestvermögensteuer in ertragsschwachen Phasen höher als in ertragsstarken Phasen, wodurch sich eine prozyklische Wirkung ergibt.

Start-ups und sog. „green field investments“ werden benachteiligt, da sich deren Profitabilität oft erst nach Inkaufnahme von hohen Anlaufverlusten zeigt,¹²⁵ die Ertragsaussichten aber bereits in der Gegenwartsbewertung des Vermögens abgebildet werden. Es kommt damit zu einer vorgezogenen Besteuerung künftiger Sollerträge. Wagniskapitalinvestitionen werden damit weniger attraktiv.

3.4. Gesetzgebungskompetenz einer Vermögensteuer

Die Gesetzgebungsbefugnis hat der Bund ausschließlich über die Zölle und Finanzmonopole und konkurrierend über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG vorliegen. Die Vermögensteuer ist in der Finanzverfassung ausdrücklich genannt: Das Aufkommen einer Vermögensteuer steht den Ländern zu, Art. 106 Abs. 2 Nr. 1 GG.

Bei Einführung des Vermögensteuergesetzes im Jahr 1974 galten im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung geringere Anforderungen an eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes, Art. 105 Abs. 2 i. V. m. 72 Abs. 2 GG a. F. Infolge der Neuregelung des Art. 72 Abs. 2 GG im Jahr 1994¹²⁶ wurde die vormalige Bedürfnisklausel zu einer Erforderlichkeitsklausel. Die Konkretisierung der Erforderlichkeitsklausel durch das Bundesverfassungsgericht ist von der Prämisse getragen, dass das den Ländern nach Art. 70 Abs. 1 GG

¹²² Bach et al., 2004, S. 70.

¹²³ Vgl. Bach et al., 2004, S. 64; Bräutigam et al., 2017, S. 20 m.w.N.

¹²⁴ Kroninger, 2003, S. 1989.

¹²⁵ Maiterth/Sureth, 2005, S. 122.

¹²⁶ Weitere Änderungen im Rahmen der Föderalismusreform 2006.

grundsätzlich gegebene Gesetzgebungsrecht nur unter bestimmten tatbestandlichen Voraussetzungen eingeschränkt werden darf.¹²⁷ Konsequenz ist eine restriktivere Bejahung der Gesetzgebungsbefugnis des Bundes.¹²⁸

Das im Jahre 1974 eingeführte und seit dem 01.01.1997 ausgesetzte Vermögensteuergesetz ist bis heute, mit Ausnahme des für verfassungswidrig erklärten § 10 Nr. 1 VStG, noch in Kraft. Eine Wiedereinführung der Vermögensteuer - nach Anpassung an die grundgesetzlichen Anforderungen - wäre daher jederzeit möglich. Da das Vermögensteuergesetz 1974 formell nach wie vor als Rudiment existiert, könnte die Gesetzgebungskompetenz weiterhin an der Bedürfnisklausel zu messen sein. Dafür spricht die Existenz des Art. 125a Abs. 2 Satz 1 GG, der Altgesetzen eine privilegierte Sperrwirkung einräumt, auch wenn sie nach neuerem Maßstab nicht mehr vom Bund erlassen werden könnten.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang zum einen, ob die Sperrwirkung wegen der teilweisen Verfassungswidrigkeit des VStG¹²⁹ entfallen ist. Zum anderen könnte in Folge einer Änderung des bestehenden VStG wiederum der strengere Maßstab der Erforderlichkeitsklausel eingreifen. Es geht also um die Frage, ob der Bestandsschutz des Art. 125a Abs. 2 GG auch Änderungen des Gesetzes abdeckt und wenn ja, in welchem Umfang.

Der Gesetzgeber ist der Aufforderung des Gerichts zum Erlass einer Neuregelung zu § 10 Nr. 1 VStG bis zum 31.12.1996 nicht nachgekommen. Nach der in der Literatur¹³⁰ zum Teil geforderten formellen als auch materiellen Verfassungsmäßigkeit eines Bundesgesetzes als Voraussetzung für eine Sperrwirkung wäre diese im Fall des VStG zum Ablauf des Jahres 1996 vollständig entfallen. Zwar hat der Gesetzgeber der Verfassungswidrigkeit des § 10 Nr. 1 VStG nicht abgeholfen. Die Sperrwirkung eines Gesetzes soll nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts¹³¹ aber erst dann entfallen, wenn dessen Nichtigkeit in einem gesonderten Normenkontrollantrag nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG festgestellt worden ist. Ob und wann das VStG aufgrund erheblichen Zeitablaufs seit der Aussetzung keine Sperrwirkung mehr entfaltet, ist daher als bislang nicht geklärt anzusehen.¹³²

Inwiefern sich der Gesetzgeber bei einer Wiedereinführung der Vermögensteuer auf die Bestandsschutzregelung des Art. 125a Abs. 2 Satz 1 GG berufen könnte, hängt entscheidend von der Reichweite der geplanten Änderungen ab. Punktueller Eingriffe im Gefüge des bestehenden VStG sind kompetenzrechtlich nicht zu beanstanden. Insofern würde es sich um eine Fortschreibung der Altregelung handeln.¹³³ Eine grundlegende Neukonzeption des VStG wäre hingegen nicht mehr von Art. 125a Abs. 2 Satz 1 GG gedeckt, sodass die Voraussetzungen der Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 Abs. 2 GG erfüllt werden müssen.¹³⁴ Ausweislich des derzeit geltenden Art. 72 Abs. 2 GG hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit

¹²⁷ BVerfG, Urteil vom 24.10.2002 - 2 BvF 1/01.

¹²⁸ BVerfG, Urteil vom 21.07.2015 - 1 BvF 2/13 (Betreuungsgeld); BVerfG, Urteil vom 26.01.2005 - 2 BvF 1/03 (Studiengebühren); grundsätzlich BVerfG, Urteil vom 24.10.2002 - 2 BvF 1/01.

¹²⁹ BVerfG, Beschluss vom 22.06.1995 - 2 BvL 37/91.

¹³⁰ Uhle, 2016, Rz. 80f.

¹³¹ BVerfG, Urteil vom 27.10.1998 - 1 BvR 2306/96, 2314/96, 1108/97, 1109/97 u. 1110/97.

¹³² Gegen eine Aufhebung der Sperrwirkung durch Zeitablauf: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, 2015, S. 9f.

¹³³ Uhle, 2016 Rz. 40.

¹³⁴ Uhle, 2016 Rz. 43.

- ▶ die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder
- ▶ die Wahrung der Rechts-¹³⁵ oder
- ▶ der Wirtschaftseinheit¹³⁶

im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Mangels einer sich zumindest konkret abzeichnenden erheblichen, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigenden, Auseinanderentwicklung des Sozialgefüges¹³⁷ ist ein Tätigwerden des Bundes jedenfalls nicht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich.¹³⁸ Die Rechtseinheit ist betroffen, wenn eine Rechtszersplitterung droht, die problematische Folgen hätte. Die Wirtschaftseinheit ist betroffen, wenn unterschiedliche Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten.¹³⁹

Im Fall der erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen sah das Gericht die Voraussetzungen für die Gesetzgebungskompetenz des Bundes als erfüllt an, insbesondere wegen drohender Abgrenzungsprobleme und der Gefahr einer Doppelbesteuerung bei Unternehmen mit Betriebsstätten in unterschiedlichen Bundesländern oder mehreren miteinander verzahnten betrieblichen Einheiten. Zudem würde sich die Komplexität der Besteuerung dadurch in einem Maße erhöhen, dass die rechtliche Planungssicherheit leidet.¹⁴⁰

Diese Probleme würden sich in ähnlicher Form auch bei einer Vermögensteuer mit nur jeweils bundeslandweiter Geltung stellen. Sofern die Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer länderübergreifende Dimensionen entfaltet, wird die Bundesgesetzgebungskompetenz ferner mit einer drohenden Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen begründet. Landesgesetzliche Regelungen würden einer gleichmäßigen Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip entgegenstehen.¹⁴¹ Hinzu käme die Problematik einer möglicherweise nicht in allen Bundesländern eingeführten Vermögensteuer.

Vor diesem Hintergrund wird in der Literatur eine gesetzgeberische Aufteilung dergestalt vorgeschlagen, dass die subjektiven und fundamentalen sachlichen Anknüpfungspunkte bundesseitig koordiniert werden. Den Ländern könnte die weitere Ausgestaltung des sachlichen Steuertatbestands, insbesondere der Freibeträge und des Steuertarifs überlassen werden.¹⁴²

In seiner Entscheidung zur Erbschaftsteuer geht das Bundesverfassungsgericht von einer

¹³⁵ „Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur **Wahrung der Rechtseinheit** erforderlich, wenn und soweit die mit ihr erzielbare Einheitlichkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen Voraussetzung für die Vermeidung einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen ist, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann.“, BVerfG, Urteil vom 17.12.2014 - 1 BvL 21/12, Rn. 109.

¹³⁶ „Sie ist zur **Wahrung der Wirtschaftseinheit** erforderlich, wenn und soweit sie Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik ist, wenn also unterschiedliche Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten. (...) Während die Wahrung der Rechtseinheit in erster Linie auf die Vermeidung einer Rechtszersplitterung zielt, geht es bei der Wahrung der Wirtschaftseinheit im Schwerpunkt darum, Schranken und Hindernisse für den wirtschaftlichen Verkehr im Bundesgebiet zu beseitigen.“, BVerfG, Urteil vom 17.12.2014 - 1 BvL 21/12, Rn. 109.

¹³⁷ BVerfG, Urteil vom 24.10.2002 - 2 BvF 1/01.

¹³⁸ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, 2015, S. 5f. m.w.A.

¹³⁹ BVerfG, Urteil vom 17.12.2014 - 1 BvL 21/12, Rn. 109.

¹⁴⁰ BVerfG, Urteil vom 17.12.2014 - 1 BvL 21/12, Rn. 116.

¹⁴¹ Tipke/Lang, 2015, S. 49ff.

¹⁴² Kube, 2013, S. 39; Hey et al., 2012, S. 28; Bach/Bartholmai, 2002, S. 78.

besonderen Prägung des Merkmals der Erforderlichkeit durch den Bezug auf das gesamtstaatliche Interesse aus. Eine Regelung durch ein Bundesgesetz muss danach nicht unerlässlich für die Rechts- oder Wirtschaftseinheit in dem normierten Bereich sein. In erweiternder Auslegung des Erforderlichkeitskriteriums genügt vielmehr, „... dass der Bundesgesetzgeber andernfalls nicht unerhebliche problematische Entwicklungen in Bezug auf die Rechts- und Wirtschaftseinheit erwarten darf“.¹⁴³

Zwar unterliegen die Voraussetzungen der konkurrierenden Gesetzgebung keinem von der verfassungsgerichtlichen Kontrolle freien gesetzgeberischen Beurteilungsspielraum, der Gesetzgeber verfügt aber über eine gewisse Einschätzungsprärogative im Hinblick auf die allein zulässigen Zwecke einer bundesgesetzlichen Regelung und deren Erforderlichkeit im gesamtstaatlichen Interesse.¹⁴⁴

Die in der Gesamtschau besseren Gründe sprechen für eine Bundeskompetenz auch nach der neuen Rechtslage. Der Bundesrat hätte dann jedoch ein Zustimmungsrecht, Art. 105 Abs. 3 i.V.m. 106 Abs. 2 GG.

¹⁴³ BVerfG, Urteil vom 17.12.2014 - 1 BvL 21/12, Rn. 110.

¹⁴⁴ BVerfG, Urteil vom 17.12.2014 - 1 BvL 21/12, Rn. 111.

4. Ökonomische und fiskalische Bewertung

39

Ziel dieses Kapitels ist es, die Auswirkungen der (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer auf die gesamtwirtschaftlichen Aggregate, insbesondere das Bruttoinlandsprodukt (BIP), das Investitions- und Beschäftigungsniveau sowie das Konsum- und Sparverhalten der Haushalte, zu quantifizieren. Die Quantifizierung erfolgt auf Basis eines computergestützten allgemeinen Gleichgewichtmodells (CGE-Modell). Dabei werden im Rahmen der Modellanalyse verschiedene Vermögensteuerkonzepte und innerhalb dieser Konzepte verschiedene Ausgestaltungsformen im Hinblick auf ihre Wirkungen untersucht und miteinander verglichen. Die Grundlage für die folgende Analyse bilden dabei die Ausführungen des rechtlichen Kapitels 3. Die dort herausgearbeiteten „Leitplanken“ und „Stellschrauben“, insbesondere in Bezug auf den Vermögensteuersatz, die persönliche und sachliche Steuerpflicht sowie die Freibeträge, fließen in die Modellierung ein und leiten die Modellanalyse an. Um die Analyse nicht zu überfrachten, konzentrieren wir uns im Folgenden allerdings auf Szenarien mit einem proportionalen Steuertarif und konstanten Freibeträgen.

Die folgenden Schätzungen repräsentieren eine ex-ante Politikanalyse basierend auf einem Simulationsmodell, bei dessen Kalibrierung die aktuell gültigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zugrunde gelegt werden. Die folgenden Ergebnisse basieren also im Wesentlichen auf einer Fortschreibung des Status Quo. Sollten sich die wirtschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen in Zukunft verändern, so beeinträchtigt dies auch die Validität der hier vorgestellten Ergebnisse.

Wie alle ökonomischen Modelle stellt auch das hier verwendete CGE-Modell eine vereinfachte Abbildung der Realität dar. Da der Komplexität eines jeden Modells Grenzen gesetzt sind, gibt es einige Sachverhalte, die im Rahmen einer Modellanalyse nicht adäquat berücksichtigt und Fragen, die nicht oder nur unzureichend beantwortet werden können. Bei dem hier verwendeten CGE-Modell handelt es sich um ein (mikroökonomisch fundiertes) makroökonomisches Modell. Diese Art von Modellen ist bestens geeignet, um die Auswirkungen von Änderungen im Steuersystem auf volkswirtschaftliche Aggregatgrößen zu bestimmen. Keinen direkten Aufschluss erlaubt das Modell dagegen über die Auswirkungen einer Vermögensbesteuerung auf die wirtschaftliche Situation einzelner Akteure. Daraus folgt, dass sich aus der Modellanalyse unmittelbar keine Rückschlüsse auf die personelle Vermögensverteilung ziehen lassen. Allerdings ist es möglich, die Auswirkungen einer Vermögensteuer auf das Verhältnis zwischen Kapital- und Lohneinkommen zu analysieren.

4.1. Beschreibung des numerischen allgemeinen Gleichgewichtsmodells

Die Grundlage des CGE-Modells ist ein theoretisch fundiertes, dynamisches Wachstumsmodell, das die inländische Volkswirtschaft, bestehend aus einem Unternehmens-, Haushalts- und Staatssektor, im Detail abbildet. Zudem werden inländisches Immobilienvermögen sowie die Interaktionen zwischen dem In- und Ausland in Form von ausländischen Direktinvestitionen im Inland, Auslandsvermögen der Inländer und grenzüberschreitendem Kapital- und Güterverkehr (Außenhandel) im Modell berücksichtigt. Das hier verwendete allgemeine Gleichgewichtsmodell ist speziell für die Analyse der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen einer Vermögensteuer in Deutschland weiterentwickelt worden.¹⁴⁵

Besonderes Augenmerk des Modells liegt zum einen auf der Ausgestaltung des inländischen Unternehmenssektors. Neben Personen- und Kapitalgesellschaften werden auch ausländische Direktinvestitionen im Inland berücksichtigt. Zum anderen bildet das Modell eine endogene Sparsentscheidung der Haushalte ab und berücksichtigt dabei verschiedene in- und ausländische Vermögensanlagen (Portfolioinvestitionen), in welchen die Haushalte ihre Ersparnisse anlegen können. Aufgrund seiner Komplexität erlaubt es das CGE-Modell, den direkten Einfluss der Einführung einer Vermögensteuer auf eine Vielzahl volkswirtschaftlicher Aggregatgrößen zu analysieren.

Das Modell zählt als empirisch fundiertes Wachstumsmodell zu einem Modelltypus, welcher der Analyse sogenannter allgemeiner Gleichgewichtseffekte dient.¹⁴⁶ Die Entscheidungen von Unternehmen und Haushalten unterliegen einem intertemporalen Optimierungskalkül. Dies bedeutet, dass die Anpassungsreaktionen von Unternehmen und Haushalten auf Basis von verhaltensbezogenen Gleichungen modelliert sind, wobei Interdependenzen bzw. Rückkopplungen zwischen den einzelnen Sektoren und Aggregaten explizit berücksichtigt werden. Hierin liegt ein wesentlicher Vorteil des CGE-Modells im Vergleich zu Mikrosimulationsmodellen, die derartige „Zweitrundeneffekte“ in der Regel nicht oder nur unzureichend erfassen. Die Berücksichtigung der allgemeinen Gleichgewichtseffekte erlaubt es zusätzlich, nicht nur das Steueraufkommen aus der Vermögensteuer zu schätzen, sondern auch Aussagen über die Veränderung des Steueraufkommens bei anderen Steuerarten zu treffen.

Der Fokus der Modellanalyse liegt auf der Entwicklung des potenziellen bzw. „natürlichen“ Produktionsniveaus bei Normalauslastung der Produktionsfaktoren. Das heißt, von der Untersuchung kurzfristiger zyklischer Schwankungen in der Wirtschaftsleistung wird abgesehen.¹⁴⁷ Im Status Quo entwickelt sich die modellierte Volkswirtschaft entlang eines gleichgewichtigen Wachstumspfad, der im Modell als stationäres Gleichgewicht mit konstanten

¹⁴⁵ Eine ausführliche Modellbeschreibung ist in Stimmelmayr, 2007 sowie Radulescu/Stimmelmayr, 2010 zu finden.

¹⁴⁶ Laut Sachverständigenrat (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, 2005; sowie Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Max-Planck Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, 2006) stellt das hier verwendete CGE-Modell eines der am weitesten entwickelten Modelle innerhalb der Klasse der dynamischen, numerischen Gleichgewichtsmodelle für die quantitative Analyse der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen von Steuerreformen für Deutschland dar.

¹⁴⁷ Dies bedeutet auch, dass etwaige Hystereseeffekte, also durch kurzfristige ökonomische Schwankungen bzw. Schocks bedingte langfristig anhaltende Folgen, in der Modellanalyse nicht berücksichtigt werden können.

Wachstumsraten abgebildet wird. Gemäß aktuellen Schätzungen der Bundesbank wird angenommen, dass das jährliche Trendwachstum 1,25% beträgt. Die (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer hat zur Folge, dass sich die Volkswirtschaft entlang eines neuen Wachstumspfad bewegt. Volkswirtschaftliche Effizienzverluste, die sich durch eine Vermögensteuer ergeben, zeigen sich folglich in Form einer Abweichung vom Trendwachstum im Status Quo. Die dynamische Struktur des Modells erlaubt es zudem, Steuerkapitalisierungseffekte zu berücksichtigen und zwischen den kurz- und langfristigen Effekten einer (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer zu unterscheiden.

Abbildung 5 zeigt eine schematische Abbildung der Modellstruktur, die im Modell berücksichtigten Sektoren sowie die Zahlungsströme zwischen den einzelnen Sektoren.

41

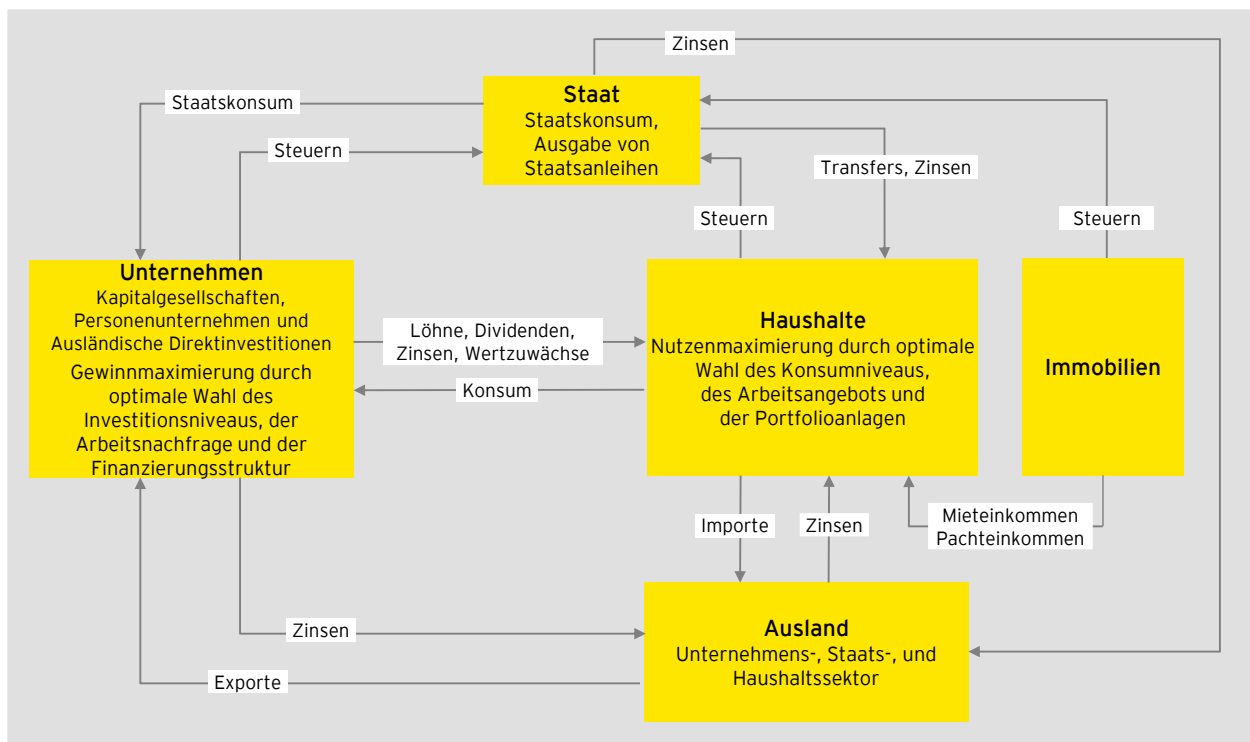


Abbildung 5: Modellsektoren und monetärer Wirtschaftskreislauf

4.1.1. Die Modellierung des Unternehmenssektors

Der inländische Unternehmenssektor bildet zwei Typen von Unternehmen ab: Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften/Einzelunternehmen. Der Großteil der Anteile an den Kapitalgesellschaften wird von inländischen Investoren (den inländischen Haushalten) gehalten. Die übrigen Anteile, die von ausländischen Investoren gehalten werden, entsprechen dem Bestand an ausländischen Direktinvestitionen im Inland (Deutschland). Es wird unterstellt, dass der Umfang an ausländischen Direktinvestitionen im Inland 10% beträgt. Dies entspricht dem Verhältnis aus der Summe der ausländischen Direktinvestitionen in Deutschland gemäß der Bestandserhebung der *Deutschen Bundesbank* und dem Wert des deutschen Nettoanlagevermögens.¹⁴⁸ Im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften befinden

¹⁴⁸ Deutsche Bundesbank, 2017, S. 88. Bei den Daten zum Bestand an ausländischen Direktinvestitionen in Deutschland sind ausschließlich Beteiligungen von Ausländern an inländischen Unternehmen im Umfang von mindestens 10% der Kapitalanteile oder Stimmrechte berücksichtigt.

sich Personengesellschaften - so die Annahme im Modell - ausschließlich im Besitz inländischer Investoren/Haushalte. Im Rahmen des Modells wird die Gesamtheit aller Kapital- und Personengesellschaften jeweils in Form eines repräsentativen bzw. aggregierten Unternehmens dargestellt. Das Verhalten der repräsentativen Kapital- und der repräsentativen Personengesellschaft wird auf Basis eines intertemporalen Optimierungskalküls bestimmt. Beide Unternehmen maximieren ihren Firmenwert durch die optimale Wahl des Investitionsvolumens, der Finanzierungsform sowie der Nachfrage nach Arbeitskraft.

Kapitalgesellschaften finanzieren ihre Investitionen anteilig über einbehaltene Gewinne, Fremdkapital (wie zum Beispiel Bankkredite oder Unternehmensanleihen) sowie über die Ausgabe von Beteiligungen. Personengesellschaften hingegen stehen Eigenkapital oder ebenfalls Fremdkapital als Finanzierungsinstrumente zur Verfügung. Demgemäß wird in dem Modell eine Mischfinanzierung der Investitionen unterstellt. Für die Modellanalyse müssen Ausgangswerte für die Anteile dieser Finanzierungsinstrumente festgesetzt werden. Es wird angenommen, dass Kapitalgesellschaften in der Anfangsperiode ihre Investitionen zu 55% über einbehaltene Gewinne, zu 39% über Fremdkapital und zu 6% über Neuemissionen von Firmenanteilen finanzieren. Eine derartige Finanzierungsstruktur spiegelt im Durchschnitt das Finanzierungsverhalten deutscher Kapitalgesellschaften wider. Personengesellschaften weisen dagegen im Allgemeinen einen höheren Anteil an Fremdfinanzierung als Kapitalgesellschaften auf. Daher wird unterstellt, dass Personengesellschaften ihre Investitionen zu 47% über Eigenkapital und zu 53% über Fremdkapital finanzieren.¹⁴⁹

Im Fall der Kreditfinanzierung wird die Abzugsfähigkeit der Fremdkapitalzinsen von der steuerlichen Bemessungsgrundlage der Unternehmen berücksichtigt. In Übereinstimmung mit der umfangreichen Literatur zur Bestimmung der Kapitalstruktur von Unternehmen wird im Modell ferner unterstellt, dass eine Kreditfinanzierung der Investitionen neben den Fremdkapitalzinsen weitere Kosten verursacht, die mit der Höhe der Fremdkapitalquote eines Unternehmens überproportional ansteigen. Diese Zusatzkosten reflektieren Probleme, die im Zusammenhang mit der Zahlungsfähigkeit von Unternehmen bzw. aufgrund asymmetrischer Information zwischen Schuldner und Gläubiger entstehen. Konkret können diese Kosten als ein Risikoaufschlag bei zunehmender Fremdfinanzierung bzw. abnehmender Eigenkapitalquote interpretiert werden. Erhöht sich mit steigender Verschuldungsquote eines Unternehmens das Ausfallrisiko eines Kredits, so impliziert dies, dass Banken einen höheren Risikoaufschlag verlangen werden. Im Modell sind diese Zusatzkosten als Aufschlag auf den Zinssatz implementiert, welcher mit der Verschuldungsquote entsprechend ansteigt. Folglich verteuert sich die Fremdfinanzierung mit dem Grad der Verschuldung einer Unternehmung.

Die Gewinne von Kapitalgesellschaften werden auf Unternehmensebene sowohl mit der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer als auch dem Solidaritätszuschlag belastet. Unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Besteuerungsvorschriften ergibt sich eine effektive Gesamtbelastung der Gewinne einer repräsentativen Kapitalgesellschaft in Höhe von ca. 30%. Ausgeschüttete Gewinne der Kapitalgesellschaften, d.h. Dividendenzahlungen, unterliegen zusätzlich der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% bzw. 26,4% unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags. Für den Fall, dass Unternehmensgewinne nicht

¹⁴⁹ Deutsche Bundesbank, 2016b; eigene Berechnungen.

ausgeschüttet, sondern reinvestiert werden, ergeben sich Wertzuwachsgevinne für die Anteilseigner, welche bei Realisierung ebenfalls der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% bzw. 26,4% inklusive Solidaritätszuschlag unterliegen. Da die Abgeltungsteuer erst bei der Realisierung, nicht aber bei der Entstehung von Wertzuwächsen anfällt, ergibt sich eine geringere Steuerlast auf Wertzuwächse als durch den statutarischen Steuersatz der Abgeltungsteuer angezeigt. Dieser Vorteil wird umso größer, je länger die Haltedauer der nicht realisierten Wertzuwächse ist. In Übereinstimmung mit *OECD* sowie *Keuschnigg und Oberlin* wird im Modell eine effektive Steuerbelastung von ca. 60% des statutarischen Steuersatzes, d.h. in Höhe von 15,8%, für Wertzuwächse angenommen.¹⁵⁰ Dies impliziert eine durchschnittliche Haltedauer von etwas mehr als 10 Jahren. Die Unternehmensbesteuerung in Deutschland folgt somit dem klassischen System, wonach die Gewinne von Kapitalgesellschaften einer vollen Doppelbesteuerung, zum einen auf Firmenebene und zum anderen auf Ebene der Anteilseigner, unterliegen. Unterstellte man, dass die Gewinne einer Kapitalgesellschaft in Form von Dividenden ausgeschüttet werden, so liegt die effektive Steuerbelastung einer Investition in eine Kapitalgesellschaft bei ca. 56%. Werden Unternehmensgewinne reinvestiert und die resultierenden Wertzuwächse auf Ebene des Anteilseigners erst nach einer mehrjährigen Haltedauer veräußert, so führt dies zu einer Reduzierung der effektiven Steuerlast. Bei einer Haltedauer von etwa 10 Jahren ergibt sich eine effektive Steuerbelastung von ca. 46%.¹⁵¹

Die Einführung einer Vermögen- bzw. Sollertragsteuer auf das Unternehmensvermögen von Kapitalgesellschaften würde folglich in einer Dreifachbesteuerung der Unternehmensgewinne resultieren. Wird die Vermögensteuer gar in voller Höhe sowohl auf Seiten der Unternehmen - durch eine Besteuerung von Betriebsvermögen - als auch auf Ebene der Anteilseigner - durch die Erhebung einer Vermögensteuer auf die an Kapitalgesellschaften gehaltenen Anteile - erhoben, so ergibt sich effektiv eine Vierfachbesteuerung der Unternehmensgewinne. In der aktuellen politischen Diskussion werden verschiedene Ansätze zur Vermeidung einer doppelten Belastung von Unternehmensvermögen durch die Vermögensteuer diskutiert. So haben beispielsweise die rot-grünen Landesregierungen in ihrem Vermögensteuerkonzept aus dem Jahre 2012 ein sogenanntes Halbvermögensverfahren vorgeschlagen, nach dem die Vermögen von Kapitalgesellschaften sowie die Anteile von Personen an Kapitalgesellschaften jeweils nur zur Hälfte vermögensteuerpflichtig sind. Diesen Überlegungen Rechnung tragend gehen wir im Rahmen der Modellanalyse davon aus, dass Unternehmensvermögen nicht doppelt durch die Vermögensteuer belastet werden soll. Aus ökonomischer Sicht ist es dabei irrelevant, wer die Vermögensteuer letztlich an den Staat abführt, das heißt, ob die Zahllast der Vermögensteuer auf Seiten der Unternehmen, auf Seiten der Anteilseigner oder hälftig auf beiden Seiten erhoben wird. Entscheidend für die ökonomischen Auswirkungen der Besteuerung ist allein die Höhe des Steuerkeils, welcher im Fall der Vermögensteuer durch die Differenz zwischen der Vorsteuer- und Nachsteuerrendite einer Investition bestimmt ist (siehe unten). Die mit der Besteuerung verbundenen Wohlfahrtseinbußen - der Verlust an ökonomischer Rente - durch die Einführung einer Vermögensteuer auf das Unternehmensvermögen sind vielschichtig und treffen neben

¹⁵⁰ Keuschnigg/Oberlin, 2008; OECD, 1991.

¹⁵¹ Neben der Haltedauer hat auch der Zinssatz einen entscheidenden Einfluss auf die Höhe des effektiven Steuersatzes.

den Kapitaleigentümern auch die Arbeitnehmer, da ein Rückgang in der Investitionstätigkeit im Allgemeinen mit einem Beschäftigungsrückgang einhergeht. Die Verteilung der sogenannten Traglast der Steuer ist das Ergebnis der Interaktionen zwischen den einzelnen Marktseiten bzw. Sektoren und wird im Rahmen der Modellanalyse unter Berücksichtigung sämtlicher Überwälzungsvorgänge (also der allgemeinen Gleichgewichtseffekte) endogen bestimmt. Aus diesem Grund gelten die nachfolgenden Ergebnisse unabhängig von der Ausgestaltung der formellen Steuerlast.

Im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften unterliegen die Gewinne von Personengesellschaften nicht der Körperschaftsteuer, sondern der Einkommensteuer. Zudem kann die entrichtete Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer angerechnet werden. Für den Eigentümer einer Personengesellschaft, der dem Spitzeneinkommensteuersatz unterliegt (Einkommen größer als 250.000 EUR), ergibt sich eine effektive Steuerbelastung von ca. 47,5% (inklusive Solidaritätszuschlag). Die Einführung einer Vermögensteuer auf den Sollertrag des Unternehmensvermögens von Personengesellschaften resultiert folglich in eine Doppelbesteuerung der Gewinne der Gesellschaft. Der Anstieg in der Gesamtsteuerbelastung der Personengesellschaft hängt dabei - ähnlich wie bei den Kapitalgesellschaften - von der Ausgestaltung der Vermögensteuer ab (siehe Kapitel 3.1.4, Abbildung 4).

In den Simulationen ist als Reaktion auf die Einführung einer Vermögensteuer zu erwarten, dass wegen der Dreifachbelastung der Unternehmensgewinne von Kapitalgesellschaften sowie der Doppelbelastung im Fall der Personengesellschaften die Investitionstätigkeit bei der Unternehmenstypen deutlich zurückgeht und sich damit einhergehend starke negative Auswirkungen auf das BIP und die Beschäftigung ergeben. Die Erhöhung der Gesamtsteuerbelastung durch Einführung der Vermögensteuer impliziert, dass die Vorsteuerrendite der Unternehmen ansteigen muss, damit ein Investitionsprojekt in einer Kapital- oder Personengesellschaft auch nach Zahlung der Steuer noch rentabel ist. Folglich werden nicht mehr alle aktuell noch lukrativen Investitionsmöglichkeiten auch nach Einführung der Vermögensteuer eine ausreichend hohe Rendite erzielen. Daher wird die Einführung der Vermögensteuer bei beiden Unternehmenstypen zu einem Rückgang der Investitionstätigkeit führen.

Für den Fall, dass der Sollertrag einer alternativen Investition am Kapitalmarkt ebenfalls mit der Vermögensteuer belegt wird, wird die Einführung einer solchen umfassenden Vermögensteuer nicht zu einer Verzerrung bei der Anlageentscheidung der Haushalte führen. Dies gilt allerdings nicht für ausländische Anteilseigner an inländischen Unternehmen. Da die Alternativanlage eines ausländischen Anlegers (zum Beispiel eine Kapitalanlage im Heimatland des ausländischen Investors oder eine Direktinvestition in einem anderen Land) nicht von der deutschen Vermögensteuer betroffen ist, führt die beschränkte Steuerpflicht ausländischer Investoren in Deutschland zu einer einseitigen Verringerung der Nettorendite aus einer Anlage in Deutschland. Der Nettorenditeunterschied zwischen einer ausländischen Direktinvestition in Deutschland und einer Direktinvestition in einem anderen Land kann, je nach Ausgestaltung des Vermögensteuertarifs, derart bedeutend werden, dass ausländische Investoren von Direktinvestitionen in Deutschland absehen bzw. ihr Kapital aus Deutschland abziehen und stattdessen in anderen Ländern investieren. Daher ist zu erwarten, dass mit Einführung einer Vermögensteuer das Investitionsvolumen und folglich auch das Beschäftigungsniveau bei inländischen Kapitalgesellschaften, an denen ausländische Investoren beteiligt sind, besonders stark einbrechen.

4.1.2. Die Modellierung des Haushaltssektors

Der Haushaltssektor stellt ein Aggregat sämtlicher inländischer Haushalte dar und ist im Modell als ein repräsentativer Haushalt wiedergegeben. In jeder Periode entspricht das Nettoeinkommen des repräsentativen Haushalts der Summe aus Nettoarbeitseinkommen, staatlichen Transferzahlungen und den Nettoerträgen aus Vermögen. Das Einkommen kann für Konsum oder Ersparnis bzw. die Vermögensbildung verwendet werden. Das intertemporale Maximierungsproblem des repräsentativen Haushalts bestimmt dabei das optimale Konsumverhalten, das optimale Arbeitsangebot sowie die optimale Anlageentscheidung in Form eines Portfolio-Choice-Modells. Die optimale Konsumententscheidung bestimmt zugleich auch indirekt das Sparverhalten des Haushalts, also die Menge an Ersparnissen, die in Form von Portfolio-Investitionen angelegt werden. Die Implementierung des Portfolioansatzes ermöglicht die Berücksichtigung unterschiedlicher Formen der Ersparnis- bzw. Vermögensbildung. Tabelle 6 gibt einen Überblick über die im Modell berücksichtigten in- und ausländischen Anlagemöglichkeiten.

45

Anlagemöglichkeiten in- und ausländischer Haushalte

- ▶ Unternehmensvermögen Kapitalgesellschaften
- ▶ Unternehmensvermögen Personengesellschaften
- ▶ Unternehmensanleihen
- ▶ Inländische Staatsanleihen
- ▶ Ausländische Staatsanleihen
- ▶ Immobilienvermögen

Tabelle 6: Anlagemöglichkeiten in- und ausländischer Haushalte

In dem Modell wird also ausschließlich Unternehmensvermögen, Finanzvermögen und Immobilienvermögen berücksichtigt.¹⁵² Unberücksichtigt dagegen bleiben das Gebrauchsvermögen sowie ertragslose Vermögensarten wie Kunst, Antiquitäten und Schmuck.¹⁵³ Das in Deutschland existierende Volumen an Barvermögen wird im Modell dem Finanzvermögen zugerechnet, um sicherzustellen, dass die Höhe des im Modell widergespiegelten Nettovermögenbestands mit den PHF-Daten übereinstimmt.

4.1.2.1. Ersparnisbildung der Haushalte

Die Ersparnisbildung des repräsentativen Haushalts führt zu einer Vermögensakkumulation und dient einer Verlagerung des Konsums in die Zukunft. Dies bedeutet, dass der Zweck der Ersparnisbildung bzw. eines heutigen Konsumverzichts darin besteht, in Zukunft mehr konsumieren zu können. Die Bedeutung dieses Motivs für die Vermögensbildung wurde bereits in Kapitel 2.1., Abbildung 2 deutlich, in der das durchschnittliche Nettovermögen in Abhängigkeit von Alter und Erwerbsstatus dargestellt ist. Während nicht-selbstständige Erwerbstätige durch einen Anspruch auf Renten- bzw. Pensionszahlungen die Deckung ihres

¹⁵² Im Rahmen der Modellanalyse wird das gesamte Finanzvermögen der Haushalte stilisiert in Form von in- und ausländischen Staatsanleihen sowie Unternehmensanleihen abgebildet. Das bedeutet, sämtliche, insbesondere in Kapitel 2.1. gelistete Arten von Finanzvermögen werden diesen drei Kategorien zugerechnet. Dies dient lediglich dem Zweck, die Modellanalyse nicht zu überfrachten, und hat keinen Einfluss auf die Ergebnisse der ökonomischen und fiskalischen Analyse.

¹⁵³ Die fehlende Berücksichtigung dieser Vermögensarten im Rahmen der Modellanalyse hat keinen Einfluss auf die Validität der Modellergebnisse, da ihre Bedeutung in Relation zum Nettovermögen in Deutschland insgesamt sehr gering ausfällt.

zukünftigen Konsumbedarfs sicherstellen, müssen Selbstständige einen eigenen Vermögensbestand aufbauen, aus dem heraus sie ihren zukünftigen Konsum nach Beendigung ihrer Erwerbstätigkeit finanzieren können.

Eine Besteuerung der Erträge aus Ersparnis, vorrangig die Besteuerung von Zinserträgen durch Kapitalertragsteuern (in Deutschland durch die Abgeltungsteuer), reduziert den Ertrag aus der Ersparnis und führt somit zu einer relativen Verteuerung von zukünftigem Konsum im Vergleich zum gegenwärtigen Konsum. Gleiches gilt für den Fall der Einführung einer Vermögensteuer auf das Finanzvermögen (als eine mögliche Anlageform für Ersparnisse). Als Reaktion auf die relative Preisänderung zwischen heutigem und zukünftigem Konsum werden Haushalte weniger sparen und folglich wird die Vermögensakkumulation in der Volkswirtschaft verlangsamt oder sogar negativ. Ist die Vermögensakkumulation negativ, so bedeutet dies, dass die Haushalte „entsparen“, also Vermögen abbauen und für Konsumzwecke verwenden. Dies kann geschehen, da infolge der Einführung einer Vermögensteuer (und dem damit einhergehenden Rückgang des Nettovermögensertrags) der gegenwärtige Bestand an Vermögen vor dem Hintergrund des intertemporalen Optimierungskalküls zu groß ist. Durch das Entsparen der Haushalte verringert sich nicht nur der Vermögensbestand in der Volkswirtschaft, sondern auch Kapitalangebot und -bestand, wodurch es langfristig zu einem Rückgang des natürlichen Produktionsniveaus kommt.

Neben den steuerlich induzierten Effekten auf das Sparverhalten wird die Ersparnisbildung der Haushalte maßgeblich durch die intertemporale Substitutionselastizität beeinflusst. Dieser Parameter beschreibt die Präferenz eines Haushalts für heutigen Konsum im Verhältnis zu zukünftigem Konsum und muss für die Simulationen vorgegeben werden. Der Wert dieses Parameters ist gemäß empirischer Evidenz für Deutschland festgelegt (siehe dazu auch Kapitel 4.1.6.).

In einer geschlossenen Volkswirtschaft dienen die Ersparnisse der Haushalte gleichzeitig der Finanzierung der Investitionen der Unternehmen. In der hier modellierten offenen Volkswirtschaft besteht diese strikte Identität zwischen Investitionen und Ersparnis jedoch nicht, da ausländische Investoren ebenfalls Kapital für inländische Investitionen zur Verfügung stellen können. Aufgrund der beschränkten Steuerpflicht ausländischer Investoren wird jedoch deren Anreiz, in inländische Unternehmen zu investieren, deutlich verringert. Zudem ist zu erwarten, dass bei einem starken Rückgang der Ersparnisbildung der inländischen Haushalte eine Knappheit an Kapital entsteht und sich somit der Preis für Kapital erhöht. Dadurch nimmt einerseits der Anreiz für inländische Haushalte zu, Ersparnisse zu bilden, andererseits wird durch höhere Kapitalkosten die Investitionstätigkeit der Unternehmen negativ beeinflusst.

4.1.2.2. Der Portfolio-Choice-Ansatz

Der in dem Modell verwendete Portfolio-Choice-Ansatz ermöglicht die Berücksichtigung verschiedener Anlagemöglichkeiten für die Ersparnisse der Haushalte. Bei der Modellierung wird unterstellt, dass Ersparnisse in Beteiligungen an (i) Kapitalgesellschaften oder (ii) Personengesellschaften, zinsbringendem Finanzkapital in Form von (iii) Unternehmensanleihen sowie (iv) inländischen oder (v) ausländischen Staatsanleihen und schließlich in (vi) Immobilienvermögen angelegt werden können (siehe Kapitel 4.1.2, Tabelle 6). Jede dieser

Anlageformen liefert eine unterschiedliche Bruttorendite, deren Werte im Modell in Übereinstimmung mit den langfristig in Deutschland erzielten Renditen festgesetzt werden. Die Nachsteuerrenditen der verschiedenen Anlageformen ergeben sich gemäß der derzeit gültigen Besteuerungsvorschriften in Deutschland. Bei seiner Anlageentscheidung versucht der Haushalt, die durchschnittliche Portfolio-Rendite zu maximieren, wobei ein Präferenzparameter dafür sorgt, dass der Haushalt von jeder Anlageform eine bestimmte Menge an Anlagetiteln hält. Der Präferenzparameter kann somit als Reflektion des Diversifikationsmotivs interpretiert werden; seine Festsetzung erfolgt auf Basis der empirischen Evidenz zu den Vermögentiteln im Besitz der privaten Haushalte in Deutschland. Die Einführung einer analytischen Vermögensteuer, die die verschiedenen Anlagetitel im Portfolio der Haushalte unterschiedlich belastet, würde eine Umstrukturierung des Portfolios zur Folge haben, wobei stärker besteuerte Anlageformen zugunsten von weniger stark besteuerten Anlageformen verkauft werden. Bei Einführung einer einheitlichen Vermögensteuer mit gleichem Steuersatz auf alle möglichen Anlagetitel würde es hingegen nicht zu einer Umstrukturierung des Portfolios kommen, da sich die Renditen aller Anlageformen gleichmäßig verringern. Allerdings wird die Einführung einer einheitlichen Vermögensteuer das Volumen des Portfolios verringern, da der Haushalt aufgrund der geringeren Nachsteuerrendite insgesamt weniger Ersparnisse tätigt.

4.1.2.3. Das Arbeitsangebot der Haushalte

Eine weitere Entscheidung des Haushalts betrifft das optimale Arbeitsangebot. Letzteres wird durch den Trade-off zwischen dem zusätzlichen Kaufkraftgewinn durch ein zusätzliches Nettolohneinkommen und dem Leid bzw. zeitlichen Nachteil aus der Bereitstellung der Arbeitskraft bestimmt. Da sowohl die Lohnsteuer als auch die Umsatzsteuer die tatsächliche Kaufkraft des Lohneinkommens reduzieren, besitzen beide Steuerarten einen negativen Effekt auf das Arbeitsangebot des Haushalts. Die Kalibrierung des Arbeitsangebots der Haushalte erfolgt auf Basis empirischer Evidenz (siehe Kapitel 4.1.6.).

4.1.3. Die Modellierung des Immobiliensektors

Die deskriptiven Statistiken zum Nettovermögensbestand in Deutschland zeigen, dass der Großteil, nämlich mehr als Dreiviertel, des Vermögens der Deutschen in Form von Immobilienvermögen gehalten wird (siehe Abschnitt 2.1., Tabelle 1). Daher ist es unabdingbar, diesen Vermögentyp in der Modellanalyse zu berücksichtigen. Der im Modell berücksichtigte Immobiliensektor entspricht in seiner Größe dem Wert des Immobilienvermögens in Deutschland und erwirtschaftet einen stetigen Ertragsfluss in Höhe der in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ausgewiesenen Wertschöpfung aus dem Grundstücks- und Wohnungswesen.¹⁵⁴

Die Einführung einer einheitlichen Vermögensteuer, die auch das Immobilienvermögen belastet, hat zur Folge, dass sich – ähnlich wie bei den anderen Vermögensarten – die Nachsteuerrendite dieser Anlageform verringert und der Haushalt folglich einen geringeren An-

¹⁵⁴ Siehe Statistisches Bundesamt, 2017.

reiz hat, Ersparnisse zu tätigen. Für den Fall einer Ungleichbehandlung verschiedener Vermögensarten kommt es neben Verhaltensanpassungen auf Seiten der Steuerpflichtigen zusätzlich zu Steuerkapitalisierungseffekten. Dies wird am Beispiel der dualen Vermögenssteuer deutlich, welche durch einen geringeren Vermögensteuersatz auf mobile Vermögenswerte im Vergleich zu immobilien Vermögenswerten gekennzeichnet ist. Die unterschiedlich hohe steuerliche Belastung von verschiedenen Vermögensarten bewirkt zum einen, dass der Haushalt aufgrund des auftretenden Renditeunterschieds sein Portfolio neu strukturiert. Darüber hinaus kommt es gleichzeitig aber auch zu einem Wertverlust der immobilien, höher besteuerten Vermögensgegenstände. Aus ökonomischer Sicht entspricht der Wert eines Vermögensgegenstands dem Gegenwartswert aller zukünftigen Nettoerträge, also der Summe der mit einem Diskontfaktor multiplizierten Nettoerträge. Die Größe des Diskontfaktors wird dabei bestimmt durch den Nettoertrag einer Alternativenanlage. Werden alle Anlageformen mit einem einheitlichen Vermögensteuersatz belegt, so verringern sich die zukünftigen Nettoerträge in dem Maße, in dem der Diskontfaktor steigt – es kommt also nicht zu einer Wertänderung. Werden verschiedene Vermögensarten aber unterschiedlich besteuert, dann sinkt der Nettoertrag der höher besteuerten Anlageform in stärkerem Maße als der Diskontfaktor steigt. Dies ist der Fall, da der Rückgang der Nettoerträge der geringer besteuerten Alternativenanlage kleiner ausfällt. Folglich kommt es zu einer Wertminderung der höher besteuerten Vermögensarten.

4.1.4. Steueraufkommen und Verhalten des Staats

Der Staatshaushalt beinhaltet alle wesentlichen Steuerarten sowie öffentliche Konsumausgaben und Transferzahlungen an die privaten Haushalte. Ferner besteht die Möglichkeit der öffentlichen Kreditaufnahme im Einklang mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt. Die Steuereinnahmen insgesamt setzen sich zusammen aus dem Aufkommen aus Lohnsteuern, Kapitalertragsteuern, Umsatzsteuern, Gewerbesteuern, Körperschaftsteuern und der Vermögensteuer. Juristische Personen unterliegen der Körperschaftsteuer, natürliche Personen der Einkommensteuer. Ausländer unterliegen in dem Modell mit ihrem im Inland erzielten Einkommen sowie ihrem im Inland gehaltenen Vermögen der beschränkten Steuerpflicht. Im allgemeinen Gleichgewicht ist für die Finanzpolitik die intertemporale Budgetbeschränkung bindend. Dies bedeutet, dass der Gegenwartswert aller zukünftigen Steuereinnahmen dem der Staatsausgaben zuzüglich der Staatsschulden entsprechen muss.

Kommt es aufgrund der (Wieder-)Einführung der Vermögensteuer zu Steuermehr- oder Steuermindereinnahmen, so führen diese Veränderungen auf der Einnahmeseite zu Anpassungen bei den öffentlichen Konsumausgaben. Diese Anpassung im Staatskonsum ist langfristig wachstumsneutral. Folglich hat eine Änderung in den Staatsausgaben keine Veränderung des Trendwachstums zur Folge.

4.1.5. Das Ausland

Die ausländische Ökonomie ist im Vergleich zur inländischen Volkswirtschaft relativ einfach modelliert. Der Unternehmenssektor besteht lediglich aus einem repräsentativen Unternehmen, das seinen Unternehmenswert durch optimale Wahl der Investitionen und des Ar-

beitseinsatzes maximiert. Der ausländische Haushaltssektor besteht wie auch der inländische aus einem repräsentativen Haushalt, der seinen Nutzen durch optimale Wahl des Konsumniveaus und des Arbeitsangebots maximiert. Auf eine detaillierte Modellierung des ausländischen Staatssektors in Form einer stark differenzierten Besteuerung wurde verzichtet. Allerdings besteht für den ausländischen Staat ebenfalls die Möglichkeit, sich anteilig über die Ausgabe von Staatsanleihen zu finanzieren.

Die Interaktion mit dem Ausland ist für die inländische Volkswirtschaft im Rahmen des Modells in zweierlei Hinsicht von Bedeutung. Zum einen wird der grenzüberschreitende Güterverkehr, zusammengefasst in der Handelsbilanz, bei den Simulationen berücksichtigt. Zum anderen werden in dem Modell die bestehenden Kapitalverflechtungen mit dem Ausland abgebildet. So haben ausländische Haushalte die Möglichkeit, inländische Wertpapiere in Form von Firmen- und Staatsanleihen zu halten. Zusätzlich können ausländische Haushalte auch inländische Firmen besitzen, also Direktinvestitionen im Inland (Deutschland) tätigen. Aufgrund der weniger detaillierten Modellierung des Auslands stehen den inländischen Haushalten ausschließlich ausländische Staatsanleihen als eine Form der grenzüberschreitenden Vermögensanlage zur Verfügung. Gemäß der empirischen Evidenz wird in dem Modell ein positives Nettoauslandsvermögen in Höhe von ca. 1,47 Billionen EUR unterstellt.¹⁵⁵

Wie in Kapitel 4.1.1 bereits erläutert, wird die Einführung einer Vermögensteuer, die eine beschränkte Steuerpflicht für ausländische Anteilseigner an inländischen Unternehmen vorsieht, zu relativ starken Ausweichreaktionen auf Seiten der ausländischen Anteilseigner führen. Je nach Höhe des Vermögensteuertarifs wird sich die erzielbare Nettorendite einer ausländischen Direktinvestition in Deutschland wesentlich von der einer Direktinvestition in einem anderen Land unterscheiden, sodass ausländische Investoren von Direktinvestitionen in Deutschland absehen und ihr Kapital aus Deutschland abziehen.

4.1.6. Kalibrierung des Modells

Formal gesehen ist der Hauptbestandteil des CGE-Modells ein umfangreiches, nichtlineares Gleichungssystem, welches die Angebots- und Nachfrageseite auf Faktor- und Gütermärkten abbildet. Für die numerische Implementierung des Modells spielt die Kalibrierung eine wichtige Rolle. Hierzu müssen funktionale Formen für die Verhaltensgleichungen spezifiziert und verschiedene Verhaltenselastizitäten gesetzt werden. In diesem Kontext stellt die Kalibrierung sicher, dass das Modell die wichtigsten ökonomischen Kenngrößen aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) sowie die Verhaltensreaktionen gemäß der ökonometrischen Literatur widerspiegelt. Somit lassen sich mit Hilfe des Modells sowohl die Auswirkungen kurz- und langfristiger Verhaltensanpassungen als auch gesamtwirtschaftlicher Überwälzungsvorgänge theoretisch fundiert quantifizieren.

Die Kalibrierung des Modells ist darauf ausgelegt, die makroökonomische Struktur der deutschen Volkswirtschaft aus dem Jahr 2015 abzubilden. Im Hinblick auf die relevanten Vermögenswerte werden im Rahmen der Analyse Wiederbeschaffungs- oder Verkehrswerte verwendet. Dabei wird auf Daten des Statistischen Bundesamts und der Bundesbank zurückgegriffen. Die Verwendung von Wiederbeschaffungs- bzw. Verkehrswerten anstelle

¹⁵⁵ Deutsche Bundesbank, 2016c.

von Ertragswerten ist der Datenverfügbarkeit geschuldet. Generell sollten sich Verkehrs- und Ertragswerte jedoch im Durchschnitt nicht oder nur geringfügig unterscheiden.

Um die Auswirkungen der Einführung einer Vermögensteuer evaluieren zu können, müssen zusätzlich noch Ausgangswerte für relevante Verhaltensparameter identifiziert werden. Hierbei wird auf die Ergebnisse empirischer Analysen zurückgegriffen. Tabelle 7 zeigt die relevanten Parameter, die in das Modell Eingang finden.¹⁵⁶

Verwendete Verhaltensparameter (Quelle)	Wert
Wachstumsrate des Potenzialoutputs (Deutsche Bundesbank, 2012)	1,25%
Halbwertszeit Kapital (Cummins et al., 1996)	8 Jahre
Substitutionselastizität Produktionsfaktoren (Sachverständigenrat, 2007)	0,78
Kapitalnachfrageelastizität (Chirinko, 2002)	-1,0
(Semi-)Elastizität des Fremdkapitalquotienten (Gordon/Young, 2001)	0,36
Intertemporale Substitutionselastizität (Flaig, 1988; Yogo, 2004)	0,4
Arbeitsangebotselastizität (Peterman, 2016)	0,55

Tabelle 7: Ausprägungen relevanter Verhaltensparameter

Die Wachstumsrate des Potenzialoutputs bzw. „natürlichen“ Produktionsniveaus zeigt das langfristige, gleichgewichtige Trendwachstum der Volkswirtschaft an. Für Deutschland wird das Trendwachstum gemäß einer Studie der Bundesbank aktuell auf etwa 1,25% geschätzt.

Die Halbwertszeit der Anpassung einer Volkswirtschaft an einen Schock wird in der empirischen Literatur auf etwa acht Jahre geschätzt.¹⁵⁷ Demgemäß wird in den ersten acht Jahren nach einer Politikmaßnahme die Hälfte des zusätzlichen langfristigen Kapitalstocks akkumuliert.

Die Faktorsubstitutionselastizität gibt die Substituierbarkeit der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital bei gegebenem Produktionsniveau an. Für Deutschland beziffert der Sachverständigenrat diesen Wert auf etwa 0,78.

Die Kapitalnachfrageelastizität beschreibt die langfristige Veränderung des Kapitalstocks bei einem Anstieg der Kapitalnutzungskosten um 1%. Ein Wert von -1 für diese Elastizität bedeutet, dass eine 1%-ige Erhöhung der Kapitalkosten eine 1%-ige Reduktion des langfristigen Kapitalstocks bewirkt.

Die (Semi-)Elastizität des Fremdkapitalquotienten bezieht sich auf den Unternehmensteuersatz und bedeutet, dass bei einem Anstieg der Unternehmensteuer beispielsweise um 10 Prozentpunkte der Fremdkapitalanteil der Unternehmen um 3,6% ansteigt.

Die intertemporale Substitutionselastizität bestimmt das Austauschverhältnis zwischen Gegenwartskonsum und Zukunftskonsum und hat damit einen entscheidenden Einfluss auf den Verlauf des Übergangspfades vom ursprünglichen in das neue Gleichgewicht. Je kleiner

¹⁵⁶ Bei der Wahl der Modellparameter wurde neben der Relevanz und Einschlägigkeit vor allem auch die Validität der Studienergebnisse berücksichtigt. Die für die Parametrisierung gewählten Studien sind allesamt in akademischen Kreisen anerkannt und größtenteils in renommierten Fachzeitschriften publiziert.

¹⁵⁷ Cummins et al., 1996.

der Wert dieser Elastizität ist, desto stärker wird der heutige Konsum gegenüber dem zukünftigen Konsum bewertet bzw. desto schwerer fällt der Verzicht auf heutigen Konsum zugunsten von zukünftigem Konsum.

Die Arbeitsangebotselastizität beschreibt die Veränderung im Arbeitsangebot aufgrund einer Veränderung im Lohnsatz. In der mikroökonomischen Literatur findet man für diese Elastizität oftmals relativ geringe Werte im Bereich von 0,1 bis 0,4. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass sich diese Werte auf das Arbeitsangebot von Männern als alleinige Erwerbstätige in einem Haushalt beziehen. Demgegenüber ist die Arbeitsangebotselastizität von Frauen um einiges höher. Auch bei Schätzungen, bei denen die Partizipationsentscheidung berücksichtigt wird, findet man in der Regel deutlich höhere Werte. Da in makroökonomischen Modellen die Arbeitsangebotselastizität für den Querschnitt der Bevölkerung und auch die Partizipationsentscheidung eines Arbeitnehmers abgebildet werden soll, wird in diesen Modellen eine etwas höhere Arbeitsangebotselastizität verwendet.¹⁵⁸

4.1.7. Die Modellierung der (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer

Um die Auswirkungen verschiedener Vermögensteuerkonzepte zu analysieren, legen wir unseren Berechnungen verschiedene Szenarien zugrunde. Im Referenzszenario (Szenario A) gehen wir von einer umfassenden Vermögensteuer mit einem einheitlichen Steuersatz auf alle Vermögenswerte aus. Das PolitikszENARIO (Szenario B) ist gekennzeichnet durch eine Entlastung von Unternehmensvermögen und berücksichtigt damit ein wichtiges Element der „alten“ Vermögensteuer sowie der aktuellen politischen Debatte. Szenario C lehnt an die Box 3-Besteuerung nach niederländischem Vorbild an. In Szenario D analysieren wir die ökonomischen Wirkungen einer Privilegierung von Unternehmens- und Finanzvermögen.

Ein Ziel der Analyse soll sein, die Wirkungen verschiedener Vermögensteuersätze zu untersuchen. Zu diesem Zweck führen wir unsere Berechnungen im Referenz- sowie PolitikszENARIO für unterschiedliche (Kombinationen von) Steuersätze(n) durch. In sämtlichen Simulationen gehen wir von einem Freibetrag von 1.000.000 EUR für Alleinstehende bzw. 2.000.000 EUR für Ehepartner aus. Steuerbemessungsgrundlage ist in den folgenden Berechnungen stets das Nettovermögen, also der Wert des Bruttovermögens abzüglich der mit den Vermögenswerten in Verbindung stehenden Schulden.

4.2. Szenario A (Referenzszenario): Die umfassende Vermögensteuer

4.2.1. Ökonomische Auswirkungen der Einführung einer umfassenden Vermögensteuer

Wir beginnen zunächst mit den Ergebnissen für das Referenzszenario. Dieses ist gekennzeichnet durch einen einheitlichen Vermögensteuersatz auf alle im Modell betrachteten Vermögensarten - also Unternehmens-, Finanz- und Immobilienvermögen. Um die Sensitivität der Ergebnisse im Hinblick auf den Steuersatz zu überprüfen, führen wir unsere Berechnungen nacheinander für vier verschiedene Steuersätze durch. Im ersten Fall gehen

¹⁵⁸ Peterman, 2016.

wir von einem Steuersatz von 0,4% auf den Vermögenswert aus, im zweiten Fall von 0,8%, im dritten Fall von 1,0%, im vierten Fall von 1,2%. Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass die Vermögensteuer zusätzlich zu den Ertragsteuern abzuführen ist.

Aus ökonomischer Perspektive ist eine Steuer auf die Vermögenssubstanz damit äquivalent zu einer Erhöhung des effektiven Steuersatzes auf die Vermögenssterträge. Geht man von einem Vermögensstertrag von 4% aus, so entspricht ein Steuersatz von 1,2%

(0,4%/0,8%/1,0%) auf die Vermögenssubstanz einer effektiven Erhöhung des Istertragsteuersatzes von 30 (10/20/25) Prozentpunkten. Legt man einen etwas geringeren Istertrag von 3% zugrunde, dann entspricht ein Steuersatz von 1,2% (0,4%/0,8%/1,0%) auf die Vermögenssubstanz einer Erhöhung des Istertragsteuersatzes um ganze 40 (13/27/33) Prozentpunkte. Aus diesen Beispielen wird deutlich, dass die Einführung einer Vermögensteuer faktisch wie eine massive Erhöhung der Ertragsteuersätze wirkt.

Tabelle 8 zeigt die auf Basis des CGE-Modells ermittelten prozentualen Auswirkungen der Einführung einer Vermögensteuer auf die wichtigsten Aggregatgrößen. Die erste Spalte zeigt die Ergebnisse für einen Vermögensteuersatz von 0,4%, die zweite Spalte für einen Steuersatz von 0,8%, die dritte Spalte für einen Steuersatz von 1,0%, die vierte Spalte für einen Steuersatz von 1,2%. Die Werte in der Tabelle geben die prozentuale Abweichung an zwischen den Ausprägungen der Variablen, die sich infolge der Einführung einer Vermögensteuer ergeben, und einem Referenzwert, der sich durch die Fortschreibung der wirtschaftlichen Entwicklung ausgehend vom Status Quo ohne Vermögensteuer ergibt. Die Werte beziehen sich ferner auf die langfristige volkswirtschaftliche Entwicklung im neuen allgemeinen Gleichgewicht. Dies gilt es vor allem bei der Interpretation negativer Werte zu beachten. Ist beispielsweise der geschätzte Effekt der Einführung einer Vermögensteuer auf das BIP negativ, so bedeutet dies nicht, dass das BIP auf lange Sicht schrumpft, sondern, dass das langfristige BIP infolge der Vermögensbesteuerung geringer ausfällt als für den Fall ohne Vermögensteuer. Mit anderen Worten: Ein negativer Wert bedeutet an dieser Stelle, dass das BIP-Wachstum mit Vermögensteuer geringer ausfällt als ohne. Möchte man basierend auf den geschätzten BIP-Effekten Rückschlüsse auf die BIP-Wachstumsraten ziehen, so muss eine Annahme in Bezug auf die Halbwertszeit des Anpassungsprozesses getroffen werden - also darüber, wie lange es dauert, bis die Hälfte der gesamtwirtschaftlichen Anpassungsprozesse abgeschlossen sind. Basierend auf der existierenden empirischen Evidenz gehen wir davon aus, dass die Halbwertszeit acht Jahre beträgt (siehe Abschnitt 4.1.6).

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass die Einführung einer Vermögensteuer mit signifikanten gesamtwirtschaftlichen Kosten verbunden ist. Bei einem Vermögensteuersatz von 1,2% ergibt sich langfristig ein Niveau des BIP, das um mehr als 7% unterhalb des Potenzial-BIP liegt. Geht man davon aus, dass die Halbwertszeit des Anpassungsprozesses acht Jahre beträgt, so bedeutet dies, dass das jährliche BIP-Wachstum um etwa 0,45 Prozentpunkte unterhalb des Trendwachstums liegt. Bei einem unterstellten Trendwachstum von 1,25% bedeutet dies, dass sich die jährliche Wachstumsrate innerhalb der ersten acht Jahre nach Einführung der Vermögensteuer um mehr als ein Drittel reduziert - ein beträchtlicher Wert. Des Weiteren hat die Einführung einer Vermögensteuer einen beachtlichen Rückgang des langfristigen Beschäftigungsniveaus von fast 3% zur Folge. Grund für die deutlich schwächere wirtschaftliche Entwicklung im Vergleich zum Fall ohne Vermögensteuer sind die vermögensteuerinduzierten Verhaltensanpassungen und Ausweichreaktionen auf Seiten der

Steuerpflichtigen.

Variable (Angaben in %)	Steuersatz = 0,4%	Steuersatz = 0,8%	Steuersatz = 1,0%	Steuersatz = 1,2%
Bruttoinlandsprodukt	-2,73	-5,14	-6,24	-7,28
<i>Unternehmenssektor</i>				
Produktion	-2,77	-5,16	-6,24	-7,26
Inländische Unternehmen	-2,36	-4,30	-5,14	-5,92
Ausländische Unternehmen	-6,03	-11,99	-14,94	-17,87
Investitionen	-5,58	-10,25	-12,32	-14,23
Inländische Unternehmen	-5,08	-9,22	-11,01	-12,65
Ausländische Direktinvestitionen	-8,83	-16,97	-20,82	-24,53
Beschäftigung	-1,11	-2,08	-2,53	-2,94
Fremdkapitalquote (in %-Punkten)	+1,91	+3,81	+4,75	+5,67
<i>Immobiliensektor</i>				
Grundstücke & Wohnungswesen	-0,66	-1,27	-1,57	-1,85
<i>Haushaltssektor</i>				
Konsum der Haushalte	-2,15	-4,07	-4,95	-5,78
Ersparnis der Haushalte	-22,96	-41,33	-49,12	-56,14
Vermögen der Haushalte	-13,80	-24,65	-29,22	-33,32

Tabelle 8: Langfristige Effekte einer Vermögensteuer auf wichtige volkswirtschaftliche Aggregate - Referenzszenario. Hinweis: Die Werte in der Tabelle zeigen die langfristigen prozentualen Abweichungen im Verhältnis zu einem Referenzwert, der sich durch die Fortschreibung der wirtschaftlichen Entwicklung ausgehend vom Status Quo ohne Vermögensbesteuerung ergibt.

Im Unternehmenssektor führt die Einführung einer Vermögensteuer zu einem Rückgang der Kapitalrentabilität. Die Folge ist eine deutliche Verringerung der Investitionsneigung der Unternehmen und damit auch des Produktionsniveaus. Inländische Unternehmen fahren den Schätzungen zufolge ihr Investitionsniveau langfristig um mehr als 12% zurück, das langfristige Produktionsniveau fällt um mehr als 7% geringer aus als im Fall ohne Vermögensteuer. Noch drastischer fallen die Reaktionen auf Seiten ausländischer Investoren aus. Das Niveau an ausländischen Direktinvestitionen im Inland geht infolge der Einführung einer Vermögensteuer langfristig um mehr als 24% zurück; das Produktionsniveau von Unternehmen, an denen ausländische Kapitaleigner beteiligt sind, fällt um beinahe 18% geringer aus als im Fall ohne Vermögensteuer. Der im Vergleich zu inländischen Unternehmen merklich höher ausfallende Rückgang ist der höheren Sensitivität ausländischer Investoren gegenüber einer Besteuerung im Inland geschuldet. Für ausländische Investoren ist es leichter, der Besteuerung durch einen Abzug von Kapital aus dem Inland zu entgehen, da sie lediglich mit ihrem im Inland belegenen Vermögen steuerpflichtig sind. Infolge der Vermögensbesteuerung im Inland ziehen sie es vor, ihre Investitionen im Inland zurückzufahren und vermehrt im Ausland zu investieren.

Neben dem Rückgang des Investitions- und Produktionsniveaus führt die Einführung einer Vermögensteuer zu einem Anstieg des Fremdkapitalanteils von fast 6 Prozentpunkten, da

Unternehmen durch die Substitution von Eigenkapital durch Fremdkapital die Vermögensteuerlast reduzieren können.

Auf Seiten des Haushaltssektors führen die Vermögensbesteuerung sowie die steuerbedingte Verringerung des Produktions- und Beschäftigungsniveaus langfristig vor allem zu einem deutlich geringeren Niveau an Privatvermögen sowie verfügbarem Einkommen, als dies ohne Vermögensteuer der Fall wäre. In der Konsequenz fällt das Konsumniveau deutlich geringer aus; die Differenz zum Referenzwert ohne Vermögensbesteuerung beträgt fast 6%. Noch deutlicher fällt die Differenz bei der privaten Ersparnis aus; diese ist langfristig um mehr als 56% geringer als für den Fall ohne Vermögensbesteuerung. Verantwortlich hierfür ist neben dem Einkommensrückgang vor allem die Verminderung des Anreizes zur Ersparnisbildung infolge des Rückgangs der Erträge aus Ersparnis. Durch die Einführung einer Vermögensteuer wird ein heutiger Konsumverzicht zugunsten einer Ersparnis- bzw. Vermögensbildung teurer, wodurch es zu einer Konsumverlagerung in die Gegenwart kommt. Auf der einen Seite steht den Haushalten also infolge der Einführung einer Vermögensteuer weniger Einkommen zur Verfügung, welches sie für die Ersparnisbildung nutzen können; zum anderen sparen sie gleichzeitig einen geringeren Teil ihres Einkommens, da der Sparanreiz sinkt. In der Konsequenz verringert sich der Bestand des Privatvermögens langfristig um etwa 33%.

An dieser Stelle sei noch einmal daran erinnert, dass sich die hier modellierte Volkswirtschaft infolge der Einführung einer Vermögensteuer auf einem neuen Wachstumspfad befindet. Da die Volkswirtschaft im Gleichgewicht exponentiell (d.h. mit konstanter Wachstumsrate) wächst, haben bereits kleinere Änderungen in den Ausgangsbedingungen in der langen Frist große Auswirkungen auf die volkswirtschaftlichen Aggregatgrößen. Die in Tabelle 8 dargelegten langfristigen Konsequenzen der Einführung einer Vermögensteuer entsprechen letztlich dem Aggregat der periodenbezogenen Abweichungen zwischen denjenigen Realisationen der einzelnen Variablen, die sich unter Berücksichtigung der Vermögensbesteuerung ergeben, und jenen, die auf Basis der Fortschreibung des Status Quo ohne Vermögensteuer bestimmt werden.

Um die Größe der Effekte zu verstehen, ist es außerdem wichtig, sich den Multiplikatoreffekt der Einführung einer Vermögensteuer bewusst zu machen. Im Unternehmenssektor führt die Vermögensbesteuerung aufgrund der steuerbedingt sinkenden Kapitalrentabilität zu einem Rückgang des Investitions- und damit verbunden auch des Produktionsniveaus; gleichzeitig sinkt das verfügbare Einkommen der Haushalte und damit Privatkonsum und Ersparnis. Beide Effekte verstärken sich in der Folge gegenseitig: Der Produktionseinbruch führt zu einem Beschäftigungsrückgang sowie zu einer Verringerung des Arbeits- und Kapitaleinkommens auf Seiten der Haushalte. Der Einkommensrückgang wiederum senkt die gesamtwirtschaftliche Nachfrage ebenso wie das Kapitalangebot infolge der sinkenden Ersparnis. Die Konsequenz sind höhere Kapitalkosten und dadurch eine zusätzliche Verminderung von Investitionen und Produktion in der nächsten Periode, was wiederum zu einem Beschäftigungs- und Einkommensrückgang führt. Dieser Prozess hält solange an, bis die Volkswirtschaft das neue Gleichgewicht erreicht hat. Das gesamte Ausmaß der (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer erklärt sich also vor allem aus den Interdependenzen zwischen den verschiedenen Akteuren und Sektoren sowie den Wechselwirkungen zwischen den Aggregatgrößen.

Mit geringerem Vermögensteuersatz verringern sich auch die negativen Effekte auf die in der Modellanalyse berücksichtigten Aggregatgrößen. Bei einem Vermögensteuersatz von 1% beträgt die Differenz zwischen dem BIP mit und ohne Vermögensteuer noch gut 6,2%, bei einem Steuersatz von 0,4% noch etwa 2,7%. Übersetzt in BIP-Wachstumsraten impliziert dies einen Rückgang der Trendwachstumsrate um 0,38 bzw. 0,17 Prozentpunkte während der ersten acht Jahre nach Einführung der Vermögensteuer. Allerdings ist der Zusammenhang zwischen Vermögensteuersatz und den Kosten der Vermögensteuer nicht linear, sondern unterproportional. Eine Halbierung des Vermögensteuersatzes führt nicht zu einer Halbierung der durch die Vermögensteuereinführung bedingten gesamtwirtschaftlichen Kosten.

Um die Plausibilität der Ergebnisse zu überprüfen, ist es hilfreich, diese mit den Ergebnissen anderer Studien zu vergleichen. Zwar existiert bis dato keine Studie zu den Effekten einer Vermögensteuer auf Wachstum und Investitionen; dafür gibt es aber eine umso umfangreichere Literatur zu den Auswirkungen einer Änderung der Ertragsteuern, die – aufgrund der Äquivalenz von Vermögensteuer und Ertragsteuern – einen Rückschluss in die Reliabilität der vorliegenden Ergebnisse erlaubt.

Egger und Rydzek untersuchen in einer aktuellen sowie sehr umfangreichen Studie die Auswirkungen einer Änderung der Ertragsteuersätze auf das BIP sowohl mit Hilfe eines mathematischen Modells als auch empirisch.¹⁵⁹ Im Rahmen der empirischen Analyse werden dabei separate Schätzungen für eine Vielzahl von Ländern durchgeführt. Den Ergebnissen dieser Studie zufolge würde eine simultane Erhöhung sämtlicher Kapitalsteuern (Körperschaftsteuer bzw. Gewerbesteuer und Kapitalertragsteuer) in Deutschland um einen Prozentpunkt langfristig zu einem um etwa 0,7% geringeren BIP führen als ohne entsprechende Steuererhöhung. In Anbetracht des Umstands, dass die Einführung einer Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 1% unter der Annahme eines durchschnittlichen Kapitalertrags von 4% einer Erhöhung der effektiven Ertragsteuerbelastung von 25 Prozentpunkten entspricht, fallen die im Rahmen unserer Analyse geschätzten Effekte im Vergleich deutlich moderater aus. Andere empirische Studien kommen zu qualitativ ähnlichen Ergebnissen. *Lee und Gordon* beispielsweise untersuchen den Zusammenhang zwischen Unternehmensteuersätzen und der Wachstumsrate des Pro-Kopf BIP basierend auf Daten aus insgesamt 70 Ländern.¹⁶⁰ Ihre Ergebnisse legen den Schluss nahe, dass eine Erhöhung des Unternehmensteuersatzes um 10 Prozentpunkte zu einem Wachstumsrückgang von jährlich ein bis zwei Prozentpunkten führt. Auch bei dieser Studie sind die geschätzten negativen Auswirkungen einer Erhöhung der effektiven Ertragsteuerlast also größer als die in der vorliegenden Expertise ermittelten Effekte.

Die existierende empirische Literatur stützt ebenfalls das Resultat einer besonders stark ausgeprägten Sensitivität ausländischer Direktinvestitionen im Inland in Bezug auf eine Besteuerung. *Becker et al.* nutzen Daten über in Deutschland ansässige Firmen im Besitz ausländischer Investoren, um den Effekt des Steuersenkungsgesetzes aus dem Jahr 2000, bei dem u.a. der Körperschaftsteuersatz auf 25% gesenkt wurde, auf ausländische Inbound-

¹⁵⁹ Egger/Rydzek, 2015.

¹⁶⁰ Lee/Gordon, 2010

Investitionen zu untersuchen.¹⁶¹ Den Schätzungen der Autoren zufolge liegt die Steuerelastizität ausländischer Direktinvestitionen im Inland bei $-0,7$; das bedeutet, dass eine Erhöhung der effektiven Steuerlast um 1% zu einem Rückgang der Inbound-Investitionen von 0,7% führt, was in etwa der Größe des auf Basis unserer Modellanalyse geschätzten Effekts entspricht. Cassou dokumentiert vergleichbare Ergebnisse basierend auf Daten aus den USA.¹⁶²

Es soll an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Modellanalyse unter der Annahme erfolgt, dass sich die exogenen Parameter des Modells nicht bzw. nur entsprechend der hier getroffenen Annahmen ändern. Dies trifft insbesondere auf die modellrelevanten Verhaltensparameter zu, aber auch auf die Annahmen im Hinblick auf die kontrafaktische wirtschaftliche Entwicklung. Sollte es in Zukunft zu Abweichungen vom aktuellen Status Quo kommen, insbesondere im Hinblick auf die ökonomischen Rahmenbedingungen, so hat dies auch einen Einfluss auf die Validität der Ergebnisse der Modellanalyse.

4.2.2. Die fiskalischen Auswirkungen einer umfassenden Vermögensteuer

Mithilfe des CGE-Modells ist es möglich, neben den ökonomischen Auswirkungen auch das zu erwartende Aufkommen einer Vermögensteuer abzuschätzen. Ein wesentlicher Vorteil der Integration der Steueraufkommensbestimmung in die ökonomische Analyse liegt in der Berücksichtigung der Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen sowie der Effekte der Vermögensbesteuerung auf Produktion, Beschäftigung und Konsum. Durch die Integration der Aufkommensschätzung kann eine Vielzahl an indirekten Effekten, sogenannte allgemeine Gleichgewichtseffekte, mitberücksichtigt werden. Dadurch lassen sich außerdem die Wechselwirkungen der Vermögensteuer mit anderen Steuerarten, insbesondere den Einkommensteuern und der Umsatzsteuer, analysieren.

Tabelle 9 zeigt die erwartete Einnahmewirkung der Einführung einer Vermögensteuer. Die Werte geben die geschätzten Steuermehr- bzw. Steuermindereinnahmen infolge der Einführung einer Vermögensteuer getrennt für verschiedene Steuerarten an. Auch hier ist der Ausgangspunkt für die Berechnung der Mehr- bzw. Mindereinnahmen ein Referenzwert, der sich, wie schon im Abschnitt zuvor, durch die Fortschreibung der wirtschaftlichen Entwicklung ausgehend vom Status Quo ohne Vermögensteuer ergibt. Deswegen ist auch an dieser Stelle insbesondere bei der Interpretation negativer Werte Vorsicht geboten. Ein negativer Wert impliziert nicht notwendigerweise, dass das Steueraufkommen sinkt; es bedeutet lediglich, dass das Steueraufkommen langfristig geringer ausfällt als im Fall ohne Vermögensbesteuerung. Alle Werte sind in Milliarden EUR angegeben.

¹⁶¹ Becker et al., 2006.

¹⁶² Cassou, 1997.

Variable (Angaben in Mrd. EUR)	Steuersatz = 0,4%	Steuersatz = 0,8%	Steuersatz = 1,0%	Steuersatz = 1,2%
Aufkommen Vermögensteuer (kurzfristig)	+9,26	+18,12	+22,41	+26,63
Aufkommen Vermögensteuer (langfristig)	+8,31	+14,74	+17,41	+19,80
Aufkommen aus anderen Steuern	-24,17	-46,10	-56,32	-66,09
Lohnsteuer	-11,91	-22,13	-26,72	-31,00
Umsatzsteuer (inkl. indirekte Steuern)	-6,74	-12,76	-15,52	-18,12
Unternehmensteuern (inkl. Gewerbesteuer)	-3,27	-6,78	-8,59	-10,44
Steuern auf Kapitaleinkommen	-2,23	-4,39	-5,45	-6,49
Saldo	-15,87	-31,36	-38,90	-46,29

Tabelle 9: Aufkommenswirkung der Einführung einer Vermögensteuer - Referenzszenario. Hinweis: Die Werte in der Tabelle zeigen die langfristige in Milliarden EUR gemessene Differenz zu einem Referenzwert, der sich durch die Fortschreibung der wirtschaftlichen Entwicklung ausgehend vom Status Quo ohne Vermögensbesteuerung ergibt.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Vermögensteuer ein beachtliches Aufkommenspotenzial besitzt. In der langen Frist, das heißt im neuen gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht nach Berücksichtigung aller Anpassungsreaktionen, beträgt das geschätzte Aufkommen aus der Vermögensteuer bei einem Steuersatz von 1,2% und einem Freibetrag von 1.000.000 EUR für Alleinstehende bzw. 2.000.000 EUR für Ehepaare fast 20 Milliarden EUR. Eine Reduzierung des Steuersatzes führt entsprechend zu einem geringen Aufkommen, allerdings ist auch hier die Beziehung zwischen Vermögensteueraufkommen und Vermögensteuersatz unterproportional. Geht man von einem Vermögensteuersatz von 1,0% aus, wie beispielsweise im Vermögensteuerkonzept der rot-grünen Landesregierungen genannt, so liegt das Vermögensteueraufkommen langfristig bei etwa 17,4 Milliarden EUR. Dieser Wert entspricht in etwa dem Ergebnis einer aktuellen Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, dessen Berechnungen auf einem Mikrosimulationsmodell unter Verwendung von Daten aus der Bundesbank-Studie *Private Haushalte und ihre Finanzen* basieren.¹⁶³

Durch die vermögensteuerindizierten negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung fallen die Einnahmen aus anderen Steuern aber gleichzeitig signifikant geringer aus als ohne Vermögensteuer. Dieser Rückgang im Aufkommen aus anderen Steuerarten ist so groß, dass er das Aufkommen aus der Vermögensteuer vollständig aufzehrt und gar zu einem negativen Einnahmesaldo führt. Ein wichtiger Grund hierfür ist, dass sich die Vermögensteuer aufgrund der hohen Freibeträge auf einen sehr kleinen Teil der Bevölkerung konzentriert; das gesamte Vermögensteueraufkommen wird ausschließlich von den vermögendsten 2%-3% bestritten. Die ökonomischen Kosten bzw. Traglast der Vermögensteuer verteilen sich dagegen auf viele Schultern. Aufgrund des Rückgangs von Investitionen, Produktion, Beschäftigung und Einkommen sind sämtliche Unternehmen und Haushalte direkt

¹⁶³ Bach/Thiemann, 2016.

und/oder indirekt von der Vermögensteuer negativ betroffen, sodass es zu entsprechenden Verhaltensanpassungen auf breiter Basis kommt. Am beträchtlichsten ist die Aufkommensdifferenz bei der Lohnsteuer sowie den Verbrauchsteuern. Legt man einen Vermögensteuersatz von 1,2% zugrunde, so beträgt der Aufkommensrückgang bei der Lohnsteuer rund 31 Milliarden EUR, gefolgt vom Rückgang im Umsatzsteueraufkommen von etwa 18 Milliarden EUR. In der Summe ergibt sich im Vergleich zum Status Quo eine Verringerung im Aufkommen aus anderen Steuern von etwa 66 Milliarden EUR, sodass infolge der Einführung einer Vermögensteuer die Steuereinnahmen insgesamt um mehr als 46 Milliarden EUR geringer ausfallen. Der negative Saldo ist also letztlich das Resultat einer geringen Vermögensteuerbasis bei gleichzeitig breiter Verteilung der Traglast der Vermögensteuer, wodurch das Vermögensteueraufkommen in einem erheblichen Missverhältnis zu den ökonomischen Kosten der Vermögensbesteuerung steht. Wie an späterer Stelle noch gezeigt werden wird, ließe sich ein positiver Einnahmesaldo tatsächlich dann generieren, wenn man unter anderem deutlich geringere Freibeträge gewährt und dadurch die Steuerbasis erheblich verbreitert (siehe Kapitel 4.4.3.). Eine Verringerung des Vermögensteuersatzes verringert auch den Betrag des negativen AufkommenssalDOS. Noch nicht in den Zahlen enthalten sind jedoch die Verwaltungskosten der Vermögensteuer, sodass es sich bei den Werten hier um das Bruttoaufkommen handelt.

4.3. Szenario B (PolitikszENARIO): Die Wirkung einer Entlastung von Unternehmensvermögen

In unserem Referenzszenario sind wir von einem einheitlichen Steuertarif für alle im Rahmen des Modells relevanten Vermögensarten ausgegangen. Diese Annahme spiegelt die politische Debatte um die (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer allerdings nur unzureichend wider. Stattdessen sieht sowohl die „alte“, bis 1996 gültige Vermögensteuer als auch der Vorschlag der rot-grünen Landesregierungen (Baden-Württemberg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) zur Wiedererhebung der Vermögensteuer aus 2012 eine Entlastung von Unternehmensvermögen vor. Bei der „alten“ Vermögensteuer galt unter anderem ein höherer Freibetrag für (im Inland gehaltenes) Unternehmensvermögen als für andere Vermögensarten. Das Vermögen juristischer Personen wurde darüber hinaus mit einem geringeren Steuersatz besteuert. Die neuen politischen Vorschläge sehen zum Teil vor, kleine Unternehmen durch einen gesonderten sachlichen Freibetrag in Höhe von 5 Millionen EUR für betriebsnotwendiges Vermögen zu entlasten. Die Entlastung von produktivem Unternehmensvermögen soll vor allem dem Zweck dienen, die negativen Auswirkungen einer Vermögensbesteuerung auf die wirtschaftliche Entwicklung zu minimieren.

Im Rahmen unserer Analyse berücksichtigen wir den politischen Willen, Unternehmensvermögen im Zuge der Vermögensbesteuerung zu entlasten, durch die Anwendung eines geringeren Steuersatzes auf das Vermögen an Personen- und Kapitalgesellschaften im Vergleich zum Finanz- und Immobilienvermögen privater Haushalte. Im Hinblick auf die ökonomischen Auswirkungen ist die konkrete Form der Entlastung von Unternehmensvermögen - sei es durch einen geringeren Steuersatz, die Gewährung eines höheren Freibetrags oder

aber die Anwendung gesonderter, das Unternehmensvermögen begünstigender Bewertungsvorschriften - prinzipiell unerheblich; sie alle führen insbesondere zu einer Verringerung der (durchschnittlichen) effektiven Steuerlast, die im Rahmen der Modellanalyse stilisiert durch eine Besteuerung mit einem geringeren Steuersatz angemessen modelliert werden kann.

Bei unseren Berechnungen legen wir drei verschiedene Steuersätze für das Unternehmensvermögen zugrunde.¹⁶⁴ Im ersten Fall beträgt der Steuersatz 0,4%, im zweiten Fall 0,6% und im dritten Fall 0,8%. Für das Finanz- und Immobilienvermögen halten wir in allen drei Fällen den Steuersatz konstant bei 1,0%, so wie es dem Vorschlag der rot-grünen Landesregierungen aus 2012 entspricht. Wie auch im Referenzszenario gehen wir im Folgenden von einem Freibetrag in Höhe von 1.000.000 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 2.000.000 EUR bei Zusammenveranlagung aus.

Die Ergebnisse sind in Tabelle 10 zusammengetragen. Um die Wirkung einer Entlastung des Unternehmensvermögens einfacher vergleichen zu können, sind in der ersten Spalte die Ergebnisse für das Referenzszenario mit einem einheitlichen Steuersatz von 1,0% abgetragen. Spalte 2 zeigt die Ergebnisse für einen Steuersatz auf das Unternehmensvermögen von 0,4%, Spalte 3 für einen Steuersatz von 0,6% und Spalte 4 für einen Steuersatz von 0,8%.

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass eine Privilegierung von Unternehmensvermögen die gesamtwirtschaftlichen Kosten der Vermögensteuer durchaus verringern kann. Um eine wirklich spürbare Wirkung zu erzielen, müsste es allerdings zu einer beträchtlichen Entlastung von Unternehmensvermögen kommen. So würde eine Reduktion des Vermögensteuersatzes auf Unternehmensvermögen um lediglich 0,2 Prozentpunkte (von 1,0% in Spalte 1 auf 0,8% in Spalte 4) den negativen Effekt einer Vermögensteuer auf das BIP um gerade einmal 0,5 Prozentpunkte (von -6,2 in Spalte 1 auf -5,7 in Spalte 4) reduzieren. Die BIP-Wachstumsrate würde unter diesem Vermögensteuertarif schätzungsweise um 0,35 Prozentpunkte zurückgehen, was im Vergleich zum Referenzszenario (Rückgang von 0,38 Prozentpunkten) eine kaum merkbare Verbesserung darstellt. Der Rückgang des Beschäftigungsniveaus fällt langfristig um gerade einmal 0,2 Prozentpunkte geringer aus als im Referenzszenario. Reduziert man den Vermögensteuersatz auf Unternehmensvermögen dagegen um 0,6 Prozentpunkte (von 1,0% in Spalte 1 auf 0,4% in Spalte 2), so fällt der langfristige Rückgang des BIP im Vergleich zum Status Quo ohne Vermögensteuer um etwa 1,7 Prozentpunkte geringer aus (von -6,2 in Spalte 1 auf -4,5 in Spalte 2). Der langfristige, negative Beschäftigungseffekt reduziert sich um etwa 0,6 Prozentpunkte.

¹⁶⁴ Unter Unternehmensvermögen fassen wir dabei jegliche Form von Beteiligungen und Anteilen an Unternehmen.

Variable (Angaben in %)	Einheitlicher VSt-Satz = 1,0%	VSt-Satz = 1,0% VSt-Unt. = 0,4%	VSt-Satz = 1,0% VSt-Unt. = 0,6%	VSt-Satz = 1,0% VSt-Unt. = 0,8%
Bruttoinlandsprodukt	-6,24	-4,49	-5,09	-5,67
<i>Unternehmenssektor</i>				
Produktion	-6,24	-4,50	-5,10	-5,68
Inländische Unternehmen	-5,14	-4,94	-5,00	-5,07
Ausländische Unternehmen	-14,94	-0,98	-5,86	-10,51
Investitionen	-12,32	-8,82	-10,03	-11,20
Inländische Unternehmen	-11,01	-9,47	-9,99	-10,50
Ausländische Direktinvestitionen	-20,82	-4,59	-10,34	-15,74
Beschäftigung	-2,53	-1,86	-2,09	-2,31
Fremdkapitalquote (in %-Punkten)	+4,75	+3,17	+3,71	+4,23
<i>Immobiliensektor</i>				
Grundstücke & Wohnungswesen	-1,57	-1,46	-1,50	-1,53
<i>Haushaltssektor</i>				
Konsum der Haushalte	-4,95	-4,24	-4,47	-4,71
Ersparnis der Haushalte	-49,12	-39,48	-43,01	-46,22
Vermögen der Haushalte	-29,22	-26,92	-27,71	-28,47

Tabelle 10: Langfristige Effekte einer Vermögensteuer auf wichtige volkswirtschaftliche Aggregate - PolitikszENARIO. Hinweis: Die Werte in der Tabelle zeigen die langfristigen prozentualen Abweichungen im Verhältnis zu einem Referenzwert, der sich durch die Fortschreibung der wirtschaftlichen Entwicklung ausgehend vom Status Quo ohne Vermögensbesteuerung ergibt.

Nichtsdestotrotz bleiben die negativen Auswirkungen der Einführung einer Vermögensteuer auf die gesamtwirtschaftlichen Aggregate auch im Fall einer Privilegierung von Unternehmensvermögen beachtlich. Selbst eine drastische Entlastung des Unternehmensvermögens im Rahmen der Vermögensbesteuerung, wie in Spalte 2 durch einen verringerten Steuersatz von 0,4% modelliert, hat noch einen signifikanten Rückgang von BIP (langfristig -4,5% im Vergleich zum prognostizierten BIP ohne Vermögensteuer), Produktion (-4,5% im Vergleich zum Fall ohne Vermögensteuer), Investitionen (-8,8%) und Beschäftigung (-1,9%) zur Folge. In Bezug auf die jährliche BIP-Wachstumsrate ergibt sich ein Wachstumseinbruch von 0,28 Prozentpunkten. Die Auswirkungen einer Privilegierung von Unternehmensvermögen auf den Haushaltssektor fallen erwartungsgemäß gering aus. Insbesondere im Hinblick auf den privaten Konsum sowie das Nettovermögen ergeben sich kaum Änderungen im Vergleich zum Fall einer Vermögensteuer mit einheitlichem Steuersatz. Hierin liegt auch die Erklärung dafür, warum die Entlastung von Unternehmensvermögen eher zu einer moderaten Verringerung der gesamtwirtschaftlichen Kosten der Vermögensteuer führt. Der Rückgang von Ersparnis und Privatvermögen insgesamt hat ebenfalls Auswirkungen auf das Kapitalangebot. Darüber hinaus kommt es infolge des Produktionsrückgangs zu einer Verringerung des Einkommens. Die Höhe des Gesamteffekts wird dann wiederum durch die Größe des in Kapitel 4.2.1 beschriebenen Multiplikatoreffekts bestimmt.

Tabelle 11 zeigt die geschätzten fiskalischen Auswirkungen einer Entlastung des Unternehmensvermögens. Der Aufbau der Tabelle ist analog zu Tabelle 10.

Variable (Angaben in Mrd. EUR)	Einheitlicher VSt-Satz = 1,0%	VSt-Satz = 1,0% VSt-Unt. = 0,4%	VSt-Satz = 1,0% VSt-Unt. = 0,6%	VSt-Satz = 1,0% VSt-Unt. = 0,8%
Aufkommen Vermögensteuer (kurzfristig)	+22,41	+17,90	+19,45	+20,95
Aufkommen Vermögensteuer (langfristig)	+17,41	+14,04	+15,27	+16,39
Aufkommen aus anderen Steuern	-56,32	-43,55	-47,82	-52,08
Lohnsteuer	-26,72	-19,84	-22,19	-24,48
Umsatzsteuer (inkl. indirekte Steuern)	-15,52	-13,29	-14,02	-14,76
Unternehmensteuern (inkl. Gewerbesteuer)	-8,59	-5,26	-6,36	-7,47
Steuern auf Kapitaleinkommen	-5,45	-5,13	-5,22	-5,32
Saldo	-38,90	-29,52	-32,55	-35,69

Tabelle 11: Aufkommenswirkung der Einführung einer Vermögensteuer - Politikscenario. Hinweis: Die Werte in der Tabelle zeigen die langfristige in Milliarden EUR gemessene Differenz zu einem Referenzwert, der sich durch die Fortschreibung der wirtschaftlichen Entwicklung ausgehend vom Status Quo ohne Vermögensbesteuerung ergibt.

Es zeigt sich, dass auch eine Entlastung von Unternehmensvermögen im Rahmen der Vermögensbesteuerung nicht verhindern kann, dass der Aufkommenssaldo deutlich negativ ausfällt. Zwar verringert die Privilegierung von Unternehmensvermögen den Aufkommensrückgang aus anderen Steuern signifikant; allerdings fällt dieser immer noch so hoch aus, dass das Aufkommen aus der Vermögensteuer in Relation dazu eher gering ausfällt. Senkt man den Steuersatz auf das Unternehmensvermögen auf 0,4%, so entsteht ein Aufkommenssaldo von schätzungsweise -29,5 Milliarden EUR; einem Vermögensteueraufkommen in Höhe von 14 Milliarden EUR steht hier ein Rückgang im Aufkommen aus anderen Steuern in Höhe von 43,6 Milliarden EUR gegenüber.

4.4. Alternative Gestaltungsformen einer Vermögensteuer

In diesem Abschnitt sollen die ökonomischen und fiskalischen Auswirkungen alternativer Vermögensteuerkonzepte bewertet und mit dem Referenz- und Politikscenario verglichen werden. Das erste alternative Konzept (Scenario C) zur Gestaltung der Vermögensteuer ist angelehnt an die niederländische Box 3-Besteuerung. Beim zweiten Konzept (Scenario D) wird bei der Wahl der Vermögensteuersätze die Sensitivität der Steuerbemessungsgrundlagen berücksichtigt. An die Stelle der synthetischen Besteuerung von Vermögen tritt eine duale Vermögensbesteuerung.

4.4.1. Szenario C: Die Box 3-Besteuerung nach niederländischem Vorbild

Das erste alternative Vermögensteuerkonzept, das im Hinblick auf dessen ökonomische und fiskalische Wirkungen bewertet werden soll, lehnt an die Box 3-Besteuerung nach niederländischem Vorbild an. Konkret weist das hier analysierte Konzept die folgenden Eigenschaften auf:

- ▶ Wie auch in den Niederlanden bis 2016 gültig wird den Berechnungen ein Sollertrag von 4% bei einem Sollertragsteuersatz von 30% zugrunde gelegt. Somit ergibt sich ein Steuersatz auf die Vermögenssubstanz in Höhe von 1,2%.
- ▶ Unternehmen (Kapitalgesellschaften ebenso wie Personengesellschaften) versteuern weiterhin ihre tatsächlichen Erträge, das heißt, die Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer bleiben erhalten (vgl. Kapitel 3.3.4). Eine zusätzliche Belastung von Unternehmen durch eine Sollertragsteuer erfolgt in den Niederlanden wie auch in der folgenden Modellanalyse nicht.
- ▶ Im Gegensatz zu den Niederlanden ergänzt in unserem Modell die Sollertragsbesteuerung die Besteuerung von Isterträgen im Hinblick auf Kapitaleinkünfte der Haushalte (Annahme des Weiterbestehens der Abgeltungsteuer). Das bedeutet, die Vermögensteuer fällt zusätzlich zur Kapitalertragsteuer an. In den Niederlanden werden Kapitaleinkünfte dagegen nicht durch eine Istertragsteuer zusätzlich belastet.
- ▶ Anders als derzeit in den Niederlanden wird sämtliches Immobilienvermögen in der folgenden Modellanalyse ebenfalls mit der Sollertragsteuer belastet. In den Niederlanden wird für selbstgenutzte Immobilien stattdessen ein fiktiver Mietertrag angenommen und im Rahmen der Einkommensbesteuerung besteuert. Da dieses Verfahren in Deutschland mit einem deutlich größeren Verwaltungsaufwand verbunden wäre, gehen wir im Folgenden davon aus, dass auch selbstgenutzte Immobilien der Vermögensteuerpflicht unterliegen sollen.
- ▶ Wie auch im Basisszenario wird ein Freibetrag von 1.000.000 EUR für Alleinstehende und 2.000.000 EUR für Eheleute angenommen.

Im Prinzip kann die Box 3-Besteuerung in der hier modellierten Version als ein Sonderfall des Politikszenarios begriffen werden. Unternehmensvermögen ist von der Vermögensteuer befreit (der Vermögensteuersatz wird auf 0% gesenkt), wohingegen Finanz- und Immobilienvermögen mit einem Steuersatz von 1,2% belegt wird (anstelle der im PolitikszENARIO angenommenen 1,0%).

Der Übergang von einer Istertrags- hin zu einer Sollertragsbesteuerung bringt aus ökonomischer Sicht folgende Probleme mit sich. Zum einen dürfte das Einkommen aus Vermögen im Allgemeinen mit zunehmendem Nettovermögen überproportional anwachsen, d. h., es besteht eine positive Korrelation zwischen der Höhe des Nettovermögens und der Vermögensrendite. Vor diesem Hintergrund ist eine proportionale Steuer auf den Sollertrag in ihrer Wirkung regressiv; der effektive Grenzsteuersatz auf den Istertrag ist für hohe Vermögen geringer als für kleinere Vermögen. Zum anderen führt der Wechsel von einer Istertrags- hin zu einer Sollertragsbesteuerung dazu, dass die Ertragsbesteuerung vollständig prozyklisch wird. In einer Phase des wirtschaftlichen Abschwungs, in der die Kapitalerträge geringer ausfallen als der unterstellte Sollertrag, führt die Sollertragsbesteuerung zu ei-

nem Anstieg des effektiven Steuersatzes auf den Istertrag, wohingegen in Phasen wirtschaftlichen Aufschwungs, in denen die Isterträge über den Sollerträgen liegen, der effektive Steuersatz abnimmt. Damit hat eine reine Sollertragsbesteuerung das Potenzial, Rezessionen zu verschärfen und wirtschaftliche Boomphasen weiter anzuheizen.

Diesen Umständen Rechnung tragend hat in den Niederlanden eine stärkere Ausdifferenzierung des Sollertragsteuersystems stattgefunden (vgl. Kapitel 3.3.4.). Neben der Anwendung unterschiedlicher Sollerträge auf Spar- und Investitionsvermögen ist die Höhe der Sollerträge seit 2017 außerdem an die zukünftige Ertragsentwicklung gekoppelt. Mit der zunehmenden Ausdifferenzierung dieses Systems im Hinblick auf die Berücksichtigung der Ertragskraft verschiedener Vermögensarten und der Dynamisierung der Sollerträge gleicht sich jedoch das System der Sollertragsbesteuerung faktisch immer mehr an eine Istertragsbesteuerung an, sodass man das gegenwärtige System in den Niederlanden auch als Hybrid zwischen Sollertrags- und Istertragsbesteuerung betrachten könnte. Vor dem Hintergrund einer solchen Annäherung tut sich unweigerlich die Frage auf, warum man nicht ganz von der Besteuerung von Sollerträgen abrückt und zur Besteuerung von Isterträgen übergeht.

4.4.2. Szenario D: Von der synthetischen zur dualen Vermögensteuer

Die in Kapitel 4.2. dargelegten Ergebnisse verdeutlichen, dass die Einführung einer Vermögensteuer mit erheblichen gesamtwirtschaftlichen Kosten verbunden wäre. Grund für den Rückgang des BIP, des Beschäftigungsniveaus und die langfristigen Wachstumseinbußen sind die durch die Erhebung einer Vermögensteuer verursachten Anpassungs- und Ausweichreaktionen auf Seiten der Steuerpflichtigen. Generell gilt, dass je größer diese Anpassungsreaktionen ausfallen, bzw. je sensitiver die Steuerbemessungsgrundlage auf Änderungen des Steuersatzes reagiert, desto größer fallen die gesamtwirtschaftlichen Kosten der Besteuerung aus.

In der Finanzwissenschaft ist die sogenannte *Zusatzlast der Besteuerung* ein wichtiges Maß zur Bewertung der Effizienz und der Kosten der Besteuerung. Die Zusatzlast entspricht dem Ausmaß des steuerinduzierten Wohlfahrtsverlustes. Die Höhe der Zusatzlast einer Steuer im Allgemeinen kann approximiert werden als der steuerbedingte Rückgang des BIP pro erzielt Euro an Steueraufkommen. Soll die Zusatzlast der Besteuerung minimiert werden, so ist es geboten, Steuerbemessungsgrundlagen, die sehr sensitiv bzw. elastisch auf eine Besteuerung reagieren, gering zu besteuern. Im Rahmen der Vermögensbesteuerung kann es daher sinnvoll sein, nicht alle Vermögensarten mit einem einheitlichen Steuersatz zu besteuern, sondern eine Differenzierung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere, wenn davon auszugehen ist, dass verschiedene Vermögensarten unterschiedlich sensitiv auf Besteuerung reagieren bzw. die Anpassungsreaktionen je nach Vermögensart unterschiedlich ausfallen. Dieser Logik zu folgen bedeutet eine Abkehr von einer synthetischen Vermögensteuer zugunsten einer analytischen Vermögensteuer.

Der Weg in Richtung einer analytischen Vermögensteuer wurde im Prinzip bereits im Politikscenario besprochen, sofern dort die Entlastung von Unternehmensvermögen tatsächlich durch die Anwendung eines geringeren Steuersatzes erfolgen soll. Allerdings ist in der politischen Diskussion die Motivation für die Entlastung von Unternehmensvermögen im

Vergleich zu anderen Vermögensarten eine andere. Während sich dort die Diskussion darum dreht, ob bzw. wie produktiv Vermögen ist, legt die ökonomische Theorie stattdessen nahe, die Sensitivität der Steuerbemessungsgrundlage als Richtwert dafür heranzuziehen, ob bzw. wie stark eine steuerliche Entlastung ausfallen sollte. Aus ökonomischer Perspektive gilt, dass eine Steuer erhoben auf eine sehr unelastische Bemessungsgrundlage auch nur eine sehr geringe Zusatzlast verursacht.

Das Prinzip der analytischen Besteuerung (auch Schedulensteuer genannt) ist aus der Einkommensbesteuerung bekannt. Es findet unter anderem in den skandinavischen Ländern Anwendung und ist seit der Einführung der Abgeltungsteuer in 2009 auch im deutschen Steuersystem geläufig. An der dualen Einkommensteuer wird die unterschiedliche Belastung verschiedener Einkommensarten immer wieder als ungerecht kritisiert. Das Prinzip der Steuerlastverteilung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit spricht für eine einheitliche Belastung aller Einkommensarten. Diese Kritik würde bei einer dualen Vermögenssteuer ebenfalls greifen. Unter dem Aspekt der gerechten Steuerlastverteilung ist eine unterschiedliche Belastung verschiedener Vermögensarten problematisch. Der Grund für die Differenzierung liegt in Effizienzgründen. Die steuerlichen Verzerrungen, beispielsweise in Form der Abwanderung ins Ausland, sind bei mobilen Vermögensarten wie Finanzkapital, immateriellen Wirtschaftsgütern oder betrieblich genutzten Anlagen deutlich größer als etwa im Fall von Grund und Boden. Letztlich geht es um eine Abwägung von Verteilungs- und Effizienzaspekten.

Große Bedeutung im Hinblick auf die Sensitivität der Steuerbemessungsgrundlage hat vor allem die Liquidität bzw. die Mobilität des Vermögens. Signifikante Anpassungsreaktionen auf Seiten der Steuerpflichtigen können dann erwartet werden, wenn Vermögenswerte liquide bzw. mobil sind und so der Besteuerung entzogen werden können. Unternehmen bspw. können als Reaktion auf eine übermäßige Steuerlast Betriebsvermögen oder gar ihre gesamte Geschäftstätigkeit in das Ausland verlegen. Ebenfalls zu erwarten ist ein Anstieg des Anteils an Fremdfinanzierung, sollte Unternehmensvermögen der Vermögenssteuer unterliegen. Ausländische Investoren könnten von Investitionen in Deutschland Abstand nehmen. Aber auch vermögende Privatpersonen können mobile Vermögenswerte in das Ausland verlagern oder sich durch Wegzug in das Ausland der Vermögensbesteuerung entziehen.¹⁶⁵

Die empirische Evidenz zeigt, dass Vermögen generell sehr sensitiv auf eine Besteuerung reagiert. *Brülhart et al.* haben basierend auf Daten aus der Schweiz die Reaktionen der Steuerpflichtigen infolge einer Änderung der Vermögenssteuer empirisch evaluiert.¹⁶⁶ Den Ergebnissen dieser Studie zufolge führt eine Erhöhung des Vermögensteuersatzes um 0,1 Prozentpunkt zu einem Rückgang des deklarierten Nettovermögens von 3,5%; der jährliche Nettovermögenszuwachs sinkt um 2,3%. Dies lässt auf einen beachtlichen adversen Effekt der Vermögensbesteuerung auf das Sparverhalten schließen. Die Schätzungen von *Brülhart et al.* zeigen aber auch, dass die Sensitivität tatsächlich mit der Liquidität der Vermögenswerte variiert. Der größte negative Effekt wird für Finanzvermögen gemessen, während illiquide Vermögenswerte weitaus weniger sensitiv auf die Vermögensbesteuerung reagieren.

¹⁶⁵ Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, 2013, S. 60.

¹⁶⁶ *Brülhart et al.*, 2016.

Rückschlüsse auf die Sensitivität von Unternehmensvermögen in Bezug auf eine Besteuerung lassen sich aus Schätzungen zur Elastizität der Ertragsbesteuerung ziehen. Die Erhebung einer Vermögensteuer auf Unternehmensvermögen ist äquivalent zu einer zusätzlichen Ertragsteuer. Die Wirkung einer Änderung der Ertragsteuer auf den Unternehmenssektor ist in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur sehr gut dokumentiert.¹⁶⁷ Es besteht ein breiter Konsens, dass eine Erhöhung der Ertragsteuern zu einer signifikanten Aushöhlung der Steuerbasis und Gewinnverlagerungen führt. Eine wichtige Rolle dabei spielt die Verlagerung von Unternehmensvermögen in das Ausland; gleichzeitig wird Unternehmen ein Anreiz gesetzt, Neuinvestitionen im Ausland statt im Inland zu tätigen. Für Deutschland schätzen *Dwenger und Steiner*, dass die Elastizität der Steuerbemessungsgrundlage in Bezug auf die Körperschaftsteuer bei $-0,5$ liegt;¹⁶⁸ das bedeutet, dass eine Erhöhung des Steuersatzes um 10% zu einem Rückgang der Bemessungsgrundlage von 5% führen würde.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass vor dem Hintergrund der existierenden empirischen Evidenz die Besteuerung von Unternehmens- und Finanzvermögen zu den größten Anpassungs- und Ausweichreaktionen führen würde und folglich mit besonders hohen steuerinduzierten Wohlfahrtsverlusten einhergeht. Die Besteuerung immobilier Vermögenswerte - insbesondere von Grund und Boden - dürfte dagegen mit geringeren Wohlfahrtsverlusten verbunden sein. Sofern die Einführung einer Vermögensteuer politisch gewollt sein sollte bei gleichzeitigem Ziel, die damit verbundenen gesamtwirtschaftlichen Kosten möglichst gering zu halten, so ist es angeraten, Vermögen in Form einer dualen Vermögensteuer zu besteuern: Mobiles Vermögen sollte einem geringen Steuersatz unterworfen oder gar von der Vermögensteuer befreit werden, während der Steuersatz auf Grundvermögen höher ausfallen könnte. Mit ähnlichen Argumenten wird im Rahmen der dualen Einkommensteuer die geringere Steuerbelastung von Einkommen aus Kapital im Vergleich zum Erwerbseinkommen gerechtfertigt. Das soll allerdings nicht bedeuten, dass eine duale Vermögensteuer, die das Betriebs- und Finanzvermögen begünstigt, nur zu geringfügigen oder sogar keinen Wohlfahrtsverlusten führen würde. Darüber hinaus könnte eine höhere steuerliche Belastung von Grundbesitz den gewünschten Umverteilungseffekten entgegenwirken oder diese sogar umkehren. Sofern eine Vermögensteuer Immobilien trifft, die vermietet oder verpachtet werden, besteht die Gefahr einer Überwälzung der Steuerlast auf die Mieter oder Pächter.

Sofern man unterschiedliche Vermögensarten unterschiedlich besteuert, kann es ferner zu Anpassungsreaktionen in Form von Vermögensumschichtung kommen. Die Attraktivität von Vermögensarten, die einem relativ geringen Steuersatz unterworfen sind, steigt gegenüber solchen Vermögensarten, auf die ein höherer Steuersatz angewendet wird. Derartige Umschichtungen können ebenfalls zu Wohlfahrtsverlusten führen und ungewollte Konsequenzen nach sich ziehen. Allerdings zeigt *Zoutman* basierend auf Daten aus den Niederlanden, dass derartige Anpassungsreaktionen eher gering ausfallen.¹⁶⁹ Er macht sich die Einführung der Box 3-Besteuerung zunutze, die dazu führte, dass Immobilienvermögen und Finanzvermögen unterschiedlich besteuert wurden. Seinen Schätzungen zufolge

¹⁶⁷ Siehe Dharmapala, 2014 für einen Literaturüberblick.

¹⁶⁸ Dwenger/Steiner, 2012, S. 138.

¹⁶⁹ Zoutman, 2015.

kommt es infolge einer Änderung des Vermögensteuersatzes sowohl auf Finanzvermögen als auch auf Immobilienvermögen zu vernachlässigbaren Änderungen im Hinblick auf die Zusammensetzung des Nettovermögens.

Im Rahmen der Modellanalyse wird die Annahme getroffen, dass Unternehmens- und Finanzvermögen mit einem Steuersatz von 0,4% besteuert werden, Grund und Boden sowie Immobilienvermögen dagegen mit einem Steuersatz von 1,0%. Ein Freibetrag wird in gleicher Höhe wie im Referenz- und PolitikszENARIO gewährt.

4.4.3. Ergebnisse und Diskussion

Die Ergebnisse der Modellanalyse für ein Vermögensteuerkonzept in Anlehnung an die niederländische Box 3-Besteuerung sowie eine duale Vermögensteuer sind in Tabelle 12 zusammengefasst. Um den Vergleich mit dem Referenz- sowie PolitikszENARIO zu erleichtern, sind in der ersten Spalte die Ergebnisse für das ReferenzszENARIO mit einem Steuersatz von 0,8% abgetragen (vgl. Kapitel 4.2.1., Tabelle 8) und in der zweiten Spalte für das PolitikszENARIO mit einem Steuersatz von 1,0% auf Finanz- und Immobilienvermögen sowie einem reduzierten Steuersatz von 0,4% für Unternehmensvermögen (vgl. Kapitel 4.3., Tabelle 10). Die dritte Spalte zeigt die Ergebnisse für die Box 3-ähnliche Besteuerung, die vierte Spalte den Fall einer dualen Vermögensteuer. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse über die verschiedenen Vermögensteuerkonzepte hinweg zu erleichtern, wurden innerhalb der verschiedenen Szenarien jene Steuertarife gewählt, die sich im Hinblick auf das Vermögensteueraufkommen möglichst ähnlich sind.

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass auch die Einführung einer Vermögensteuer in Form einer dualen Vermögensteuer oder einer Box 3-ähnlichen Besteuerung mit signifikanten gesamtwirtschaftlichen Kosten verbunden wäre. Allerdings fallen diese Kosten etwas geringer aus als im Referenz- und PolitikszENARIO.

Bei der dualen Vermögensteuer ergibt sich langfristig ein Niveau des BIP, das um etwa 4% geringer ausfällt als das kontrafaktische BIP, das ohne die Erhebung einer Vermögensteuer prognostiziert wird. Umgerechnet in Wachstumsraten impliziert dies einen Rückgang des BIP-Wachstums von 0,25 Prozentpunkten. Für das Beschäftigungsniveau ergibt die Schätzung einen Rückgang von rund 1,6%. Die geringeren ökonomischen Verluste im Vergleich zum Referenz- und PolitikszENARIO sind vor allem dem Umstand geschuldet, dass die effektive Steuerlast auf das Finanzvermögen bei der dualen Vermögensteuer geringer ausfällt. Die Konsequenz ist ein deutlich geringerer Rückgang der privaten Ersparnis um etwa 31%, wodurch das Kapitalangebot weniger stark zurückgeht. Das langfristige Investitionsniveau sinkt um ca. 7,8%, die Fremdfinanzierungsquote nimmt lediglich um 2,9 Prozentpunkte zu.

Variable (Angaben in %)	Referenzszenario (Szenario A) Einheitlicher VSt-Satz = 0,8%	PolitikszENARIO (Szenario B) VSt-Satz = 1,0% VSt-Unt. = 0,4%	NL-Box 3 (Szenario C) VSt-Satz = 1,2% VSt-Unt. = 0%	Duale VSt (Szenario D) VSt-Satz = 1,0% Red. VSt-Satz = 0,4%
Bruttoinlandsprodukt	-5,14	-4,49	-3,76	-3,96
<i>Unternehmenssektor</i>				
Produktion	-5,16	-4,50	-3,74	-3,95
Inländische Unternehmen	-4,30	-4,94	-5,63	-4,20
Ausländische Unternehmen	-11,99	-0,98	+11,18	-1,95
Investitionen	-10,25	-8,82	-7,16	-7,79
Inländische Unternehmen	-9,22	-9,47	-9,72	-8,18
Ausländische Direktinvestitionen	-16,97	-4,59	+9,46	-5,24
Beschäftigung	-2,08	-1,86	-1,61	-1,63
Fremdkapitalquote (in %-Punkten)	+3,81	+3,17	+2,45	+2,89
<i>Immobiliensektor</i>				
Grundstücke & Wohnungswesen	-1,27	-1,46	-1,64	-1,32
<i>Haushaltssektor</i>				
Konsum der Haushalte	-4,07	-4,24	-4,40	-3,50
Ersparnis der Haushalte	-41,33	-39,48	-35,78	-31,26
Vermögen der Haushalte	-24,65	-26,92	-28,90	-23,28

Tabelle 12: Langfristige Effekte einer Vermögensteuer auf wichtige volkswirtschaftliche Aggregate - Vergleich verschiedener Vermögensteuerkonzepte. Hinweis: Die Werte in der Tabelle zeigen die langfristigen prozentualen Abweichungen im Verhältnis zu einem Referenzwert, der sich durch die Fortschreibung der wirtschaftlichen Entwicklung ausgehend vom Status Quo ohne Vermögensbesteuerung ergibt.

Die geringsten gesamtwirtschaftlichen Kosten fallen den Schätzungen zufolge allerdings bei einer Box 3-ähnlichen Besteuerung an. Für das BIP wird langfristig eine Differenz zum Potenzial-BIP von etwa 3,8% prognostiziert, was einem jährlichen Wachstumseinbruch von etwa 0,23 Prozentpunkten innerhalb der ersten acht Jahre entspricht. Für das Beschäftigungsniveau ergibt die Schätzung langfristig einen Rückgang von rund 1,6%. Dieses Ergebnis ist darauf zurückzuführen, dass Unternehmensvermögen im Box 3-System von der Vermögensbesteuerung ausgenommen ist, es bleibt hier also bei der ausschließlichen Besteuerung von Isterträgen. In der Konsequenz fällt die steuerliche Belastung auf der Unternehmensebene im Box 3-System deutlich geringer aus als unter den drei anderen Vermögensteuerkonzepten. Dies lässt sich an zwei einfachen Beispielen illustrieren. Nehmen wir an, eine Investition in eine Kapitalgesellschaft bringt im Zeitraum eines Jahres einen Ertrag von 4% ein, der an den Investor ausgeschüttet wird. Berücksichtigt man Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Kapitalertragsteuer, so ergibt sich bereits eine effektive Steuerbelastung dieser Investition in Höhe von 55% (siehe auch Kapitel 4.1.1.). Kommt nun zu-

sätzlich noch die Vermögensteuer hinzu, so beträgt die Gesamtsteuerbelastung 80% im Referenzszenario bzw. 65% im PolitikszENARIO sowie bei der dualen Vermögensteuer. Im Box 3-System verändert sich die effektive Gesamtsteuerbelastung der Investition dagegen nicht, es bleibt also bei einer Steuerbelastung von 55%.

Ähnliches gilt für die Investition in eine Personengesellschaft, deren Gewinne im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften jedoch der Einkommensteuer unterliegen. Für den Eigentümer einer Personengesellschaft, der dem Einkommensspitzensteuersatz von 45% unterliegt, führt eine Box 3-Besteuerung auch hier nicht zu einer Veränderung der Gesamtsteuerbelastung seiner Investition. Im PolitikszENARIO sowie bei der dualen Vermögensteuer steigt die Gesamtsteuerbelastung bei einem Istertrag von 4% dagegen auf 55%, im Referenzszenario gar auf 70%.

Das erwartete Aufkommen aus den verschiedenen Vermögensteuerkonzepten sowie die Wechselwirkungen mit dem Aufkommen aus anderen Steuerarten sind in Tabelle 13 dargestellt. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass sich die vier hier betrachteten Vermögensteuerkonzepte im Hinblick auf das langfristige Steueraufkommen kaum unterscheiden - die Aufkommenschätzungen reichen von 14,7 Milliarden EUR im Fall einer Vermögensteuer mit einheitlichem Steuersatz (Referenzszenario) bis hin zu 12,7 Milliarden EUR bei einer Box 3-ähnlichen Besteuerung nach niederländischem Vorbild. Deutlichere Unterschiede gibt es dagegen im Hinblick auf die Auswirkungen, die die einzelnen Vermögensteuerkonzepte auf das Aufkommen aus anderen Steuern haben. So fällt der negative Effekt auf das Aufkommen aus anderen Steuern bei der dualen Vermögensteuer am geringsten aus. Der Grund hierfür sind die wesentlich moderater ausfallenden negativen Konsequenzen, die eine duale Vermögensteuer für Produktion, Beschäftigung, Einkommen und Konsum hat, sodass die Mindereinnahmen bei den Einkommen- und Umsatzsteuern geringer ausfallen. Da die einzelnen Vermögensarten entsprechend ihrer Sensitivität im Hinblick auf die Steuererhebung besteuert werden, also Vermögensarten, die sehr sensitiv auf eine Besteuerung reagieren, mit einem geringeren Satz besteuert werden als solche, die eher insensitiv auf die Steuererhebung reagieren, kommt es zu geringeren Anpassungs- und Ausweichreaktionen, die das Aufkommen aus anderen Steuern mindern.

Nichtsdestotrotz übersteigt der Aufkommensrückgang aus anderen Steuern aber auch bei der dualen Vermögensteuer sowie der Box 3-ähnlichen Besteuerung das langfristige Vermögensteueraufkommen deutlich, sodass sich in der Summe ein negativer Einnahmesaldo ergibt. Den Schätzungen zufolge ergibt sich bei Einführung einer dualen Vermögensteuer ein Rückgang der Steuereinnahmen insgesamt von etwa 24,1 Milliarden EUR, bei der Box 3-Besteuerung sind es rund 27,9 Milliarden EUR. Zur Erzielung zusätzlicher Steuereinnahmen taugt die Vermögensteuer - trotz eines hohen Bruttoaufkommenspotenzials - also nicht.

Variable (Angaben in Mrd. EUR)	Referenzszenario (Szenario A) Einheitlicher VSt-Satz = 0,8%	PolitikszENARIO (Szenario B) VSt-Satz = 1,0% VSt-Unt. = 0,4%	NL-Box 3 (Szenario C) VSt-Satz = 1,2% VSt-Unt. = 0%	Duale VSt (Szenario D) VSt-Satz = 1,0% Red. Satz = 0,4%
Aufkommen Vermögensteuer (kurzfristig)	+18,12	+17,90	+17,42	+15,85
Aufkommen Vermögensteuer (langfristig)	+14,74	+14,04	+12,73	+13,11
Aufkommen aus anderen Steuern	-46,10	-43,55	-40,61	-37,26
Lohnsteuer	-22,13	-19,84	-17,23	-17,36
Umsatzsteuer (inkl. indirekte Steuern)	-12,76	-13,29	-13,79	-10,98
Unternehmenssteuern (inkl. Gewerbesteuer)	-6,78	-5,26	-3,66	-4,59
Steuern auf Kapitaleinkommen	-4,39	-5,13	-5,89	-4,29
Saldo	-31,36	-29,52	-27,88	-24,14

Tabelle 13: Aufkommenswirkung der Einführung einer Vermögensteuer - Vergleich verschiedener Vermögensteuerkonzepte. Hinweis: Die Werte in der Tabelle zeigen die langfristige in Milliarden EUR gemessene Differenz zu einem Referenzwert, der sich durch die Fortschreibung der wirtschaftlichen Entwicklung ausgehend vom Status Quo ohne Vermögensbesteuerung ergibt.

An dieser Stelle stellt sich die Frage, wie ein Vermögensteuertarif gestaltet werden müsste, sodass ein positiver Einnahmesaldo generiert werden kann bzw. ob durch eine Vermögensteuer überhaupt ein positiver Saldo realisierbar ist. Eine Sensitivitätsanalyse zeigt, dass sich innerhalb des Systems der dualen Vermögensteuer ein positiver Aufkommenssaldo erzeugen lässt, wenn (i) der Freibetrag möglichst gering angesetzt wird und (ii) das Verhältnis der Steuersätze auf Immobilienvermögen versus Unternehmens- und Finanzvermögen möglichst groß ist.¹⁷⁰ Anders ausgedrückt: Ein positives Gesamtaufkommen lässt sich nur dann realisieren, wenn die Steuerbasis möglichst breit ist und gleichzeitig der Steuersatz auf elastische Bemessungsgrundlagen nicht zu hoch ausfällt.

¹⁷⁰ Ein positiver Einnahmesaldo im System der dualen Vermögensteuer ergibt sich beispielsweise bei einem Steuersatz von 0,1% auf Unternehmens- und Finanzvermögen und 0,5% auf Immobilienvermögen sowie bei einem Steuersatz von 0,3% auf Unternehmens- und Finanzvermögen und 1,2% auf Immobilienvermögen, wenn das durch einen Freibetrag geschützte Nettovermögen gleichzeitig höchstens rund ein Drittel des gesamten Nettovermögens ausmacht.

4.5. Erhebungskosten der Vermögensteuer

Um ein vollständiges Bild über das Nettoaufkommen einer Vermögensteuer zu bekommen, ist zusätzlich die Berücksichtigung von Verwaltungs- bzw. Erhebungskosten von elementarer Bedeutung. Hierzu gehören die Kosten der Bewertung des steuerpflichtigen Vermögens, der Veranlagung, der Außenprüfung, der Bearbeitung von Einsprüchen und Klagen, der Zahlungsüberwachung sowie der Vollstreckung. Damit haben bspw. die Wahl der Freibeträge, welche die Anzahl an Steuerfällen beeinflussen, komplexer Bemessungsgrundlagen, welche Bewertungsprobleme hervorrufen, oder unklare Begriffe und willkürliche Abgrenzungen, die zu Streitigkeiten führen, einen erheblichen Einfluss auf die Höhe der Erhebungskosten. Idealerweise sollte sich die Steuerschuld auf die aktuellen Vermögensverkehrswerte beziehen, was eine periodische Wertermittlung notwendig macht. Die regelmäßige Ermittlung der Vermögenswerte zum Zwecke der Bestimmung der Steuerschuld kann insbesondere beim Sach- und Immobilienvermögen eine Herausforderung darstellen und führt wiederum zu einem administrativen Aufwand, der bei der fiskalischen Bewertung unbedingt zu berücksichtigen ist.

In Bezug auf die ehemalige, bis 1996 erhobene Vermögensteuer gibt es diverse Schätzungen in Bezug auf die Höhe der Verwaltungskosten. *Bauer* schätzte die Verwaltungskosten der Vermögensteuer in einer sehr umfangreichen Analyse auf 10,8% des Steueraufkommens.¹⁷¹ Seine Schätzung basiert auf einer detaillierten Bewertung des durch das Steuersystem induzierten Verwaltungsaufwands in der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung, die anschließend auf das Bundesgebiet hochgerechnet wurde. Allerdings berücksichtigt *Bauer* in seiner Analyse lediglich die tatsächlichen, nicht jedoch kalkulatorische Kosten, wodurch die Verwaltungskosten insgesamt eher unterschätzt sein dürften.¹⁷² *Rappen* bezifferte in einem Gutachten für das Bundesministerium der Finanzen die Verwaltungskosten gar auf 20% des Steueraufkommens.¹⁷³

Im Vergleich zur „alten“ Vermögensteuer dürfte die Modernisierung und zunehmende Digitalisierung des Steuerwesens jedoch mit einem Rückgang der Verwaltungskosten verbunden sein. Dies gilt insbesondere für Pauschalbesteuerungen, die auf Typisierungen aufbauen. Erfahrungsbasierte Vermutungen erübrigen Ermittlungen und entlasten von der Einzelfallveranlagung. Hinzu kommt die bereits im Einkommensteuerbereich teilweise eingeführte vorausgefüllte Steuererklärung, die man dem Prinzip nach auch auf die Vermögensteuern übertragen könnte.¹⁷⁴ Programmierte Kontrollsysteme ersetzen die Stichprobenkontrolle durch eine Vollkontrolle.¹⁷⁵ Mangelnde Einzelfallgerechtigkeit stünde aber unter Umständen im Widerspruch zu einer Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung mit der Folge von Streit anfälligkeiten und entsprechenden Vollzugskosten.¹⁷⁶ Zudem sollen einfache standardisierte Bewertungsverfahren immer noch mehr oder weniger große Abweichungen von den Verkehrswerten mit sich bringen, für die Unternehmensbewertung gilt

¹⁷¹ Bauer, 1988.

¹⁷² Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, 2013, S. 53.

¹⁷³ Rappen, 1989.

¹⁷⁴ Kirchhof, 21.03.2017 in: *Handelsblatt*; die USA verfügen über ein System vorausgefüllter Steuererklärungen und automatischer Berichtigung des Marktwerts im Bereich der *property tax* (Steuern auf Immobilienvermögen), Piketty, 2016, S. 700.

¹⁷⁵ Kirchhof, 21.03.2017 in: *Handelsblatt*.

¹⁷⁶ Institut der Wirtschaftsprüfer, 2017.

dies stärker als für die Grundstücksbewertung.¹⁷⁷ Nicht zuletzt ist aber ebenfalls ins Kalkül zu ziehen, dass eine Umstellung des Bewertungssystems auf Marktwerte direkte Synergieeffekte bei der Erbschaftsteuer und Grundsteuer haben könnte, deren Bewertungssystem ebenfalls auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand ist.¹⁷⁸

Auf der anderen Seite jedoch bringt die (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer neue Herausforderungen mit sich, die den administrativen Aufwand deutlich erhöhen. So müsste die Einheitsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens und des Betriebsvermögens, wie sie im Rahmen der alten Vermögensteuer vorgenommen wurde, durch eine laufende, verkehrswertnahe Bewertung des Vermögens ersetzt werden. Die periodische Ermittlung von Verkehrswerten bedeutet aber sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Steuerpflichtigen einen erheblich größeren Aufwand als die Bewertung zu Einheitswerten.¹⁷⁹ Ob die Verwaltungskosten deswegen heute tatsächlich geringer ausfallen würden als bei der alten Vermögensteuer, ist unklar.

In aktuelleren Studien wird versucht, den potenziellen Personalaufwand durch die (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer zu bewerten. Laut der *Deutschen Steuer-Gewerkschaft* bedarf es allein für die Festsetzung und Erhebung der Vermögensteuer mindestens 1.500 neuer Stellen.¹⁸⁰ Zudem müssten zwischen 5.000 und 10.000 neue Stellen für die Bewertung des Grundvermögens sowie mindestens 1.000 neue Stellen für die regelmäßige Neufeststellung der Werte des Betriebsvermögens geschaffen werden, sodass sich insgesamt ein zusätzlicher Personalbedarf von 7.500 bis 12.500 zusätzlichen Finanzbeamten ergibt, je nachdem, ob bei der Bewertung des Vermögens pauschalierte Verfahren und Einheitswerte zum Einsatz kommen oder aber eine aufwendigere Wertermittlung durchgeführt wird.¹⁸¹ Zu identischen Zahlen kommt *Hötzel*, der den Personalbedarf ebenfalls auf 7.500 bis 12.500 beziffert.¹⁸² Geht man von einem Personalkostensatz von 90.000 EUR pro Jahr aus, so ergeben sich somit Verwaltungskosten in Höhe von etwa 675 Millionen EUR bis 1.125 Millionen EUR.¹⁸³ Da bei den Personalbedarfsschätzungen angenommen wird, dass der Großteil des Personalbedarfs durch die regelmäßige Überprüfung der Grundvermögenswerte entsteht und sich die hier analysierten Vermögensteuerkonzepte in Bezug auf die Besteuerung des Grundvermögens nicht unterscheiden, ist im Hinblick auf die Verwaltungskosten über die verschiedenen Vermögensteuerkonzepte hinweg mit keinen nennenswerten Unterschieden zu rechnen.

Die Höhe der Erhebungskosten, aber auch die Wirksamkeit einer Vermögensbesteuerung

¹⁷⁷ Vgl. Hey et al., 2012, S. 48 m.w.N., 117. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings zuletzt in einem Urteil zur Ersatzbemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer festgestellt, dass das für erbschaftsteuerliche Zwecke im Anschluss an den Beschluss des BVerfG vom 07.11.2006 - 1 BvL 10/02 eingeführte Grundbesitzbewertungssystem der §§ 157 ff. BewG dem Verkehrswert jedoch deutlich näher als die für die Grunderwerbsteuer geltenden Bewertungsregeln kommt, BVerfG, Beschluss vom 23.06.2015 - 1 BvL 13/11, 1 BvL 14/11.

¹⁷⁸ BFH, Vorlagebeschluss vom 22.10.2014 - II R 16/13.

¹⁷⁹ Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, 2013, S. 51f.

¹⁸⁰ Deutsche Steuer-Gewerkschaft, 2004.

¹⁸¹ Deutsche Steuer-Gewerkschaft, 2004, S. 7.

¹⁸² Hötzel, 2013.

¹⁸³ Der Personalkostensatz entspricht der durchschnittlichen Bruttobesoldung eines Landesbeamten im mittleren Dienst (A9) zuzüglich Personalnebenkosten und Versorgungsansprüchen plus Sacheinzelkosten und anteiligen Gemeinkosten. Zur Bestimmung der Sacheinzelkosten und der anteiligen Gemeinkosten wurden die Zuschlagssätze der Finanzverwaltung des Bundes zugrunde gelegt, da entsprechende Zuschlagssätze für die Länder nicht vorliegen. Sofern zur Bearbeitung der Vermögensteuererklärungen Landesbeamte des gehobenen Dienstes eingesetzt werden, ist entsprechend mit höheren Verwaltungskosten zu rechnen.

an sich werden letztlich in starkem Maße auch davon abhängen, wie vollständig der automatische grenzüberschreitende Bankdatenaustausch sowie die Zusammenarbeit nationaler Steuerbehörden erfolgt und inwieweit Länder, die von finanzieller Undurchsichtigkeit geprägt sind, mit Sanktionen rechnen müssen.¹⁸⁴ Gegen die große Gefahr der nicht verfolgbareren Steuervermeidung durch Transfer von Geldvermögen ins Ausland ist in den letzten Jahren (insbesondere seit 2013) mit weitreichenden nationalen und internationalen Gesetzgebungsverfahren und -initiativen vorgegangen worden.¹⁸⁵

Die Verwaltungskosten einer Vermögensteuer sind zusammengefasst sehr stark von ihrer Ausgestaltung abhängig, insbesondere von dem zugrunde gelegten Bewertungssystem. Die in ebenfalls vermögensbesteuernden Steuerarten, wie der Erbschaftsteuer (Ertragswerte) und Grundsteuer (Kostenwerte), eingeschlagenen Sonderwege in der Bewertung können zudem nicht ohne weiteres direkt auf eine Vermögensteuer übertragen werden. Tendenziell wird eine Vermögensteuer – trotz gesteigerter Ausprägung der Digitalisierung in der Finanzverwaltung – immer höhere Erhebungskosten als andere Steuerarten aufweisen.

4.6. Mögliche Verteilungswirkungen einer Vermögensteuer

Da das Modell einen repräsentativen Haushalt abbildet, lassen sich im Rahmen der Modellanalyse keine Aussagen über die Auswirkungen der Vermögensteuer auf die *personelle* Verteilung der Privatvermögen treffen. Allerdings lässt das Modell Aussagen zu über die Auswirkungen auf die *funktionale* Einkommensverteilung; also darüber, wie sich das Verhältnis von Kapital- zu Arbeitseinkommen infolge der Einführung einer Vermögensteuer entwickelt. Hierdurch lassen sich indirekt Rückschlüsse darüber ziehen, welche Vermögens- bzw. Einkommensgruppen in welchem Ausmaß von der (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer betroffen sind, da mit wachsendem Gesamteinkommen die Bedeutung von Gewinn- und Kapitaleinkünften überproportional zunimmt. In den obersten Einkommensschichten sind Gewinn- und Kapitaleinkünfte die hauptsächliche Einkommensquelle, sodass Verteilungskonflikte sowohl historisch als auch aktuell zumeist zwischen Arbeitern und Kapitaleignern zu verorten sind.¹⁸⁶ Darüber hinaus weist die empirische Evidenz darauf hin, dass ein negativer Zusammenhang zwischen der Kapitaleinkommensquote und der Ungleichheit der Einkommen besteht.¹⁸⁷ Abbildung 6 stellt die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kapital- und Arbeitseinkommen infolge der Einführung einer Vermögensbesteuerung im Verlauf des Anpassungsprozesses für die vier verschiedenen Vermögensteuerkonzepte grafisch dar.

¹⁸⁴ Schratzenstaller, 2013, S.28; Piketty, 2016, S. 699.

¹⁸⁵ Vgl. bspw. die EU-Amtshilferichtlinie oder EU-Geldwäscherichtlinie, Doppelbesteuerungsabkommen mit Informationsaustauschartikeln oder reine Steuerinformationsaustauschabkommen (TIEA) sowie das nationale Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz.

¹⁸⁶ Piketty, 2016.

¹⁸⁷ Vgl. Albig et al., 2017; Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, 2012.

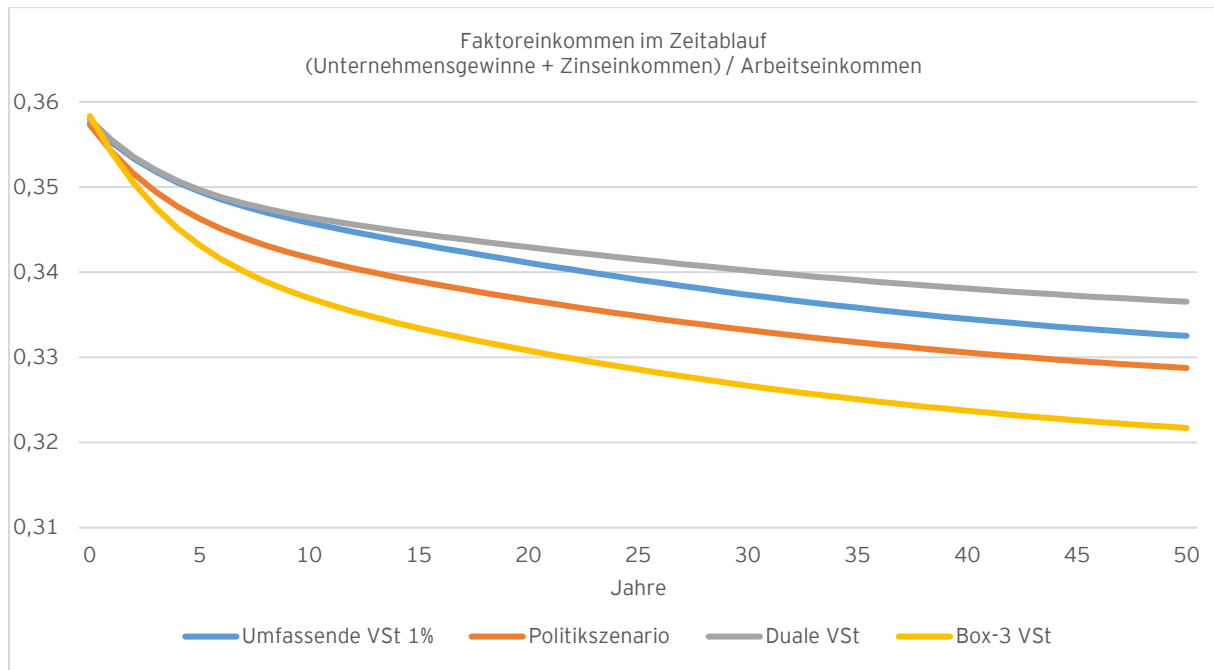


Abbildung 6: Verhältnis der Faktoreinkommen im Zeitablauf (Unternehmensgewinne + Zinseinkommen) / Arbeitseinkommen

Bei allen vier Vermögensteuerkonzepten nimmt das Verhältnis von Kapital- zu Arbeitseinkommen im Zeitablauf ab. Dabei handelt es sich allerdings nicht um eine Umverteilung von Einkommen im eigentlichen Sinne. Durch eine Vermögensbesteuerung wird vielmehr sowohl das Wachstum der Kapitaleinkommen als auch der Arbeitseinkommen gehemmt. Jedoch wird das Wachstum der Kapitaleinkommen stärker zurückgedrängt, weshalb sich langfristig die Schere zwischen Kapital- und Lohneinkommen schließt. Anders ausgedrückt: Der Kuchen, der insgesamt verteilt werden kann, wird kleiner, wobei allerdings den Beziehern von Kapitaleinkommen ein größeres Stück weggenommen wird als den Beziehern von Arbeitseinkommen.

Am deutlichsten ausgeprägt ist der Rückgang des Verhältnisses zwischen Kapital- und Lohneinkommen bei der Box-3 Besteuerung, gefolgt vom PolitikszENARIO. Dabei spielt die Entlastung von Unternehmensvermögen eine wichtige Rolle. Zum einen bewirkt die Entlastung von Unternehmensvermögen, dass der Produktions- und Beschäftigungsrückgang im Vergleich zu den anderen Szenarien geringer ausgeprägt ist, wodurch das Lohnwachstum weniger stark gehemmt wird. Zum anderen wird der Großteil des Privatvermögens in Deutschland in Form von Immobilienvermögen gehalten, weshalb eben auch ein Großteil der Kapitaleinkommen aus Immobilienbesitz resultiert. Die duale Vermögensteuer reduziert das Verhältnis von Kapital- zu Lohneinkommen im geringsten Maße, da sie langfristig den geringsten Rückgang des Privatvermögens und der privaten Ersparnisse zur Folge hat und damit auch zu einem weniger stark ausgeprägten Rückgang der Kapitaleinkommen führt.

4.7. Zusammenfassende Bewertung

Die Einführung einer Vermögensteuer ist mit sehr erheblichen gesamtwirtschaftlichen Kosten verbunden. Die Modellergebnisse für unser Referenzszenario legen den Schluss nahe, dass die Einführung einer Vermögensteuer bei einem Steuersatz auf die Vermögenssubstanz von 1% zu einem Einbruch des jährlichen BIP-Wachstums von etwa 0,38 Prozentpunkten in Relation zum Trendwachstum innerhalb der ersten acht Jahre führen würde. Für das Beschäftigungsniveau prognostiziert das Modell langfristig einen Rückgang von etwa 2,5%. Entlastet man im Rahmen der Vermögensbesteuerung das Unternehmensvermögen, so wie es bei der „alten“ Vermögensteuer der Fall war und auch in der aktuellen politischen Diskussion vielfach angedacht wird, so gehen die ökonomischen Kosten der (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer nur moderat zurück. Selbst bei einer deutlichen Entlastung des Unternehmensvermögens durch die Anwendung eines geringeren Steuersatzes ist noch mit einem spürbaren Wachstumseinbruch zu rechnen. Generell ist das Verhältnis zwischen den Kosten der Einführung einer Vermögensteuer und dem Steuersatz unterproportional. Eine Halbierung des Vermögensteuersatzes führt nicht zu einer Halbierung des vermögensteuerinduzierten BIP- und Beschäftigungsrückgangs. Gleiches gilt für die Beziehung zwischen Steuersatz und Steueraufkommen.

Bei der Bewertung des Steueraufkommens sind unbedingt auch die Rückwirkungen der Einführung einer Vermögensteuer auf das Aufkommen aus den anderen Steuerarten zu berücksichtigen. Durch den negativen Effekt der Vermögensbesteuerung auf die wirtschaftliche Entwicklung kommt es zu einem spürbaren Rückgang der Einnahmen aus der Einkommen- und Umsatzsteuer. Die Analyse zeigt, dass der Einnahmesaldo bei Einführung einer Vermögensteuer negativ ausfallen würde: Die Mindereinnahmen durch den Aufkommensrückgang bei den Einkommen- und Umsatzsteuern sind größer als das Aufkommen aus der Vermögensteuer.

Entscheidend für das Nettoaufkommen der Vermögensteuer sind des Weiteren die mit der Vermögensteuererhebung verbundenen Verwaltungskosten. Eigenen Schätzungen zufolge, die auf dem von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft prognostizierten Personalbedarf basieren, könnten sich die Verwaltungskosten auf 675 Millionen EUR bis 1.125 Millionen EUR belaufen. Dies verschlechtert die gesamte Aufkommenswirkung der Vermögensteuer weiter.

Im Hinblick auf die gesamtwirtschaftlichen Kosten wäre eine duale Vermögensteuer, die durch unterschiedliche Steuersätze auf unterschiedliche Vermögensarten gekennzeichnet ist, weniger schädlich als eine Vermögensteuer mit einheitlichen Steuersätzen (synthetische Vermögensteuer). Eine duale Vermögensteuer trägt dem ökonomischen Prinzip Rechnung, dass der mit einer Besteuerung verbundene Wohlfahrtsverlust umso größer ausfällt, je höher die Elastizität der Steuerbemessungsgrundlage im Hinblick auf eine Besteuerung ist. Unsere Analyse zeigt, dass eine duale Vermögensteuer tatsächlich mit einem geringeren Wachstumseinbruch verbunden wäre als eine umfassende Vermögensteuer. Allerdings schafft es auch eine duale Vermögensteuer in Verbindung mit hohen Freibeträgen nicht, einen positiven Aufkommenssaldo zu generieren. Die Mindereinnahmen aus anderen Steuern fallen deutlich höher aus als das Aufkommen aus der Vermögensteuer. Soll die Einführung einer Vermögensteuer insgesamt Steuer Mehreinnahmen generieren, so ist dies nur

bei Festsetzung geringer Freibeträge möglich, was allerdings in Konflikt zu den angestrebten Verteilungswirkungen stehen könnte.

Eine vereinfachende Annahme, die unserer Analyse zu Grunde liegt, ist die Wachstumsneutralität der Staatsausgaben. Das wirft die Frage auf, wie die Ergebnisse sich verändern würden, wenn man beispielsweise berücksichtigt, dass Staatsausgaben teilweise investiven Charakter haben und das Wachstum erhöhen können. Wenn durch die Vermögensteuer insgesamt höhere Steuereinnahmen erzielt würden, könnte ein positiver Wachstumseffekt daraus resultieren, dass der Staat mehr investiert. Da die Vermögensteuer in den hier betrachteten Szenarien allerdings die Steuereinnahmen insgesamt reduziert, würde die Berücksichtigung solcher Wachstumseffekte den Rückgang der wirtschaftlichen Aktivität noch verstärken.

Jenseits der in diesem Kapitel diskutierten ökonomischen Kosten ist eine Vermögensteuer mit weiteren Problemen verbunden. So entfaltet eine Vermögensteuer mit einem einheitlichen Vermögensteuersatz unter der plausiblen Annahme einer positiven Korrelation zwischen der Höhe des Vermögens und der Vermögensrendite eine regressive Wirkung. Der Grenzsteuersatz auf den Istertrag aus hohem Vermögen wäre bei einem einheitlichen Sollertragsteuersatz höher als der Grenzsteuersatz auf geringe Vermögen. Vor dem Hintergrund des Ziels einer gerechten Verteilung der Steuerlast könnte dieser Umstand als ungerecht kritisiert werden.

Ferner wirkt eine Vermögensteuer bzw. eine Steuer auf den Sollertrag generell prozyklisch, da eine inverse Beziehung besteht zwischen den Erträgen aus Vermögen und dem effektiven Steuersatz auf den Vermögensertrag. Dadurch hat eine Vermögensteuer das Potenzial, Rezessionen zu verschärfen. In Phasen wirtschaftlichen Abschwungs besteht darüber hinaus die Gefahr eines Realvermögensverlusts. Wie bereits in Kapitel 3.1.1. (siehe Tabelle 4) verdeutlicht, erzielt eine Vermögensteuer in ertragsschwachen Perioden selbst bei einem geringen Steuersatz eine konfiskatorische Wirkung. Treten zudem Liquiditätseingpässe auf Seiten der Steuerpflichtigen auf, wie es in ertragsschwachen Zeiten sowie bei ertragslosem Vermögen oder solchen Vermögenswerten, die nur unregelmäßig einen Ertrag abwerfen, leicht der Fall sein kann, so besteht die Gefahr, dass die Vermögensteuer aus der Substanz bestritten werden muss und zu Desinvestitionen führt. In der Modellanalyse bleiben diese Effekte unberücksichtigt, da von der Modellierung konjunktureller Schwankungen abgesehen wird.

Ebenfalls unberücksichtigt bleibt in dem Modell die Möglichkeit einer Verlagerung von Privatvermögen ins Ausland. Gerade bei vermögenden Personen dürfte die Option, sich einer Besteuerung durch Wegzug ins Ausland zu entziehen, eine nicht unbedeutende Rolle spielen. Derartige Effekte sind in der ökonomischen Literatur für den Fall der Einkommensbesteuerung gut dokumentiert. Einem Literaturüberblick von *Esteller et al.* zufolge liegt der Anteil an Spitzenverdienern, die das Land infolge einer Erhöhung des Einkommensteuerspitzenatzes um 1% verlassen, je nach Studie zwischen 1,5% und 3%.¹⁸⁸ Dies trifft insbesondere auch auf Existenzgründer und Inhaber kleinerer und mittlerer Unternehmen zu. In Anbetracht der Tatsache, dass eine Vermögensteuer gerade den vermögendsten Teil der

¹⁸⁸ Esteller et al., 2016.

Bevölkerung trifft, ist eine nennenswerte Abwanderung von Privatvermögen nicht auszuschließen. Dies liegt vor allem auch daran, dass mit steigendem Vermögen die Vermögensteuerlast zunimmt, weshalb höhere Kosten in Kauf genommen werden, der Steuerbelastung durch Wegzug zu entgehen.¹⁸⁹

Die fehlende Berücksichtigung möglicher Liquiditätseffekte sowie eines Wegzugs von Steuerpflichtigen ins Ausland im Rahmen der Modellanalyse hat zur Folge, dass in den Berechnungen des Kapitels 4 die ökonomischen Kosten der Vermögensteuer tendenziell unterschätzt werden, wohingegen das Aufkommenspotenzial überschätzt sein dürfte. Liquiditätsengpässe infolge einer Vermögensbesteuerung ebenso wie ein Wegzug vermögender Personen ins Ausland führen nicht nur dazu, dass das Investitions- und Produktionsniveau noch stärker zurückgehen, als es die Ergebnisse in diesem Kapitel anzeigen, sondern auch, dass ein signifikanter Teil der Steuerbemessungsgrundlage wegbricht.

Auf der anderen Seite birgt die Fokussierung auf einen repräsentativen Haushalt sowie eine repräsentative Personen- und Kapitalgesellschaft im Rahmen der Modellanalyse die Gefahr, dass die ökonomischen Kosten der Vermögensbesteuerung tendenziell überschätzt werden. Im Hinblick auf die Stärke der ökonomischen Effekte einer Vermögensbesteuerung ist die Grenzsteuerbelastung entscheidend, also die steuerliche Belastung eines zusätzlichen *Euro* an Vermögen.¹⁹⁰ Da in dem Modell die repräsentative Personen- und Kapitalgesellschaft ein Aggregat sämtlicher Personen- und Kapitalgesellschaften bzw. der repräsentative Haushalt ein Aggregat sämtlicher Haushalte darstellen, bleibt in der Analyse unberücksichtigt, dass aufgrund der Gewährung von Freibeträgen die Grenzsteuerlast für einige Haushalte und Unternehmen Null beträgt. Aufgrund der hohen Konzentration des Privatvermögens in Deutschland, insbesondere in Bezug auf das Finanz- und Unternehmensvermögen (siehe Abbildung 1 sowie Tabelle 2 in Kapitel 2.1.), sind dadurch jedoch keine allzu großen Verzerrungen in den Ergebnissen zu erwarten.

¹⁸⁹ Hey, 2016.

¹⁹⁰ Es ist dagegen unerheblich, wie hoch der *Anteil* der vermögensteuerpflichtigen Haushalte und Unternehmen ist; relevant ist allein die steuerliche Belastung des Gesamtvermögens.

5. Bewertung des Gesamtkonzepts Vermögensteuer

77

Die Vermögensungleichheit in Deutschland spiegelt sich vor allem in einer Konzentration des Privatvermögens im obersten Vermögensdezil wider. Entgegen den Behauptungen in aktuellen Studien von OECD und IWF, die in der öffentlichen Debatte große Resonanz erfahren haben, hat diese Ungleichverteilung jedoch per se keinen negativen Einfluss auf das Wirtschaftswachstum. Insofern erweist sich die häufig artikulierte Hoffnung, die (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer könne sich durch Beseitigung einer einseitigen Vermögensallokation als wachstumsförderlich erweisen, als hinfällig. Wie im letzten Kapitel gezeigt, wirkt eine Vermögensteuer sogar in allen Bereichen wachstumshemmend, und dieser Effekt verstärkt sich mit wachsenden Vermögensteuersätzen. Die Besteuerung von Vermögen wirkt wie eine massive Erhöhung der Ertragsteuersätze. In der Konsequenz kommt es zu einem beträchtlichen Rückgang des Investitionsniveaus. Besonders stark fällt die Reaktion auf Seiten ausländischer Investoren aus, die infolge der Einführung einer Vermögensteuer ihr Kapital aus dem Inland abziehen und stattdessen im Ausland investieren.

Aus den Grundsätzen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur teilweisen Verfassungswidrigkeit der Vermögensteuer ergeben sich vor allem Anforderungen im Hinblick auf die Bewertung des zu steuernden Vermögens und die steuerliche Belastungsgrenze, der ein Steuerpflichtiger unterliegen darf. Die Schwierigkeit besteht dabei zum einen darin, sowohl innerhalb einer Vermögensart als auch zwischen den Vermögensarten eine vergleichbare und an der Ertragskraft ausgerichtete Bewertung zu erzielen. Zum anderen postuliert das Bundesverfassungsgericht den Schutz des Steuerpflichtigen durch das Übermaßverbot, legt aber auch keine allgemeinverbindliche absolute Belastungsobergrenze fest.

Eine im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben ausgestaltete Sollertragsteuer hätte nicht nur negative Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum, sondern auch auf das Gesamtsteueraufkommen sowie die Verwaltungskosten (Erhebungskosten). Die Ergebnisse der Modellanalyse legen den Schluss nahe, dass die Einführung einer Vermögensteuer, die hohe Freibeträge mit hohen Steuersätzen kombiniert, einen negativen Einnahmesaldo generiert. Der Rückgang im Aufkommen aus den Umsatz- und Einkommensteuern fällt langfristig größer aus als das Aufkommen aus der Vermögensteuer. Ein wichtiger Grund hierfür ist, dass das gesamte Vermögensteueraufkommen aufgrund der Gewährung hoher Freibeträge lediglich von einem sehr geringen Teil der Bevölkerung getragen wird, während sich die ökonomischen Kosten bzw. die Traglast der Vermögensteuer auf sämtliche Unternehmen und Haushalte verteilen. Vor diesem Hintergrund führt die Einführung einer Vermögensteuer in der Tendenz zu einer Kontraindikation. Nicht zuletzt kann es dazu kommen, dass die Vermögensteuer sogar eine regressive Verteilung der Belastungswirkung bei unterschiedlich hohen Vermögen mit sich bringt. Das liegt daran, dass größere Vermögen tendenziell einen höheren Vermögensertrag einbringen. Wenn dies zutrifft, ist der effektive Steuersatz auf den Vermögensertrag für kleine Vermögen höher als für große.

6. Zusammenfassung

Die ungleiche Verteilung der Privatvermögen in Deutschland ist zu einem bedeutenden Thema in der politischen Diskussion geworden. Aus diesem Grund sowie in Anbetracht des im internationalen Vergleich geringen Beitrags vermögensbezogener Steuern zum gesamten Steueraufkommen in Deutschland wird in der Politik und Öffentlichkeit derzeit verstärkt über die (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer diskutiert. Vermögensteuern liegen allerdings im Spannungsfeld wachstums- und verteilungspolitischer Zielsetzungen sowie verfassungsrechtlicher Vorgaben. Die vorliegende Expertise beschreibt verschiedene Ausgestaltungen einer Vermögensteuer in Deutschland, legt ihre rechtlichen Implikationen dar und quantifiziert die Auswirkungen einer Vermögensteuer auf die wichtigsten volkswirtschaftlichen Aggregate (u.a. das BIP, Investitionen, Beschäftigung, Konsum, Ersparnis) sowie das Steueraufkommen.

Die Wiedereinführung der Vermögensteuer bleibt auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1995 weiterhin rechtlich möglich. Der rechtliche Ausgestaltungsspielraum beschränkt sich jedoch aus Sicht der Autoren auf eine Sollertragsteuer, wobei die steuerliche Belastungsobergrenze nicht abschließend bestimmbar ist. Auch die Bewertung des Vermögens bleibt Bestandteil verfassungsrechtlicher Unsicherheit. Ihre verfassungskonforme Umsetzung hat entscheidenden Einfluss auf die Erhebungskosten einer Vermögensteuer.

Die Analyse der ökonomischen und fiskalischen Auswirkungen einer Vermögensbesteuerung erfolgt mit Hilfe eines Simulationsmodells (sog. computergestütztes allgemeines Gleichgewichtsmodell), das die deutsche Volkswirtschaft im Detail abbildet und dabei auch die Interaktionen zwischen dem In- und Ausland in Form von grenzüberschreitendem Kapital- und Güterverkehr berücksichtigt. Mit Hilfe dieses Modells ist es möglich, die Reaktionen von Unternehmen und Haushalten infolge der Einführung einer Vermögensteuer nachzuzeichnen und dabei auch die Interdependenzen zwischen den einzelnen Sektoren der Volkswirtschaft sowie die daraus resultierenden „Zweitrundeneffekte“ (sog. allgemeine Gleichgewichtseffekte) in die Analyse einzubeziehen. Der Fokus der Analyse liegt dabei auf den langfristigen Auswirkungen der Einführung einer Vermögensteuer auf die wirtschaftliche Entwicklung sowie das Steueraufkommen. Bei den Modellrechnungen werden verschiedene Szenarien zugrunde gelegt, die sich im Hinblick auf die Vermögensteuersätze unterscheiden. Darüber hinaus werden auch die Folgen einer Entlastung von Unternehmens- und Finanzvermögen bewertet.

Die Modellergebnisse legen den Schluss nahe, dass die Einführung einer Vermögensteuer mit signifikanten gesamtwirtschaftlichen Kosten verbunden wäre. Aus ökonomischer Perspektive ist die Einführung einer Vermögensteuer äquivalent zu einer massiven Erhöhung der Ertragsteuern, wodurch Investitionsanreize spürbar gemindert werden. Die langfristigen Folgen sind ein deutlich geringeres Investitions-, Produktions- und Beschäftigungsniveau, als dies ohne Vermögensteuer der Fall wäre. Besonders stark fallen die Reaktionen dabei auf Seiten ausländischer Investoren aus. Die Vermögensbesteuerung macht Investitionen in Deutschland im Vergleich zu Auslandsinvestitionen unattraktiver, wodurch es zu

einem Kapitalabzug aus dem Inland kommt. Die Konsequenz ist ein beträchtlicher Wachstumseinbruch. Den Schätzungen zufolge beträgt der Rückgang in der jährlichen Trendwachstumsrate des BIP je nach Ausgestaltung des Vermögensteuertarifs zwischen 0,2 und 0,5 Prozentpunkte in den ersten acht Jahren nach Einführung der Vermögensteuer. Am geringsten fallen die gesamtwirtschaftlichen Kosten bei einer dualen Vermögensteuer aus, die solche Vermögensarten, die besonders sensitiv bzw. elastisch auf eine Besteuerung reagieren, privilegiert. Dieser Logik folgend sollte Unternehmens- und Finanzvermögen im Rahmen der Vermögensbesteuerung entlastet werden, während Grundbesitz relativ höher besteuert werden würde. Eine solche Privilegierung einzelner Vermögensarten widerspräche allerdings dem Prinzip der Steuerlastverteilung entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Im Hinblick auf die fiskalischen Auswirkungen zeigt sich, dass die Vermögensteuer isoliert betrachtet ein beachtliches Aufkommenspotenzial besitzt. Selbst bei hohen Freibeträgen (1.000.000 EUR für Alleinstehende, 2.000.000 EUR für Ehepaare) und einer Entlastung von Unternehmensvermögen, wie dies in den jüngsten Vorschlägen aus der Politik zur (Wieder-)Einführung der Vermögensteuer angedacht ist, liegt das geschätzte Bruttoaufkommen der Vermögensteuer schätzungsweise bei 14 bis 18 Milliarden EUR. Allerdings wirkt sich die Vermögensbesteuerung stark negativ auf das Aufkommen aus anderen Steuern aus, insbesondere den Einkommen- und Umsatzsteuern. Tatsächlich ist der Rückgang im Aufkommen aus anderen Steuern so hoch, dass der Einnahmesaldo deutlich negativ ausfällt. Mit anderen Worten: Das Gesamtsteueraufkommen des Staates fällt infolge der Einführung einer Vermögensteuer langfristig geringer aus als ohne Vermögensteuer. Ein wichtiger Grund für den negativen Einnahmesaldo ist, dass sich die Vermögensteuer aufgrund der Gewährung hoher Freibeträge auf einen sehr kleinen Teil der Bevölkerung konzentriert; das gesamte Vermögensteueraufkommen wird lediglich von den vermögendsten 2%-3% der Bevölkerung generiert. Die ökonomischen Kosten bzw. die Traglast der Vermögensteuer dagegen verteilt sich aufgrund ihrer negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung auf sämtliche Unternehmen und Haushalte.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Einführung einer Vermögensteuer wird häufig auch die Hoffnung artikuliert, eine gleichmäßigere Verteilung ökonomischer Ressourcen könne sich als wachstumsförderlich herausstellen. Hintergrund sind aktuelle Studien der OECD und des IWF, die einen negativen Zusammenhang zwischen einer ungleichen Verteilung von Einkommen und dem Wirtschaftswachstum dokumentieren und in der Öffentlichkeit viel Beachtung erfahren haben. Die vorliegende Expertise zeigt jedoch, dass diese Hoffnung nicht realistisch ist. Die Ergebnisse der Studien von OECD und IWF stehen im Widerspruch zu einer Vielzahl bereits existierender, internationaler Studien und können auch im Rahmen einer eigenen empirischen Auswertung nicht bestätigt werden. Es existiert keine valide empirische Evidenz für einen positiven Zusammenhang zwischen Gleichheit und Wachstum. Auch wenn eine Vermögensteuer zu einer gleichmäßigeren Verteilung ökonomischer Ressourcen führen würde, wären hierdurch keine Wachstumsimpulse zu erwarten.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der vorliegenden Expertise im Licht der Annahmen zu interpretieren sind, die der Analyse zu Grunde liegen. Das im Rahmen der ökonomischen und fiskalischen Analyse verwendete Simulationsmodell stellt letztlich eine vereinfachte Abbildung der Realität dar. Sämtliche Schätzungen sind

das Resultat einer ex-ante Politikanalyse, wobei angenommen wird, dass die aktuell gültigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unverändert bleiben. Sollten sich die wirtschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen in Zukunft jedoch verändern, so beeinträchtigt dies auch die Validität der hier vorgestellten Ergebnisse. Da der Komplexität eines jeden Modells Grenzen gesetzt sind, gibt es darüber hinaus Sachverhalte, die im Rahmen der Modellanalyse nicht adäquat berücksichtigt werden können. So stellen in dem Simulationsmodell beispielsweise der Haushalts- und Unternehmenssektor jeweils ein Aggregat sämtlicher Haushalte und Unternehmen der Volkswirtschaft dar. In der Konsequenz ist die Grenzsteuerbelastung für alle Haushalte und Unternehmen gleich. In der Realität jedoch variiert die Grenzsteuerbelastung insbesondere durch die Gewährung von Freibeträgen, weshalb die tatsächlichen ökonomischen Kosten höher oder geringer ausfallen können. Schließlich wird im Rahmen der Analyse angenommen, dass Steuermehr- oder Steuermindereinnahmen ausschließlich zu Anpassungen in den öffentlichen Konsumausgaben führen, wodurch sie langfristig wachstumsneutral sind. Ein potenziell wachstumsförderlicher Effekt öffentlicher Investitionen wird damit nicht berücksichtigt. Derartige Investitionen sind allerdings von der Struktur des Steueraufkommens unabhängig.

In Bezug auf die Größe sämtlicher im Rahmen dieser Expertise geschätzten langfristigen Effekte der (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer ist zu berücksichtigen, dass sich die hier modellierte Volkswirtschaft im Status Quo entlang eines gleichgewichtigen Wachstumspfad entwickelt, der durch eine konstante Wachstumsrate gekennzeichnet ist. Die Einführung einer Vermögensteuer hat zur Folge, dass sich die Volkswirtschaft auf einem neuen Wachstumspfad befindet. Aufgrund des exponentiellen Wachstumsprozesses haben bereits kleinere Änderungen in den Ausgangsbedingungen in der langen Frist große Folgen auf die volkswirtschaftlichen Aggregatgrößen.

Die vorliegende Expertise setzt sich ausschließlich mit dem rechtlichen Raum sowie den ökonomischen und fiskalischen Konsequenzen einer Vermögensteuer auseinander. Eine unabhängig davon bestehende gesellschaftspolitische Bewertung der gegenwärtig diskutierten Konzentration von Einkommen und Vermögen ist nicht Gegenstand dieser Expertise. Vor diesem Hintergrund ist die Einführung einer Vermögensteuer letztlich eine politische Entscheidung, deren Wünschbarkeit oder Berechtigung im Rahmen dieser Expertise nicht bewertet wird.

Literaturverzeichnis

- Abdullah, A., Doucouliagos, H., Manning, E. (2015). Does Education Reduce Income Inequality? A Meta-Regression Analysis. *Journal of Economic Surveys*, S. 301-316.
- Albig, H., Clemens, M., Fichtner, F., Gebauer, S., Junker, S., Kholodilin, K. (2017). Wie steigende Einkommensungleichheit das Wirtschaftswachstum in Deutschland beeinflusst. *DIW Wochenbericht* (10), S. 159-168.
- Arellano, M., Bond, S. (1991). Some tests of specification for panel data: Monte Carlo evidence and an application to employment equations. *The Review of Economic Studies*, S. 277-297.
- Bach, S. (1991). Die Perspektiven des Leistungsfähigkeitsprinzips im gegenwärtigen Steuerrecht. *StuW*, S. 116-135.
- Bach, S., Bartholmai, B. (2002). *Perspektiven der Vermögensbesteuerung in Deutschland* (Bd. 82). (Hans Böckler Stiftung, Hrsg.).
- Bach, S., Beznoska, M., Steiner, V. (2016). *Wer trägt die Steuerlast in Deutschland? Verteilungswirkungen des deutschen Steuer- und Transfersystems* (DIW Berlin, Hrsg.) Berlin.
- Bach, S., Haan, P., Maiterth, R., Sureth, C. (2004). *Modelle für die Vermögensbesteuerung von natürlichen Personen und Kapitalgesellschaften - Konzepte, Aufkommen, wirtschaftliche Wirkungen* (DIW Berlin, Hrsg.) Berlin.
- Bach, S., Thiemann, A. (2016). Hohes Aufkommenspotential bei Wiedererhebung der Vermögensteuer. *DIW Wochenbericht* (4), S. 79-89.
- Banerjee, A. V., Duflo, E. (2003). Inequality and growth: What can the data say?. *Journal of Economic Growth*, S. 267-299.
- Bauer, E.-R. (1988). *Was kostet die Steuererhebung? Eine kritische Analyse des Steuersystems* Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht.
- Becker, G. S., Chiswick, B. R. (1966). Education and the Distribution of Earnings. *The American Economic Review*, S. 358-369.
- Becker, J., Fuest, C., Hemmelgarn, C. (2006). Corporate tax reform and foreign direct investment in Germany - Evidence from firm-level data. *CESifo Working Paper* No. 1722.
- Beckmann, K. (2015). Unternehmensbewertung. In Beck'sches Steuerberater Handbuch, München, Verlag C.H.Beck.
- Birk, D. (1999). *Steuern auf Erbschaft und Vermögen* (Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft e.V, Hrsg.) Köln, Verlag Dr. Otto Schmidt.
- Blundell, R., Bond, S. (1998). Initial conditions and moment restrictions in dynamic panel data models. *Journal of Econometrics*, S. 115-143.
- Borsboom, J., Davidson, J. (2001). Impact of the 2001 Dutch Tax Reform on the Taxation of Private Savings and Investment Both of Dutch Residents and of Non-Residents. *Derivatives & Financial Instruments*, S. 248-250.

- Bräutigam, R., Schwab, T., Spengel, C., Stutzenberger, K. (2017). *Die Entwicklung der Vermögensteuer im internationalen Vergleich* (Stiftung Familienunternehmen, Hrsg.) München.
- Breidenbach, P., Döhrn, R., Kasten, T. (2015). *Wer trägt den Staat im Jahr 2015? Die aktuelle Verteilung der Steuer- und Abgabenlasten auf die Bevölkerung in Deutschland* Essen, Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Breuer, A., Cornet, C. (2015). Niederlande: Jahressteuergesetze 2016. *IStR-LB*, S. 104-107.
- Brühlhart, M., Gruber, J., Krapf, M., Schmidheiny, K. (2016). Taxing Wealth: Evidence from Switzerland. *NBER Working Paper* (22376).
- Butzer, H. (1999). *Freiheitsrechtliche Grenzen der Steuer- und Sozialabgabenlast* Berlin, Duncker & Humblot GmbH.
- Cassou, S. P. (1997). The link between tax rates and foreign direct investment. *Applied Economics*, S. 1295-1301.
- Chirinko, R. S. (2002). Corporate Taxation, Capital Formation, and the Substitution Elasticity between Labor and Capital. *National Tax Journal*, S. 339-355.
- Cingano, F. (2014). Trends in income inequality and its impact on economic growth. *OECD Working Paper* (163).
- Cummins, J. G., Hassett, K. A., Hubbard, R. G. (1996). Tax reforms and investment: A cross-country comparison. *Journal of Public Economics*, S. 237-273.
- De Gregorio, J., Lee, J.-W. (2002). Education and Income Inequality: New Evidence from Cross-Country Data. *Review of Income and Wealth*, S. 395-416.
- Dell, F. (2008). *L'Allemagne inégale : inégalités de revenus et de patrimoine en Allemagne, dynamique d'accumulation du capital et taxation de Bismarck à Schröder 1870-2005* Paris.
- Deutsche Bundesbank (2017). *Statistische Sonderveröffentlichung 10*. Frankfurt am Main.
- Deutsche Bundesbank (2016a). Vermögen und Finanzen privater Haushalte in Deutschland: Ergebnisse der Vermögensbefragung 2014. *Monatsbericht März 2016*. Frankfurt am Main.
- Deutsche Bundesbank (2016b). Ergebnisse der gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsrechnung für Deutschland - 2010 bis 2015. *Statistische Sonderveröffentlichung 4*. Frankfurt am Main.
- Deutsche Bundesbank (2016c). Zahlungsbilanzstatistik Juli 2016. *Statistisches Beiheft 3*. Frankfurt am Main.
- Deutsche Bundesbank (2012). *Potential growth of the German economy - medium-term outlook against the backdrop of demographic strains, Monthly Report April*. Frankfurt am Main.
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft (2004). *Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft vom 24.08.2004 zu einer Wiederbelebung der Vermögensteuer*.
- Dharmapala, D. (2014). What Do We Know about Base Erosion and Profit Shifting? A Review of the Empirical Literature. *Fiscal Studies*, S. 421-448.
- Dwenger, N., Steiner, V. (2012). Profit taxation and the elasticity of the corporate income tax base. Evidence from German corporate tax return data. *National Tax Journal*, S. 117-

Egger, P., Rydzyk, B. (2015). Capital taxation, investment, growth, and welfare. *Mimeo*.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD (2016). *Steuermäppchen für die Steuerperiode 2016*, Abgerufen am 30.05.2017 von Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen - Sozialabzüge vom Einkommen - Abzug für AHV- oder IV-Rentner:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerinformationen/fachinformationen/schweizerisches-steuersystem/steuermaeppchen/steuermaeppchen-2016.html>.

Esteller, A., Piolatto, A., Rablen, M. D. (2016). Taxing high-income earners: tax avoidance and mobility. *IFS Working Paper* (7).

Feenstra, R. C., Inklaar, R., Timmer, M. (2013). The next generation of the Penn World Table. *NBER Working Paper* (19255).

Feldner, M. (2013). Verfassungsrechtliche Zulässigkeit und mögliche Ausgestaltung. *NWB-EV*, S. 331-336.

Fessler, P., Schürz, M. (2015). Private wealth across European countries: the role of income, inheritance and the welfare state. *ECB Working Paper* (1847).

Flaig, G. (1988). Einkommen, Zinssatz und Inflation - Ein Beitrag zur Erklärung von Konsumwachstumsschwankungen. In G. Bombach, B. Gahlen, A. E. Ott, *Geldtheorie und Geldpolitik* (S. 291-314). Tübingen, Mohr Siebeck.

Forbes, K. J. (2000). A Reassessment of the Relationship between Inequality and Growth. *American Economic Review*, S. 869-887.

Gordon, R. H., Young, L. (2001). Do taxes affect corporate debt policy? Evidence from U.S. corporate tax return data. *Journal of Public Economics*, S. 195-224.

Häuselmann, H. (2012). Vermögensteuer 2014? Erste Vorschläge zur Wiederbelebung der Vermögensteuer - und die Folgen für Privatanleger. *DStR*, S. 1677-1680.

Hey, J. (2016). Forderungen nach einer Vermögensteuer: Wiegen die zusätzlichen Steuereinnahmen die Nachteile für den Standort Deutschland auf?. *ifo Schnelldienst* (6), S. 5-7.

Hey, J., Maiterth, R., Houben, H. (2012). *Zukunft der Vermögensbesteuerung*. IFSt-Schrift (483).

Homburg, S. (2010). *Allgemeine Steuerlehre* München, Franz Wahlen.

Hötzel, O. (2013). Wiederbelebung der Vermögensbesteuerung. *Ubg*, S. 84-92.

Institut der Wirtschaftsprüfer (2017). *IDW Positionspapier zur steuerpolitischen Entwicklung* Düsseldorf.

Jarass, L., Obermair, G. (2003). *Intelligente Vermögensteuer in Deutschland* Wiesbaden.

Keuschnigg, C., Oberlin, A. (2008). *Ein zukunfts- und wachstumsorientiertes Steuersystem für die Schweiz* Bern, Haupt Verlag.

Kirchhof, P. (21.03.2017). Auswege aus dem Irrgarten des Steuerrechts. *Handelsblatt*, 10-11.

– (2011). *Bundessteuergesetzbuch* C.F. Müller.

Knowles, S. (2005). Inequality and economic growth: the empirical relationship reconsidered in the light of comparable data. *The Journal of Development Studies*, S. 135-

159.

- Kolev, G., Niehues, J. (2016). The inequality-growth relationship - An empirical reassessment. *IW-Report* (7).
- Kroninger, A. (2003). Mindestbesteuerung - Vorbild USA(?). *BB*, S. 1987-1990.
- Kube, H. (2016). Ein Anachronismus im modernen Staat. *ifo Schnelldienst* (6), S. 8-10.
- (2013). Verfassungsrechtlicher Rahmen von Vermögensteuer und Vermögensabgabe. *DStR-Beihefter*, S. 37-51.
- Lang, J. (2013). Das Anliegen der Kölner Schule: Prinzipientreue des Steuerrechts. *StuW*, S. 53-60.
- (2001). Prinzipien und Systeme der Besteuerung von Einkommen. In Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft e.V. (Hrsg.), *Besteuerung von Einkommen* (S. 59-154). Köln, Verlag Dr. Otto Schmidt KG.
- Lee, Y., Gordon, R. H. (2005). Tax structure and economic growth. *Journal of Public Economics*, 1027-1043.
- Maiterth, R., Sureth, C. (2005). Auswirkungen der Vermögensteuer als Mindeststeuer auf die Investitionstätigkeit und die Attraktivität Deutschlands im internationalen Standortwettbewerb. *StuB*, S. 116-123.
- Mennel, A., Förster, J. (2016). *Steuern in Europa, Amerika und Asien* (108. Lieferung.). NWB.
- Neves, P. C., Afonso, Ó., Tavares Silva, S. (2016). A meta-analytic reassessment of the effects of inequality on growth. *World Development*, S. 386-400.
- OECD (1991). *Taxing Profits in a Global Economy: Domestic and International Issues* Paris.
- Offermanns, R. (02.10.2017). Netherlands - Court of Appeal The Hague: deemed yield tax not incompatible with article 1 of FP ECHR. *IBFD tns*.
- Ostry, J., Berg, A., Tsangarides, C. G. (2014). Redistribution, inequality, and growth. *IWF Staff Discussion Note*.
- Peterman, W. B. (2016). Reconciling micro and macro estimates of the Frisch labor supply elasticity. *Economic Inquiry*, S. 100-120.
- Piketty, T. (2016). *Das Kapital* München, C.H.Beck.
- Radulescu, D., Stimmelmayer, M. (2010). The impact of the 2008 German corporate tax reform: A dynamic CGE analysis. *Economic Modelling*, S. 454-467.
- Rappen, H. (1989). Vollzugskosten der Steuererhebung und der Gewährung öffentlicher Transfers. *RWI-Mitteilungen: Zeitschrift für Wirtschaftsforschung*, S. 221-240.
- Sachverständigenrat (SVR) (2015). *Unter Einwanderungsländern: Deutschland im internationalen Vergleich - Jahresgutachten 2015* Wiesbaden.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2012). *Stabile Architektur für Europa - Handlungsbedarf im Inland, Jahresgutachten 2012/2013* Wiesbaden.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2005). *Die Chance nutzen - Reformen mutig voranbringen, Jahresgutachten* Wiesbaden.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Max-

- Planck Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (2006). *Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung durch die Duale Einkommensteuer* Wiesbaden.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2007). *Das Erreichte nicht verspielen, Jahresgutachten 2007/2008* Wiesbaden.
- Scheffler, W. (2012). *Besteuerung von Unternehmen I* Nürnberg, C.F. Müller.
- Schellekens, M. (2017). Netherlands - Individual Taxation. *IBFD GTHB NL*.
- Scherf, W. (2013). Vermögensteuer: Steuergerechtigkeit und zusätzliches Steuereinkommen oder Belastung für den Standort Deutschland?. *ifo Schnelldienst* (14), S. 3-23.
- Schatzenstaller, M. (2013). Besteuerung höherer Einkommen und Vermögen - Internationale Entwicklungstendenzen, Möglichkeiten und Grenzen. *Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung*, (1), S. 13-34.
- (2011). *Vermögensbesteuerung - Chancen, Risiken und Gestaltungsmöglichkeiten* (Friedrich-Ebert-Stiftung, Hrsg.).
- Sigloch, J. (2016). Vermögensbesteuerung in kritischer Analyse. *ifo Schnelldienst* (6), S. 17-21.
- Solt, F. (2016). The Standardized World Income Inequality Database. *Social Science Quarterly*, S. 1267-1281.
- Spengel, C., Evers, L., Evers, M. T., Scheuring, U., Streif, F. (2013). *Die Folgen von Substanzsteuern für Familienunternehmen, Staat und Gesellschaft* (Stiftung Familienunternehmen, Hrsg.) München.
- Spindler, W. (19.06.2013). *Verfassungsrechtliche Grenzen der Besteuerung*. Abgerufen am 30.06.2017 von https://www.familienunternehmer.eu/fileadmin/familienunternehmer/aktionen/vermoegensteuer/reden_kongress/rede_dr_wolfgang_spindler.pdf.
- Statistisches Bundesamt (2017). *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen - Wichtige Zusammenhänge im Überblick*.
- Stimmelmayer, M. (2007). *Fundamental Capital Income Tax Reform* Tübingen, Mohr Siebeck.
- Tipke, K. (2012). *Steuerrechtsordnung Band III* Köln, Verlag Dr. Otto Schmidt.
- (2003). *Steuerrechtsordnung Band II* Köln, Verlag Dr. Otto Schmidt.
- (2000). *Steuerrechtsordnung Band I* Köln, Verlag Dr. Otto Schmidt.
- Tipke, K., Lang, J. (2015). *Steuerrecht* Köln, Verlag Dr. Otto Schmidt.
- Uhle, A. (2016). *Grundgesetz - Loseblatt-Kommentar* (78. Ausg.). (T. Maunz, G. Dürig, Hrsg.) C.H. Beck.
- van den Tillaart, R., Lohuis, H., Stevens, T. (2001). Niederlande: Steuerreform 2001 und weitere Reformvorhaben. *IStR*, S. 171-177.
- von Ranke, L. (1878). Artikel „Friedrich II., König von Preußen“. In Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), *Allgemeine Deutsche Biographie* (7), S. 656-685.

Vording, H., Lubbers, A. O. (2016). The Netherlands Presumptive Income Tax on Portfolio Investment: Background, Aims and Effects. *Bulletin for International Taxation*, S. 327-334.

Wagner, F. W. (2014). Der Homo Oeconomicus als Menschenbild des Steuerrechts. *DStR*, S. 1133-1143.

Waldhoff, C. (2013). Verfassungsfragen der Vermögensteuer. *ifo Schnelldienst* (14), S. 6-9.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags (2015). *Die Gesetzgebungskompetenz für die Vermögensteuer* (Deutscher Bundestag, Hrsg.) Berlin.

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2013). *Besteuerung von Vermögen - Eine finanzwissenschaftliche Analyse* (Bundesministerium der Finanzen, Hrsg.) Berlin.

Yogo, M. (2004). Estimating the Elasticity of Intertemporal Substitution When Instruments Are Weak. *The Review of Economics and Statistics*, S. 797-810.

Zoutman, F. T. (2015). The Effect of Capital Taxation on Households' Portfolio Composition and Intertemporal Choice. *CESifo Area Conference on Public Sector Economics*.

Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeitern, starken Teams, exzellenten Leistungen und einem sprichwörtlichen Kundenservice. Unser Ziel ist es, Dinge voranzubringen und entscheidend besser zu machen - für unsere Mitarbeiter, unsere Mandanten und die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Deutschland ist EY an 22 Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Präsentation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2017 Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ED None

www.de.ey.com